Litt: A. No 18.

Pol.
o.

** A 1/2 48.

172a

Grundriß
der
Staatswiſſenſchaft und Politik

zum Gebrauche
akademiſcher Vorleſungen

von

Johann Jakob Wagner
Profeſſor der Philoſophie an der Univerſität zu Würzburg.

Dr. Haupt

Leipzig
bey Breitkopf und Härtel
1805.

Vorrede.

Dieſes Buch iſt zunächſt als Compendium für meine Vorleſungen zu betrachten, man darf daher nur Vollſtändigkeit des Grundriſſes, nicht aber der Ausarbeitung erwarten. Leſer, welche das Ganze nicht in ſich nachzubilden vermögen, werden daher auch für manche Behauptung die Beweiſe vermiſſen, die ich in meinen Vorleſungen allerdings beyfüge.

Es war mir hier um eine einfache und durchgreifende Anſicht alles deſſen zu thun, was im Staate enthalten iſt, und ich würde ohne Zweifel der Wahrheit näher gekommen ſeyn, wenn ich erſt eine Weltgeſchichte nach meiner Idee entworfen hätte. Deſſen ungeachtet aber glaubte ich, dieſen Entwurf vor der Hand auch dem Publikum übergeben zu dürfen, da ich ein völlig entwickeltes Syſtem der Staatswiſſenſchaft und Politik ſobald noch nicht zu liefern im Stande ſeyn werde, und die Prüfung dieſes Entwurfs durch das Publikum mir ſelbſt nützlich werden kann. Zudem iſt es auf unſerer Univerſität vorgeſchrieben, nach einem

gedrukten Compendium zu leſen, und die Leſer dieſes Grundriſſes werden ſich ſelbſt überzeugen, daß ich für meine Anſichten keines der vorhandenen Compendien brauchbar finden konnte.

Was nun die platoniſirende Spekulation betrift, die noch hin und wieder in Litteraturzeitungen ſpukt, und ſich ein Geſchäft daraus macht, meine Schriften herabzuſetzen, ſo wird ſie von mir in ihrem unmächtigen Streben fürder nicht berükſichtigt werden. Vielmehr werde ich fortfahren, ohne Rükſicht auf ſie die Wiſſenſchaft zur lebendigen Anſicht der Welt und der Menſchheit zurükzuführen, von welcher ſie durch Abſtraktion ſich entfernte. Für meine Verſuche hiezu iſt mein Journal für Wiſſenſchaft und Kunſt beſtimmt, deſſen erſtes Heft nächſtens erſcheinen wird.

Oſtern 1805.

Wagner.

Inhalt.

I. Abſchnitt. Von der Staatswiſſenſchaft und dem Staate.

1 Kapitel. Von der Staatswiſſenſchaft §. 1.

2 Kap. Von dem Staate §. 18.

II. Abſchnitt. Von der Organiſation des Staats.

Erſtes Kap. Organiſation der Majeſtät (Staatsrecht).

A. in der Demokratie §. 41.

Stimmfähigkeit §. 45.

Ablegung der Stimmen §. 53.

Mittel gegen die Ausartung dieſer Staatsform §. 60.

Repräſentativſyſtem §. 63.

B. in der Ariſtokratie §. 72.

C. in der Monarchie §. 90.

Staatenſyſtem §. 114.

Politiſche Anſichten des monarchiſchen Staatsrechts §. 125.

Suſtentation des Monarchen §. 154.

D. in der Deſpotie §. 170.

Zweytes Kapitel. Organiſation der Aemter des Staats §. 178.

I. Finanz- und Kammeralweſen §. 192.

II. Juſtizweſen § 193.

Civilgerichte §. 204.

Criminalgerichte §. 207.

Vom Prozeſſe §. 210.

Civilprozeß §. 213.

Criminalprozeß §. 237.

III. Polizey §. 278.

Niedere Polizey §. 287.

Drittes Kap. Von der zuſammengeſetzten Organiſation des Staats §. 293.

Viertes Kap. Von den perſönlichen Verhältniſſen der Beamten §. 300.

Fünftes Kap. Von der Organiſation der Stände §. 322.

Vom Militair §. 351.

Sechstes Kap. Von der Organiſation des Geſezes (Rechtslehre) §. 371.

Civilrecht §. 392.

Perſonenrecht §. 392.
Bürgerrecht §. 443.
Dingliches und perſönlich dingliches Recht §. 456.
Verträge überhaupt §. 550.
Erbfolge §. 561.

Criminalrecht §. 578.

Von Verbrechen §. 592.
Von Strafen §. 617.
Objektive Quantität der Verbrechen §. 670.
Subjektive Quantität der Verbrechen §. 680.

III. Abſchnitt. Von der Adminiſtration des Staats §. 694.

Erſtes Kapitel. Vom Nationalvermögen §. 700.

Staatsökonomie §. 785.
Abgaben §. 803.
Staatsſchulden §. 846.

Zweytes Kap. Von der Oberpolizey oder Regierung §. 859.

Phyſiſche Polizey §. 866.
Rechtliche Polizey §. 928.
Polizey der Sitten, der Religion, der Wiſſenſchaft und der Kunſt §. 936.

IV. Abſchnitt. Vom Untergange der Staaten §. 973.

Alte Welt §. 976.
Griechiſch-römiſche Periode §. 980.
Fränkiſch-deutſche Periode §. 987.

Erſter Abſchnitt.

Von der Staatswiſſenſchaft und dem Staate.

Erſtes Kapitel.

Von der Staatswiſſenſchaft.

§. 1.

Die erſte Bildung der Staatswiſſenſchaft ging von den Verſuchen aus, die rechtliche Seite des Staats, als welche für die weſentliche geachtet wurde, in der Natur des Menſchen zu begründen.

§. 2. Dieſe Verſuche heißen Naturrecht, und ſie richten ſich nach der Einſeitigkeit der Gelehrten, die ſie trieben. Sie fallen daher bald mehr auf die Seite des Privatrechts, bald mehr auf die des öffentlichen, oder ſie ſuchen gar in der Verzweiflung an der Selbſtſtändigkeit des Rechtsbegriffs, Rettung in der Moral und Anthropologie.

§. 3. Der nicht rechtliche Theil des Staats wurde nebenbey als Politik und Polizey mit empiriſchem Raiſonnement behandelt.

§. 4. Das Emporkommen einer ſtreng formellen Wiſſenſchaft durch Kant und Fichte veranlaßte die bekannten Verſuche dieſer beyden Philoſophen, eine ſelbſtſtändige Rechtslehre zu organiſiren. Fichtes Naturrecht, weit ſtrenger formell als Kants Rechtslehre, zeigt durch die Selbſtvernichtung, die es in ſeiner vollſten Entwiklung findet, die Nichtigkeit des Problems am evidenteſten.

§. 5. Schellings Platonismus konnte uns auch nur die platoniſchen Ideen vom Staate wieder zurükrufen *). Dieſe ſind aber darum von der Wahrheit entfernt, weil ſie den Staat zur Geſtalt einer vollendeten Menſchheit zu erheben verſuchen, da er doch nur Geſtalt einer Uebergangsſtufe iſt, und die vollendete Menſchheit dieſes Außenwerk abwirft. Eine freye Bildung des Aeußern aus dem Innern der Menſchheit heraus iſt aber nicht Staat.

§. 6. Staatswiſſenſchaft finden wir, wenn wir die Menſchheit auf der Stufe ihrer Entwiklung ergreifen, wo ſie die Organiſation der Natur verlaſſend, ſich durch den Begriff zu organiſiren verſucht.

§. 7. Die Individualiſirung der Idee der Menſchheit gibt Geſchlechter und Völker, und die Staatenbildung iſt eine der Perioden ihres Lebens.

§. 8. Der Staat hat demnach etwas Allgemeines in ſich, denn Organiſation an ſich iſt auf allen Stufen dieſelbe, aber die Eigenheit der Völker va-

*) S. Philoſophie und Religion von Schelling. Tübingen 1804. 8.

viirt jenes Einfache. Dieſes Einfache entwickelt die Staatswiſſenſchaft, die Variationen aber gehören der Politik an.

§. 9. Eine lebendige Conſtruktion der fortſchreitenden Verwandlungen des Menſchengeſchlechts iſt die Weltgeſchichte, und die Staatswiſſenſchaft iſt ihre politiſche Seite. Die Individualitäten aber, welche in jene Verwandlungen eingehen, erkennt die Naturgeſchichte. Eine vollendete Staatswiſſenſchaft alſo wäre nur nach einer mit Naturgeſchichte verbundenen Weltgeſchichte zu leiſten.

§. 10. Gegenwärtiges kann daher nur als anticipirender Verſuch dem Publikum dargelegt werden, und den Schülern der Wiſſenſchaft nur in ſo weit für zuverläßig gelten, als ſie es von der Weltgeſchichte beſtätigt finden.

§. 11. In Ermanglung einer Weltgeſchichte, welche unſern Forderungen entſpräche, muß es erlaubt ſeyn, ſich der unter dem Namen Weltgeſchichte vorhandenen Staaten- und Völkerchronik, als einer Beyſpielſammlung zu bedienen.

§. 12. Ueberhaupt gibt es keine Wiſſenſchaft als Weltgeſchichte, Naturgeſchichte, und die gemeinſchaftliche Geſezmäßigkeit beyder als Organon oder Methode. Dieſe Methodik wird zugleich Mathematik ſeyn müſſen, und in jenen beyden verlieren ſich alle andere Wiſſenſchaften.

§. 13. Die bisherigen ſpekulativen Syſteme ſind zu betrachten als Verſuche zu jener Methodik, und ſo wie die Einſeitigkeiten aller Spekulation ſich er-

ſchöpft haben, iſt das Selbſtbewußtſeyn der Wiſſenſchaft und jenes Organon möglich.

§. 14. Das einfache Geſez alles Erkennens und Seyns, verbunden mit den Coefficienten der Wirklichkeit, wird jene lebendige Wiſſenſchaft entwickeln, welche ſich als Welt- und Naturgeſchichte darſtellen muß.

§. 15. Dieſes einfache Geſez, welches auch unſere Wiſſenſchaft leiten ſoll, iſt: daß jedes Ding erſt Eins und Ganz ſey, dann aber ſich in zwey Entgegengeſezte theile, (welche Theilung in der Zeit ſucceſſiv, im Raume aber zugleich iſt), und nach der höchſten Entwiklung jenes Gegenſatzes wieder in die Einheit zurükfalle. Dem Liebhaber von Formeln würden wir dieß ſo bezeichnen:

$$\begin{array}{ccc} & \circ A & \\ -A & & +A \\ & \underline{+} A & \end{array}$$

daß alſo z. B. die erſte Staatsform die einfachſte iſt, aus welcher ſich zwey entgegengeſezte entwickeln, welche endlich in einer vierten wieder erlöſchen.

§. 16. Wie die höhern Stufen des Daſeyns überall den niedern ſuperſtruirt ſind, ſo auch die höchſten Stufen des politiſchen Lebens im Staate. Die Wiſſenſchaft wird daher nicht umhin können, auch von den niedern Stufen des Staates zu reden, und dieſe nach ihrer Weiſe zu behandeln. Es kann daher eben ſo wenig allen Theilen der Wiſſenſchaft gleiches Intereſſe der Behandlung zukommen, als auch nicht alle Theile eines organiſchen Leibes gleicher Schönheit empfänglich ſind.

§. 17. Von der Bildung und den urſprünglichen Geſtalten des Staats wird die Wiſſenſchaft zuerſt reden, dann von den feſtgewordenen Außenverhältniſſen ſeines innern Lebens, dann von der freyen Menſchheit, die innerhalb dieſer Schranken ſich über dieſe Schranken erhebt. Zulezt würde die Wiſſenſchaft von der reinen Menſchheit reden müſſen, die durch alle Perioden der Staatenbildnng geläutert, dem freyen Spiele ihrer eignen Natur wiedergegeben iſt. Allein dieſe Humanität liegt am Ende großer Perioden der Weltgeſchichte, und der kleine Raum von Geſchichte, den unſere Kenntniß umfaßt, ſchließt weder die erſte kindliche Menſchheit, noch auch die künftig vollendete Humanität ein. Unſere Wiſſenſchaft wird daher zulezt von dem Untergange der Reiche und Staaten zu reden genöthigt ſeyn. Das Dieſſeits und Jenſeits der Geſchichte wird uns aber in ihr ſelbſt orientiren.

Zweytes Kapitel.

Vom Weſen des Staates.

§. 18.

Die reine Humanität bedarf gar keiner äußern Organiſationsform, und das Leben aller harmonirt in ſich, wie das Leben der Einzelnen. Denn in allen lebt dieſelbe Humanität, und jeder variirt ſie auf andere Weiſe, welche Verſchiedenheiten ſich unter einander ergänzen.

§. 19. Die einfache Unſchuld der Menſchheit in ihren Elementen getrennt, gibt eine Herrſchaft des phyſiſchen und blinden in der Menſchennatur, welche mit der Herrſchaft ſeines Gegentheils, nämlich des geiſtigen und freyen Prinzips, wechſelt.

§. 20. Die Trennung beyder macht beyde verwerflich und unvollkommen, ſo daß dem einen die Lebendigkeit, dem andern aber das Anſchauen derſelben mangelt.

§. 21. Dem phyſiſchen Prinzip unterthan werden die Nationen organiſirt durch die Natur, welche ſie vermöge der Zeugung aus der Individualität eines Stammpaares entwickelt. Sie ſind Völkerſtämme unter der Leitung eines Stammesoberhaupts.

§. 22. Dieſe Organiſation der Völker iſt weit früher als die Bildung der Staaten des Begriffs, und der erſte Schritt der Stämme zu dieſer Bildung iſt, wenn das Herrſcherrecht ihres Oberhaupts anfängt, von der Stammeseigenſchaft unabhängig zu werden.

§. 23. Tritt das phyſiſche Prinzip ſeine Herrſchaft an das geiſtige ab, ſo treten Begriffe an die Stelle jener phyſiſchen Verhältniſſe im Innern der Nation, und es wird eine große Aufgabe, dergleichen Begriffe zu finden, welchen eine allgemeine Anerkennung verſchafft werden könnte.

§. 24. Da indeß dieſe Umwandlung nur allmählich fortſchreitet, der Staat alſo ſich nicht durch Einen Akt conſtituirt, ſondern ſucceſſiv bildet, ſo bleibt in der Nation eine Macht, welche, ſo gut ſie vermag, den

von ihr angenommenen Begriffen, wo nicht Anerkennung, doch Gehorſam verſchafft.

§. 25. Dieß entwickelt ein neues Problem: nämlich Mittel zu finden, welche die Machthabenden zwingen, nur nach ſolchen Begriffen zu regieren, welche auch vom Volke anerkannt werden. Dieſe Mittel werden geſucht in den feſten innern Verhältniſſen, durch welche das Volk organiſirt wird, und welche dem, der ihr ganzes Weſen nicht durchſchaut hat, die Hoffnung übrig laſſen, ſie zu einiger Selbſtſtändigkeit zu bringen.

§. 26. Einmal aber wird die Vergänglichkeit dieſer Formen erkannt, und der Menſch, der vergebens ſelbſtgeſchaffene Götzen anflehte, wieder zurükgewieſen zum Menſchen. Es gibt allerdings Anſichten, welchen die allgemeine Anerkennung nicht mangeln kann, aber wenn ſie anerkannt ſind, bedürfen wir des Staats nicht mehr.

§. 27. Unter dieſen Begriffen, zwiſchen deren Anerkennung und Bekämpfung Leben und Wiſſenſchaft, Volk und Regierung hin und her ſchwanken, ſchreitet das Volk durch ſeine Kulturperiode fort, und lebt den Staat als freyen Organismus freyer Individuen auf ſeine Weiſe und ſo gut es vermag.

§. 28. Iſt der Charakter eines Volks noch in allen Individuen gleich lebendig, ſo entwerfen ſie gemeinſchaftlich die Begriffe ihrer feſten Verhältniſſe (Geſez), und disponiren gemeinſchaftlich über das Ganze in den Angelegenheiten des Augenbliks. Demokratie.

§. 29. Ein demokratiſches Volk iſt zwar individualiſirt gegen andere, aber nicht in ſich ſelbſt. Es

hat daher die Möglichkeit jeder innern Organiſation. Die Selbſtheit einer politiſchen Organiſation heißt Majeſtät, und dieſe iſt hier auf die Selbſtheit der Einzelnen vertheilt.

Werth des Bürgers in Demokratien.

§. 30. Die fortſchreitende Kultur vertilgt die bedeutungsloſe Gleichheit aller, und bringt die Demokratie in Kampf mit ihren Demagogen. In dieſen keimt ſchon die Herrſchaft der Wenigen, die ſich über das Volk empor arbeiten konnten — die Ariſtokratie.

§. 31. Die Ariſtokratie aber hat noch die höchſte Conzentration politiſcher Selbſtheit nicht erreicht, ſie zieht ſich daher enger zuſammen, und legt die Majeſtät auf das Haupt eines Einzigen — Monarchie. Da hier in Einem Haupte das höchſte politiſche Leben conzentrirt iſt, und dieſe Conzentration ſich von unten herauf bildete, ſo liegen bereits zwiſchen der monarchiſchen Majeſtät und dem Volke alle Stufen des politiſchen Lebens entwickelt da, und convergiren gegen die Majeſtät. Dieſe objektive Entwiklung aller Stufen des politiſchen Lebens zwiſchen der Majeſtät und dem Volke, und das in den Staat ſelbſt verwebte Beſtehen dieſer Stufen charakteriſiren die Monarchie.

§. 32. Heben wir die Selbſtſtändigkeit dieſer Mittelſtufen auf, und geben ſie in die Hand des Monarchen, ſo iſt die Monarchie in Deſpotie umgewandelt, welche alle politiſche Selbſtſtändigkeit in den Regenten verlegt. Dieſe Staatsform iſt wiederum unbeſtimmt, wie die Demokratie, denn es iſt eben ſo

wohl möglich, daß der Deſpot, wie ein Gott, das politiſche Ganze mit Leben durchſtröme, als auch, daß er allem das Leben entziehe, und es nach dem Geſeze der Schwere regiere.

§. 33. Am meiſten drükt ſich die Verſchiedenheit der vier Staatsformen aus in der Art, wie die Stufen des politiſchen Lebens, oder die Aemter, in ihnen anerkannt werden.

Staatsverfaſſung.

§. 34. Die Aemter ſind das Eine, was zur feſten äußern Form eines Staates gehört. Das andere iſt der vom Staat adoptirte Begriff von den Privatverhältniſſen der Bürger, oder das Recht.

Staatsrecht. Privatrecht. Geſez.

§. 35. Unter dieſen ſtehenden Formen regt ſich das Leben des Volks auf vielfache Weiſe, und zwar je tiefer es in Privatverhältniſſen wurzelt, deſto weniger lebt es im Ganzen. Eine Seite hat aber das Leben des Volks, durch welche ſein geheimſtes Privatleben wieder mit dem Leben des Ganzen eins werden kann, und dieſe Seite iſt — die Religion.

§. 36. In ſeiner Religion drükt ein Volk aus, auf welche Weiſe es ſich und ſein Verhältniß zur Gottheit anſchaut oder empfindet, und die religiöſe Anſicht kann ſonach auch den Staat in ſich aufnehmen. Bleibt ſie dabey in ihrer Innerlichkeit, und belebt dadurch die Außenformen des Staats, ſo iſt dieſes das richtige Verhältniß des Staats und der Religion.

§. 37. Dieſes Verhältniß wird ein weiſer Staat achten. Tritt aber die Religion in die Aeußerlichkeit, und berührt auf ſeinem Gebiete den Staat, ſo wird ſie entweder ſich frey ſeinem hier unbezweifelten Rechte fügen, oder ihm die Herrſchaft entreißen, oder in Gefahr ſeyn, von ihm gemißbraucht zu werden.

Hierarchie. Proteſtantismus. Staatsreligion.

§. 38. Der Staat als Erziehungsanſtalt unter göttlicher Autorität iſt Theokratie.

Orakel der alten Welt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Organiſation des Staates.

§. 39.

Die Organiſation des Staats individualiſirt die Idee der Majeſtät, des Volks, der beſondern Organe des politiſchen, und der beſondern Stufen des menſchlichen Lebens im Volke; ferner den allgemeinen Begriff des Lebens unter dem Geſeze, oder das Recht. Sie begreift alſo die Bildung der Majeſtät, der Aemter, der Stände und des Rechts.

§. 40. Dieſe Ausbildung ſteht unter dem herrſchenden Einfluſſe der vier Staatsformen.

Erſtes Kapitel.

Organiſation der Majeſtät.

A. In der Demokratie.

§. 40.

In der Demokratie iſt die Majeſtät bey der Geſammtheit des Volks, die Organiſation der Majeſtät alſo iſt gleich der Organiſation der Volksverſammlung.

§. 42. Da hier der Wille des Volks in der Summe des Willens der Einzelnen ſich ausſpricht, ſo vollendet ſich die Organiſation einer Volksverſammlung in den Beſtimmungen über die Stimmfähigkeit und die Art des Stimmengebens.

§. 43. Der Idee eines ſouverainen Volkes gemäß, in welcher jeder einzelne auf gleiche Weiſe mit dem andern integrirender Theil der Majeſtät iſt, ſollte jeder Volksſchluß Reſultat der Einſtimmigkeit aller ſeyn. Die Individualität aber der Einzelnen iſt auf ungleichen Stufen der Humanität, folglich auch ungleich in Anſehung der Einſicht und des Willens. Auf Einſtimmigkeit aller darf daher nicht gerechnet werden, ſondern die Wiſſenſchaft hat ein Surrogat derſelben zu geben.

Von der Mehrheit der Stimmen.

§. 44. Alle Bewegung wird beſtimmt durch überwiegende Quantität der bewegenden Kräfte. Eine Volksverſammlung alſo, die in ihrer eigenen Uneinigkeit ein retardirendes Prinzip ihrer Bewegungen (Beſchlüſſe) hat, wird decidirt durch die Richtung, welche die Mehrheit der Stimmen dem Ganzen gibt.

Anſicht der Stimmen pro und contra als Zweifels- und Entſcheidungsgründe.

Gleichheit der entgegengeſetzten Stimmen.

Von der Stimmfähigkeit.

§. 45. Der Idee nach iſt jeder ſtimmfähig, wer volle Reflexionsfreyheit beſitzt.

§. 46. Der Begriff des männlichen Charakters als protenſiver, und des weiblichen als intenſiver Reflexion nimmt dem Weibe die politiſche Sphäre als eine äußere, und gibt ihm den häuslichen Kreis als eine innere. Weiber ſind nicht ſtimmfähig.

§. 47. Die Reflexionsfreyheit, welche des Alters wegen noch nicht erreicht oder wieder verloren iſt, ſchließt gleichfalls von den Volksverſammlungen aus.

Jahre der Mündigkeit. Toga virilis.

§. 48. Nationen, die eben aus dem Naturſtaate in den Staat des Begriffs übergehen, machen die Stimmfähigkeit noch vom Familienverhältniſſe abhängig. Stimmfähig ſind hier nur Familienväter.

Erſte Verfaſſung der deutſchen Mannien. Später werden alle wehrhafte Männer ſtimmfähig. S. Fr. Majers Geſchichte des Fauſtrechts. Berlin 1799. 8.

§. 49. Je mehr ſich ein Volk in feſten Sitzen conſolidirt, deſto mehr werden alle Verhältniſſe, und ſomit auch die Stimmfähigkeit, von dem Beſitze abhängig.

Beſtimmung des Beſitzes, welcher ſtimmfähig macht. Erforderniß der ſelbſtſtändigen Ernährung.

§. 50. Eine Demokratie, welche die Stimmen auf den Beſitz gründet, und eine Accumulation der Stimmen geſtattet, tendirt eben dadurch zur Ariſtokratie des Reichthums.

§. 51. Eine Demokratie, die ſich hievon frey hält, tendirt zur Familienariſtokratie.

§. 52. Die ſteigende Ungleichheit des Beſitzes macht die Stimmen verkäuflich.

Crimen ambitus.

Ablegung der Stimmen.

§. 53. Die Stimmen werden von jedem ohne Modifikation bloß bejahend oder verneinend gegeben. Hier muß die Modifikation der Antwort in die Frage oder den Vortrag an das Volk gelegt werden, wodurch der Volkswille in ſeinem Ausdrucke beſchränkt wird.

Händeaufheben. Waffengeräuſch. Ballotiren.

§. 54. Das modificirte Stimmgeben iſt langſam und in einer großen Verſammlung unthunlich.

§. 55. Die Sammlung der Stimmen ſelbſt kann künſtlich zur Täuſchung des Volkes und Vernichtung ſeines Willens gebraucht werden.

§. 56. Es gibt Viril- und Geſamtſtimmen.

Comitia tributa und centuriata der Römer. Lex. Plebiscitum. Spiel der Politik mit dieſer Einrichtung.

§. 57. Die Frequenz der Stimmfähigen auf den Volksverſammlungen dauert nur ſo lange, als der Staat klein, der Beſitz wenig conſolidirt iſt, und das politiſche Intereſſe durch Kriege lebhaft erhalten wird.

Präſenzgelder (in Athen). Beſtimmung, daß wenigſtens ſo viele Bürger (etwa zwey Drittheile der ganzen Volkszahl) anweſend ſeyn müſſen.

§. 58. Die geringe Frequenz der Volksverſammlungen ſpielt die Regierung in die Hände einer müßigen Partey.

§. 59. Die Majeſtät des Volks in Demokratien bleibt immer ein Spiel der Herrſchſucht.

Politiſche Mittel gegen die urſprüngliche Schwäche, und die Ausartung dieſer Staatsform.

§. 60. Gegen die Herrſchſucht der Demagogen ſchüzten ſich die Athenienſer durch den Oſtracismus. Die Syrakuſaner ahmten dieſe Einrichtung unter dem Namen Petalismus nach.

§. 61. Die Römer, in deren Staatsverfaſſung der Gegenſatz des demokratiſchen und ariſtokratiſchen Prinzips die Grundlage ausmachte, wehrten die Eingriffe der Ariſtokratie durch Aufſtellung der Tribunen ab.

Interceſſionen und Interrogationen der Tribunen.

§. 62. Das lezte Rettungsmittel für die Demokratie, iſt ihre Umwandlung aus einer unmittelbaren in eine mittelbare.

Das Repräſentativſyſtem iſt eine mittelbare Demokratie.

Vom Repräſentativſyſtem.

§. 63. Die Repräſentanten üben die Volksſouverainität auftragsweiſe aus, ihre Vollmacht iſt alſo entweder permanent oder zeitlich, beſchränkt oder unbeſchränkt.

§. 64. Iſt die Vollmacht der Repräſentanten permanent, ſo bildet ſich ein eſprit de corps unter ihnen, der ſich von dem Intereſſe des Volks losreißt, und endlich dieſem entgegenſezt. Sie werden Ariſtokraten.

§. 65. Iſt ihre Vollmacht zeitlich, ſo haben ſie Hoffnung wieder gewählt zu werden, oder nicht. Iſt das erſte, ſo werden ſie die Geſchäfte immer ſo einrichten, daß am Ende ihrer Amtsführung ein wichtiges Geſchäft unbeendigt iſt, zu deſſen zweckmäßiger Beendigung man ſie alſo nochmals wählen muß. So werden ſie die Permanenz erſchleichen. Iſt ihnen die Hoffnung zur Beſtätigung in ihrem Amte genommen, ſo werden ſie ſchlecht für die Staatsverwaltung ſorgen, deſto ſorgfältiger aber den eilenden Moment ergreifen, um ſich zu bereichern.

§. 66. Iſt die Vollmacht der Volksrepräſentanten uneingeſchränkt in Anſehung der Gegenſtände, ſo fehlt es ihnen nicht an Mitteln, ſich als Ariſtokraten feſtzuſetzen.

§. 67. Iſt die Vollmacht eingeſchränkt, ſo ſind öftere Volksverſammlungen nöthig, um die Vollmachten der Repräſentanten zu suppliren. Dieſe Volksverſammlungen ſind nun wieder allen bereits erwähnten Gefahren ausgeſetzt.

§. 68. Die Repräſentanten legen entweder Rechenſchaft von ihrer Amtsführung ab, oder nicht. Legen ſie Rechenſchaft ab, wie ſie ihrem Weſen nach ſollen, ſo wird die Diskuſſion über ihre Verwaltung zu weitläuftig für eine Volksverſammlung, und läßt man die Rechenſchaft unter den einzelnen Bürgern ſchriftlich herumgehen, ſo bedarf es doch wieder einer Volksverſammlung, wenn die Einzelnen darüber zu einem Urtheile kommen ſollen. Ernennt nun das Volk, um dieſe beſchwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, eine

Unterſuchungs=Commiſſion, ſo hängt es von dieſer ab, einverſtanden mit den Repräſentanten das Volk zu täuſchen, oder die Sache in die Länge zu ziehen, bis ſie vergeſſen iſt. Sind aber die Repräſentanten von Ablegung der Rechenſchaft frey geſprochen, ſo ſind ſie nicht mehr Repräſentanten.

§. 69. Der Erfolg dieſer ſämtlichen Mittel iſt alſo durchaus unſicher, und die Demokratie, die ihrer bedarf, beginnt ſchon aus ihrem Weſen herauszufallen. Ihr Uebergang in eine andere Staatsform, wenn nicht die Form mit dem Beſtehen des Staats ſelbſt innigſt verwebt iſt, kann dann nicht mehr aufgehalten werden.

§. 70. Jemehr eine Demokratie ihre innern und äußern Verhältniſſe und die Größe ihres Gebietes erweitert, deſto unmöglicher wird die Beybehaltung der demokratiſchen Form und Verfaſſung. Jede Demokratie beſteht nur auf einer beſtimmten Kulturſtufe des Volks, und bey einer Größe, die mit der Möglichkeit, die öffentlichen Angelegenheiten demokratiſch zu verwalten, im Verhältniſſe ſteht.

§. 71. So ſehr die Verfaſſung Roms durch den ihr weſentlichen Kampf des demokratiſchen Prinzips mit dem ariſtokratiſchen die Beſchränktheit einer rein demokratiſchen Verfaſſung vermied, ſo führte doch die Vergrößerung des Staats die, wenigſtens momentane, höchſte Conzentration der Staatsgewalt in einem Diktator herbey, nachdem vorher ſchon Conſuln exiſtirten.

Entſtehung der erſten Diktatur aus dem Zwiſte des Senats und Volkes. Ausartung der Diktatur. Dictator perpetuus. Gewalt der Conſuln.

Organiſation der Majeſtät

B. in der Ariſtokratie.

§. 72. In der Ariſtokratie trennen ſich die in der Demokratie vermiſchten Elemente des Staats, die Majeſtät und das Volk, das Herrſchende und das Beherrſchte, das Edle und Unedle. In einem Volke wird aber nur das für edel geachtet, worein die Lebendigkeit deſſelben ſich am meiſten geworfen hat; die Ariſtokratien beruhen demnach auf einem der folgenden Prinzipien oder ihrer Vermiſchung:

Grundbeſitz } oder beydes zuſammen
Geldreichthum }

politiſches Verdienſt } oder beydes zuſammen.
wiſſenſchaftliches Talent }

§. 73. Wo die Fähigkeit, unter die Zahl der Ariſtokraten aufgenommen zu werden, von dem Grund- oder Geldbeſitze abhängt, muß die Quantität des erforderlichen Beſitzes in den Grundgeſetzen des Staates beſtimmt ſeyn. Ferner muß beſtimmt ſeyn, ob mit der Vergrößerung des Beſitzes auch die Stimmfähigkeit wachſe, ob ſie an Grundſtücken hafte, oder perſönlich ſey, u. ſ. w.

§. 74. Eine Ariſtokratie, welche den Ackerbau hochhält, wird die Stimmfähigkeit vom Grundbeſitze abhängig machen. Dieß hat folgendes für ſich: erſtens iſt der Grundbeſitz ſolider und inniger an den Staat gekettet, als der Geldbeſitz; zweytens erhält der Ackerbau lange eine Einfachheit der Sitten, welche die Ausartung des Staats retardirt, und drittens iſt die Ehre,

welche durch dieſe Veranſtaltung auf den Ackerbau fällt, eine nicht geringe Ermunterung und Belebung deſſelben.

§. 75. Wo die Thätigkeit des Volkes ſich auf den bürgerlichen Erwerb und Handel gelegt hat, wird die Ariſtokratie von dem Geldreichthume abhängen. Dieſe Staatsform wird ſich dann ſo lange erhalten, als der merkantiliſche Geiſt des Volkes und ſein Handel im Steigen iſt.

§. 76. Die Ariſtokratie des Grundbeſitzes retardirt die Kultur, und die des Geldreichthums ordnet ſie dem Erwerb unter.

§. 77. Durch die Vermiſchung des Grundbeſitzes und Geldreichthums als Grund der Stimmfähigkeit in einer Ariſtokratie gewinnt der merkantiliſche Geiſt an Solidität und der ökonomiſche an Gewandtheit, die Regierung folglich wird Feſtigkeit und Klugheit gewinnen.

§. 78. Die dem Staate ſeine Entſtehung und ſeine Geſtalt gaben, ſetzen ſich als Ariſtokraten des Verdienſtes in demſelben feſt, und pflanzen, da ſie die Gewalt haben, die Regierung in ihren Familien fort.

Ariſtokratiſcher Erbadel. Abkunft deſſelben von denen, die einſt durch Tapferkeit oder Weisheit den Staat gründeten. Patriziat.

§. 79. Jede auf ein Patriziat gegründete Ariſtokratie drückt die Volksklaſſe eben ſo tief herab, als ſie die Patrizier erhebt.

a) Die Höhe der Patrizier iſt in der Regel unerreichbar.

b) Sie iſt unverlierbar.

c) In den kleinen Kreis der patriziſchen Familien hat ſich das ganze öffentliche Leben zurückgezogen, und dem Volke bleibt bloß das Privatleben.

d) Die radikale Scheidung des Patriziats von dem Volke drückt ſich auch durch die Titel der Patrizier aus, welche ſich meiſtens auf die Geburt beziehen.

§. 80. Wenn die Patrizier im langen Beſitze ihrer Prärogative erſchlaffen, ergreift allmählich die wiſſenſchaftliche Bildung das Ruder des Staats, entweder daß die Stellen wirklich für Gelehrte ſich öffnen, oder daß Gelehrte im Hintergrunde den patriziſchen Senat lenken.

Conſulenten in Reichsſtädten.

§. 81. Das Corps der Ariſtokraten iſt entweder für immer geſchloſſen, oder es verändert ſich durch Rotation. Im erſten Falle iſt der Gegenſatz der Patrizier mit dem Volke total und entſchieden; im zweyten Falle iſt die Rotation auf die Patriziſchen Familien beſchränkt, und hängt von ihnen ab, oder der Senat ergänzt ſich durch Volkswahlen. Iſt das erſte, ſo iſt dadurch für das Volk gar nichts geändert; iſt das zweite, ſo entſteht eine höchſt läſtige Abhängigkeit des Gouvernements vom Volke, welche alle Energie der Regierung lähmt.

§. 82. Der Senat einer Ariſtokratie muß in der Anzahl ſeiner Glieder die Möglichkeit einer ruhigen Deliberation berückſichtigen, darf alſo nicht zu zahlreich ſeyn.

§. 83. Der ariſtokratiſche Senat beſetzt aus ſeinen Mitgliedern die adminiſtrativen Stellen des Staats. Hat ſich nun, wie es nicht wohl anders geſchehen kann, in ihm ein feſter und beſtimmter eſprit de corps gebildet, ſo iſt dieſem die Volksklaſſe ganz in die Hände gegeben, denn er kann ſie von allen Seiten erreichen und drücken. Dieß iſt es, was die ariſtokratiſche Deſpotie noch verhaßter macht, als die monarchiſche.

§. 84. Jeder ariſtokratiſche Senat iſt deſto kraftvoller, je conzentrirter er iſt, und deſto bedächtlicher, je zahlreicher er iſt. Beides aber gilt nur bis auf ein gewiſſes Maximum und Minimum.

§. 85. Um die Energie des Handelns mit der Reife des Berathſchlagens zu vereinigen, pflegt der ariſtokratiſche Senat ſich in einen großen und kleinen Rath zu trennen.

§. 86. Damit dieſe Trennung nicht in unvereinbare Gegenſätze ausſchlage, erhebt ſich eine höhere Magiſtratsperſon über beide, welche durch überwiegende Gewalt jenen Gegenſatz theils mäßigt theils unterhält. Außerdem iſt dieſer höchſte Magiſtrat für die ariſtokratiſche Verfaſſung Erſatz für die Conzentration der Staatsgewalt, und folglich für Fälle, welche jene Conzentration erheiſchen, mit deſpotiſcher Gewalt bekleidet.

Ephorat. Staatsinquiſitoren.

§. 87. Hiemit hat die Ariſtokratie ihre höchſte Ausbildung erreicht, und fängt an zu ſinken. Die Kräfte, welche ihren Sturz herbeyführen, ſind (von allen zufälligen äußern Einflüſſen abgeſehen) ihre eignen

Lebenskräfte, durch deren Spiel ſie zu dieſer Höhe emporſtieg. Nämlich: 1) der nun auf das höchſte gebrachte Gegenſatz zwiſchen Patriziat und Volk, 2) die aufgehobene Gleichheit unter den Ariſtokraten ſelbſt, und die dadurch erregte Eiferſucht, welche ihren Corporationsgeiſt ſpaltet.

§. 88. Nun ſchreitet die Ariſtokratie entweder in der Stufenfolge der Organiſationen fort zur Monarchie, oder ſie wird durch ein Uebergewicht des Volks gegen die Demokratie zurückgedrängt. Der erſte Schritt hiezu iſt, daß die mit Patriziern beſetzten adminiſtrativen Stellen unter bürgerliche Controle kommen; der zweite und durchgreifende Schritt iſt, die Umwandlung der ariſtokratiſchen Regierung in eine repräſentative, oder die Herſtellung der reinen Demokratie.

§. 89. Ariſtokratien beſtehen, wie Republiken, nur bey einer verhältnißmäßigen Größe des Staats, und erhalten ſich unter umgebenden größern Mächten entweder durch ihre Geldmacht, oder durch das entgegengeſetzte Intereſſe der mächtigen Staaten, welches die Politik der Ariſtokraten ſchlau zu benutzen weiß.

Organiſation der Majeſtät
C. in der Monarchie.

§. 90. Die Monarchie iſt die höchſte politiſche Organiſationsſtufe, und charakteriſirt ſich durch die volle Entwicklung aller in der Idee eines Staatsorganismus enthaltenen Momente.

Vergleichung dieſer Staatsform mit den beiden vorhergehenden.

§. 91. In einem entwickelten Organismus haben die Organe ein eigenthümliches Leben und eine beſondre Geſtaltung, ob ſie gleich im Ganzen der Geſtalt und dem Leben des Ganzen unterthan ſind. Eben ſo in der Monarchie.

§. 92. Dieſes eigenthümliche Leben der Organe in dem Organismus einer Monarchie erſcheint, von außen betrachtet, als Beſchränkung der Majeſtät, und Vermittlung derſelben mit dem Volke.

Daher unterſcheidet das gemeine politiſche Raiſonnement die Monarchie von der Deſpotie durch die geſetzmäßige Einſchränkung des Monarchen.

§. 93. Die Bildung von Monarchien fällt in die neue Zeit. Die alte Welt kennt nur Republiken und Deſpotien.

§. 94. Die erſte monarchiſche Bildung geht aus der Perſon des Fürſten hervor, um welchen die perſönlichen Verhältniſſe der Erſten des Reichs ſich in entwickelter Stufenfolge fixiren. Sie fixiren ſich, indem ſie an reelle Verhältniſſe geknüpft werden, und die erſte Monarchie geht aus dem Feudalſyſteme der fränkiſchen Majoresdomus hervor. Es erreicht ſeine Vollendung unter Karl dem Großen.

Benefizien und Lehen vor und nach Karl Martel. S. hierüber die wahrhaft pragmatiſche Entwicklung der Entſtehung des Lehensweſens in Fr. Majers Geſchichte d. Fauſtrechts.

§. 95. Die Monarchie vollendet ihr Weſen durch die Umwandlung dieſer auf unmittelbar perſönlichen Verhältniſſen gegen den Fürſten beruhenden Organiſa-

tion in eine objektive Organiſation des Staats, die das Verhältniß zu dem Fürſten als ein mittelbares ſetzt. Dieſe Organiſation — die Collegialſyſtem heißen mag — beruht auf dem organiſch entwickelten Begriffe eines gemeinen Weſens, und iſt hiſtoriſch durch die Geſtalt, die Friedrich der Große ſeiner Monarchie gab, zuerſt dargeſtellt worden.

§. 96. Das Feudalſyſtem begründet in der Auswahl derer, die zunächſt um den Monarchen zu ſeyn verbunden und berechtigt ſind, eine ausgezeichnete Klaſſe, einen Adel, der in dem Collegialſyſteme, das auf den Trümmern der Lehnsherrſchaft ſich erhebt, zufälliger Weiſe noch fortdauern kann; dem Geiſte des Collegialſyſtemes aber entſpricht nur der Amtsadel, der nicht auf Perſonen haftet und in Familien ſich forterbt, ſondern mit dem Amte verknüpft iſt, und dem Manne zukommt, der das Amt bekleidet.

Unterſchied des monarchiſchen Adels vom Patriziate in Ariſtokratien. Briefadel.

§. 97. Da durch die Begründung des Feudalſyſtems die perſönlichen Verhältniſſe zu dem Monarchen an ein Quantum von Beſitz geknüpft ſind, dieſer Beſitz aber Macht gibt, ſo iſt in der Feudalverfaſſung die Macht des Staats aus der Macht (d. i. dem Beſitze) des Monarchen und ſeiner Vaſallen zuſammengeſetzt. Als Theilhaber an der Staatsmacht ſind denn die Vaſallen auch Theilhaber der Regierung, d. i. Stände des Reichs, und der Monarch iſt an Verſammlungen der Reichsſtände (Reichstage) ſelbſt durch ſein eigenes Intereſſe gebunden.

Fränkiſche Nationalverſammlungen. Häufigkeit der Reichstage unter einigen, und Seltenheit derſelben unter andern Fürſten. Deutſcher Reichstag.

§. 98. In dem Collegialſyſteme ſind es die möglichen Stufen und Seiten des politiſchen Lebens, welche durch die Organiſation als feſte Individualitäten ſich ausbilden. Sie heißen Aemter, und jedem iſt ſeine Sphäre und das Geſetz ſeines innern Wirkens (ſeine Geſchäfte und ſein Geſchäftsgang) objektiv und ohne alle Rückſicht auf perſönliche Verhältniſſe feſtgeſetzt.

§. 99. In jeder Monarchie legt die auf Ein Haupt conzentrirte Majeſtät in dieſes die höchſte Selbſterkenntniß, und das letzte Bewegungsprinzip oder den höchſten Willen des Staats nieder. Dadurch erhält die Perſon des Monarchen die höchſte Perſönlichkeit in dem Staate, von welcher eminenten Perſönlichkeit die übrigen Staatsämter nach ihrer Stufenfolge participiren.

Alle Aemter ſind Organe des politiſchen Leibes und Lebens, und der Fürſt iſt unter denſelben das edelſte — das Haupt.

§. 100. Da der Monarch nur Organ iſt, obgleich das edelſte, ſo folgt, daß er nicht für ſich und in ſeinem Namen verwalte, ſondern für den Staat und im Namen deſſelben; da ferner die Bildung der Staaten nicht Sache der Willkühr, ſondern der allgemeinen Nothwendigkeit iſt, und jeder ganz ausgebildete Staat Monarchie iſt, ſo folgt, daß der Monarch an ſich durch jene ewige Nothwendigkeit regiere (von Gott geordnet ſey), obgleich jede regierende Familie oder jedes

regierende Individuum das Recht an die Regierung aus einem beſondern hiſtoriſchen Grunde (Eroberung, Erbe, Wahl ꝛc.) ableiten kann. Da nun die Hoheit eines Monarchen etwas über alle menſchliche Würde ſo emporragendes und faſt göttliches iſt, da ferner es ſo ſchwer iſt, für alle zu wollen, ſo ſagen die Fürſten aus edler Beſcheidenheit, daß ſie „von Gottes Gnaden“ das Zepter führen.

Homeriſche Anſicht der Könige.

§. 101. Wie alle Organiſation, die ſich bis zum höchſten Mittelpunkte vollendet hat, ihr Leben in dieſem Mittelpunkte in Schauen auflöſt, welches die niedern Organe, jedes nach ſeiner Art, vorbereiten, ſo ſind auch alle Aemter des Staats für den Monarchen Organe, um ſich die Erkenntniß des Staates im Ganzen zu erwerben, und ſie bereiten ihm dieſe Erkenntniß vor. Wie nun ebenfalls von dem Centralpunkte der Convergenz die Divergenz anfängt, und durch dieſelben Radien ſich fortſetzt, ſo ſind die Aemter auch wieder die Organe, durch welche der Wille des Monarchen in dem Staate ausgeführt wird.

Dieß iſt die legislative (erkennende) und exekutive (handelnde) Seite der Aemter und des Monarchen.

§. 102. Die Aemter an ſich entwickeln ſich ſelbſt aus der organiſchen Bildung des Staats, ihre Beſetzung mit Individuen aber iſt Sache der Adminiſtration, und zwar der höchſten, gebührt folglich dem Monarchen.

Titel von Aemtern, die man nicht wirklich führt, drükken das Urtheil des Monarchen aus, daß man ſie zu führen würdig wäre.

§. 103. Da aller eminente Rang im Staate nur eine gleiche oder ähnliche Bedeutung haben kann, wie die Titel, ſo ertheilt der Monarch auch die Würden.

§. 104. Vermöge der Anſicht des Ganzen, welche der Monarch haben ſoll, kommt es ihm zu, das Mangelhafte ſeiner untergeordneten Aemter, das von ihrer untergeordneten Stufe unzertrennlich iſt, im Geiſte des Ganzen zu ſuppliren. Daraus fließt die höchſte Cognition des Monarchen in Prozeßſachen, und das Begnadigungsrecht.

§. 105. Von dem höchſten Willen des Monarchen kann auch allein die Diſpoſition über den Staat im Ganzen ausgehen. Ihm gebührt folglich das Recht der diplomatiſchen Angelegenheiten, des Kriegs und des Friedens, und die Leitung der allgemeinen Kultur.

§. 106. Wenn der Monarch das höchſte Organ der Selbſterkenntniß und des Willens des Staates iſt, ſo fordert die Selbſtſtändigkeit der untergeordneten Organe, daß der Monarch durch ſie erkenne und handle. Dieß liegt in dem Weſen der Monarchie, und ein Monarch, der alles ſelbſt ſehen, ſelbſt richten und ſelbſt ausführen will, iſt Deſpot und richtet im Grunde gar nichts aus.

Gegründeter Haß gegen die Kabinetsjuſtiz. — In Erbariſtokratien hat der Patriziat die Majeſtät und die

untergeordneten Aemter; die regierende Klaſſe iſt alſo gewiſſermaßen Deſpot.

§. 107. Damit dieſes Zurücktreten des Monarchen in ſeine Sphäre die untergeordneten Organe nicht verleite, aus der ihrigen zu treten, ſo müſſen die Staatsämter durch ſtete Aufſicht des Regenten über ſie, und durch die Furcht einer unerwarteten Reviſion ihrer Geſchäfte in Schranken und in ſteter Aktivität erhalten werden.

§. 108. Vermöge der durchgängigen Organiſation der Monarchie iſt ſelbſt die Deliberation und der Wille des Monarchen noch als beſondrer, den Monarchen unmittelbar umgebender, enger Kreis organiſirt — das Kabinet, wie es genannt zu werden pflegt. Seinem Weſen nach beſteht es aus den Chefs der verſchiedenen Verwaltungszweige (Departements) des Staats, und heißt in Hinſicht der Adminiſtration, welcher es vorſteht, Miniſterium.

Zufällige Beſetzung des Kabinets. Verbindung der geheimen Rathswürde mit dem Miniſterium.

§. 109. Jemehr das Feudalſyſtem in das Collegialſyſtem übergeht, deſtomehr verwandeln ſich die Stände in Räthe und Collegien, oder wo ſie noch als Stände ſich retten, treten ſie in Oppoſition mit dem Monarchen als Landſtände.

Wie wurden die geiſtlichen Reichs- und Landſtände?

§. 110. Jemehr ſich das Collegialſyſtem bildet, deſto mehr ſpricht ſich auch die Staatsverfaſſung in einem fixirten Begriffe aus, der Conſtitutionsur-

kunde genannt wird. Dieſe muß von Zeit zu Zeit revidirt werden, oder ſie bleibt als obſolet hinter dem Staate zurück.

Goldene Bulle. Englands magna charta.

§. 111. Ueber das Politiſche erhaben iſt zwar die Religion, allein die Vollendung des Staats fordert die Ungetrenntheit des politiſchen und religiöſen Lebens der Bürger. Wo daher Nationalreligion und Nationalgottesdienſt iſt; da iſt der Monarch zugleich Oberprieſter; wo aber Kirche iſt, hat der Monarch die oberſte Kirchengewalt (ius circa sacra).

§. 112. Eine Selbſtſtändigkeit und Trennung der Kirche von dem Staate iſt nach den gegebenen Anſichten unzuläſſig. Eben ſo auch eine Hierarchie, die von außen in den Staat eingriffe.

Brachium saeculare und brachium ecclesiasticum.

§. 113. Die oberſte Kirchengewalt begreift die Organiſation der äußern Geſtalt der Kirche, und die Religionspolizey. Die Ausübung derſelben organiſirt ſich als Conſiſtorium.

Vom Staatenſyſteme.

§. 114. Ein Staatenſyſtem iſt eine Monarchie, deren Glieder ſelbſt Staaten ſind.

Unterſchied des Staatenſyſtems von Föderativſtaaten, wie der griechiſche Staatenbund, Holland, Amerika, die Schweiz.

§. 115. So wie die Bildung der Monarchien überhaupt in die neue (chriſtliche) Zeit fällt, ſo auch die Bildung des einzigen Staatenſyſtems — des deutſchen Reichs.

§. 116. Ein Staatenſyſtem iſt nur dadurch möglich, daß die Häupter der in demſelben begriffenen Staaten keine abſolute, ſondern eine übertragene und beſchränkte Majeſtät haben.

Reichshoheit und Territorialhoheit. Herzoge und Grafen, welche bloße Beamte des Königs ſind, oder ihr Land zu Lehen tragen.

§. 117. Dadurch iſt alle Ausübung der Territorialhoheit, in ſo ferne ſie mit der Reichshoheit collidirt, nichtig.

Jus belli et pacis. Reichsprivilegien. Reichsadel. Zölle. Abgaben.

§. 118. Auch die nicht collidirende Ausübung der monarchiſchen Gewalt, z. B. die Adminiſtration der Juſtiz, kann in den Territorien nicht abſolut ſeyn.

Reichsgerichte.

§. 119. Die Gränzen zwiſchen Reichshoheit und Landeshoheit ziehen ſich der Idee nach auf folgende Weiſe:

1) Da die einzelnen Territorien nur im Ganzen exiſtiren, ſo dürfen ihre Bedürfniſſe nur befriedigt werden, wenn die des Ganzen befriedigt ſind. —

Reichs- und Kreis-Abgaben.

2) Die Polizey einzelner Länder muß ſich nach der Reichspolizey richten.

3) Die Territorial-Juſtiz hat in der Reichs-Juſtiz ihre lezte Inſtanz.

4) Die Territorien müſſen auch in der Religion die gleiche Einheit mit dem Reiche haben.

5) Die Bewegung nach außen zu Traktaten oder zum Kriege kann den Territorien für ſich nicht eingeräumt werden.

6) Die Territorien können einzeln nichts unternehmen, was vom Reiche anerkannt werden müßte, z. B. Adel.

Dieſe Grundſätze fließen aus der Idee des Staatenſyſtems ſelbſt; ihre Beobachtung allein kann das Syſtem halten.

§. 120. Da die Glieder dieſes Syſtems Staaten ſind, alſo Macht haben, ſo ſind ſie auch Stände, und die Hoheit ruht auf ihrer Verſammlung und dem Reichsoberhaupte.

Kaiſer und Reich.

§. 121. Wenn ſie als Stände an der Regierung des Reichs Theil haben, ſo ſind ſie als Staaten ihr unterworfen.

§. 22. Dieſe ſtändiſche Qualität entwikelt ſich ebenfalls aus dem Feudalſyſteme, und ſo wie dieſes ſinkt, fängt das Staatenſyſtem an, durch Emporhebung der Territorialhoheit ſich in ſelbſtſtändige Staaten aufzulöſen.

§. 123. Das Sinken der Reichshoheit und des Reichsverbandes erzeugt das auffallende Phänomen, daß Friedensſchlüſſe dem Staatenſyſteme ſeine Grundgeſeze geben.

§. 124. Das Staatenſyſtem iſt überhaupt nur Metamorphoſe einer großen Feudalmonarchie. Aus dieſer Verwandlung geht entweder die politiſche Vernichtung der Nation, oder ihre Zertheilung in mehrere ſelbſtſtändige und ſich fremd werdende Reiche hervor.

Organiſation der Majeſtät in einer Monarchie.

Politiſche Anſichten.

§. 125. In Hinſicht des Perſonale, auf welchem die Majeſtät ruht, wählen die Monarchien entweder die gänzliche Einheit der Perſon, oder das Conſulat, oder die Mitregentſchaft.

§. 126. Daß nur Eine Perſon die Majeſtät trage, iſt zwar der Idee gemäß, allein die Reflexion findet, daß dieſer Eine eben ſo gut der ſchlechteſte ſeyn kann, als der beſte, und daß dann ſeine Schlechtigkeit durch nichts gemildert iſt.

§. 127. Da ein guter Monarch das Böſe von ſelbſt nicht will, da ferner mindere Verantwortlichkeit auf ihm ruht, wenn er die Regierung theilt, ſo kann das Conſulat oder die Mitregentſchaft einem guten Monarchen ſelbſt nicht verhaßt ſeyn, einen ſchlimmen aber wird die Theilung der Majeſtät bändigen.

128. Wächst die Größe einer Monarchie über eine gewiſſe Gränze hinaus, ſo fordert ohnehin die Laſt der Regierungsgeſchäfte eine Theilung der Majeſtät.

§. 129. Die Theilung der Majeſtät hat aber folgendes gegen ſich: 1) Nie iſt zwiſchen zwey energiſchen Männern vollkommene Harmonie der Anſichten und Handlungsweiſen, es erfolgt alſo entweder Oppoſition oder Subordination. 2) Wird ein Reich ſo monſtröſen Umfangs, daß es zweyer Monarchen bedarf, ſo iſt das Reich zu der gänzlichen Theilung reif.

§. 130. Von Republiken, welche für die demokratiſche Staatsform zu groß werden, pflegt das Conſulat als ein Mittelding zwiſchen Monarchie und Demokratie ergriffen zu werden (pro uno rege duo consules creati sunt, ſagt Eutrop), und zwar wird in ihrer Entgegenſezung ein Beſchränkungsmittel der Despotie des einen oder des andern von ihnen geſucht (ut, si unus malus fuisset, alter eum, habens potestatem similem, coerceret). Auch wechſelt das Conſulat, um die Deſpotie durchaus nicht Wurzel faſſen zu laſſen.

Appellation von den Conſuln an das Volk, veranlaßt durch die ſtrenge Sentenz des J. Brutus gegen ſeine Söhne.

§. 131. Durch den Wechſel der Conſuln wird den Mängeln der Mitregentſchaft zum Theil abgeholfen. Dieſer Wechſel hat aber wieder ſeine eigenen Nachtheile, und hört endlich doch einmal auf.

§. 132. In Hinſicht auf das Geſchlecht des

Regenten, muß das weibliche Geſchlecht, als welchem die protenſive Reflexion fremd iſt, von der Regierung, wie von politiſchen Geſchäften überhaupt, ausgeſchloſſen ſeyn. Auch in ſo ferne die Regierung eine klare Anſicht eines großen und vielfachen Ganzen fordert, ſchließt die Natur das weibliche Geſchlecht davon aus; in ſo ferne aber die Regierung nicht mehr Geſchäft iſt, ſondern die Bearbeitung der Gegenſtände durch die Staatsämter vorausſezt, ſo daß dem Regenten bloß der Entſchluß und die That übrig bleibt, in ſo ferne regiert auch wohl ein Weib gut, zumal in thatenvollen Zeiten. Ihr Sinn kann ihr den Ueberblik des Mannes erſezen, und ihre Eitelkeit treibt ſie zu Thaten, daher ſind Regierungen von Weibern meiſtens glänzend, und das Inconſequente, das ſie zu haben pflegen, wird meiſt durch das Eingreifen eines Günſtlings in die Regierung gemildert. Oft ließen auch die Völker den Thron einem Weibe, nur damit er bey dem geliebten Fürſtenſtamme bliebe.

§. 133. Die Thronfolge in Monarchien müßte ſtets durch Wahl beſtimmt werden, wenn garantirt werden könnte, daß die Wahl ſtets den beſten träfe.

§. 134. Dieſe Ungewißheit des Ausſchlags bey der Wahl macht die Vorzüge der Wahlmonarchie ſehr relativ, und ſezt ſie der Erbmonarchie gleich.

Soll der Regent ſeinen Nachfolger ſelbſt beſtimmen dürfen? mit oder ohne Einſchränkung?

§. 135. Da die Größe einer Familie ſich oft durch mehrere Zeugungen hindurch erhält, ſo kann die

Erblichkeit des Throns dem Staate eine Reihe treſlicher Regenten geben.

z. B. die Nachkommen Pipins von Heriſtal.

§. 136. Die relativen Anſichten der Wahlmonarchie reduciren ſich auf folgende:

1) Es kann der Beſte gewählt werden, und wird zur Zeit der Noth auch wohl gewählt (z. B. Heinrich der Vogler).
2) Der Staat wird nie den Sprößlingen einer ausgearteten Familie zur Beute.
3) Er iſt weniger in Gefahr, von dem Regenten als Eigenthum betrachtet zu werden.
4) Dagegen iſt aber der gewählte Monarch nur durch ein transitoriſches Intereſſe an den Staat gebunden.
5) Dieß verleitet ihn leicht zum Nepotismus oder zu anderer Benuzung der Staatsgewalt für ſeine Privatzwecke.
6) Die Regierungsmaximen wechſeln entweder mit jeder Regierung, oder es nimmt ſich keiner mit Ernſt der Regierung an.
7) Die Wahlen verurſachen ein läſtiges Interregnum, und oft Bürger-Kriege.
8) Der Wahlmonarch bleibt immer in einem unangenehmen Verhältniſſe zu dem Wahlcorps (Kapitel).

§. 137. Die Erbmonarchie unterliegt folgenden relativen Anſichten:

1) Kein Interregnum unterbricht die Thronfolge.

2) Jeder Streit um die Krone iſt zum voraus decidirt.

3) Ein Erbregent collidirt mit keinem Wahlcorps, und genießt mehr Achtung als ein Wahlregent.

4) Der Erbregent iſt durch ein dauerndes Intereſſe an den Staat geknüpft.

5) Dagegen aber ſcheint in einer Erbmonarchie der Staat ein Erbgut der regierenden Familie zu ſeyn.

6) Die Verſorgung einer ſolchen Familie kann oft den Staat ſehr drücken.

7) Die Thätigkeit erſchlafft leicht, wo ihr Preis auf immer ſchon geſichert iſt.

8) Iſt die regierende Familie einmal in der Abnahme ihrer erſten Kraft, ſo hat der Staat kaum Hofnung, je wieder einen kräftigen Regenten zu erhalten.

138. Die Beſchränkung des Wahlrechts auf eine Familie, (wie z. B. die Familie Pipins), gibt eine Vereinigung der Wahl- und Erbfolge, bey welcher die Nachtheile beyder etwas gemildert werden.

Die Völker germaniſcher Abkunft liebten dieſe Sitte.

§. 139. Außer dem, was in der Art der Thronbeſezung ſelbſt liegt, haben die Männer des Staats noch mancherley erſonnen, um die Möglichkeit, daß der Wille des Monarchen Willkühr werde, einzuſchränken. Etwas dieſer Art lag ihnen auch in der ausgebildeten Organiſation und Feſtigkeit der Aemter, welche zum Weſen der Monarchie gehört. Der ge-

ordnete Geſchäftsgang und die feſte Bey- und Unterordnung der Collegien ſchien ihnen ein Damm gegen die Willkühr des Monarchen zu ſeyn. Allein ſolche Schranken halten nur den zurück, der ſie achtet.

140. Ein andres Mittel, welches die Willkühr des Monarchen zügeln ſoll, ſind die Staatsgrundgeſeze. Dieſe liegen, ſagt man, zu jedermanns Einſicht da, die Handlungen des Regenten können nach dieſer Norm von jedem Bürger beurtheilt werden, und der Regent iſt auf ſie verpflichtet. Allein kein politiſches Leben ſteht ſo ſtille, wie das geſchriebene Staatsgrundgeſez, und manche Beſtimmung deſſelben wird durch die Zeit ſtillſchweigend aufgehoben, ſo daß auch die Verpflichtung des Regenten hierin eitel wird.

§. 141. Dagegen ſcheint ein Staatsgrundvertrag, der bey jedem Regierungswechſel modificirt werden, und alſo mit der Zeit gleichen Schritt halten kann — eine Wahlcapitulation, beſſer zu wirken. Wer die Wahlcapitulation beſchwört, macht ſich vertragsweiſe verbindlich, und die Wähler können auf den Vertrag halten. Allein ſind die Punkte der Wahlcapitulation weſentlich und conſequent, ſo wird ſie ein guter Regent von ſelbſt halten; ſind ſie aber inconſequent und willkührlich, ſo deſpotiſiren ſie den Regenten, der ſich an ſie gebunden hat. Dem böſen Willen des Regenten aber ſezt auch die Wahlcapitulation nicht Schranken, da er die Macht hat, es müßte denn ſeyn, daß die Wähler mit einer noch ſtärkern Macht ihn zu Haltung des Vertrags zwingen könnten.

§. 142. Das kräftigſte Mittel gegen den Deſpotismus des Monarchen glaubt die Politik in einer durch die Verfaſſung ſancirten Oppoſition gegen den Fürſten zu finden. In dieſer Oppoſition liegt zugleich eine Anwendung des Repräſentativſyſtems auf die Monarchie.

Parlament. Landſtände.

§. 143. Eine radikale Theilung der Majeſtät gibt dem Oppoſitionscorps die Beſtimmung alles deſſen, was im Staate geſchehen ſoll, oder die legislative Gewalt, und läßt dem Könige bloß die Ausführung jener Beſchlüſſe oder die executive Gewalt, nebſt den Maßregeln der Ausführung.

§. 144. Dabey bleibt aber dem Regenten, wie jedem Mitgliede des Geſezgebenden Corps, erlaubt, Vorſchläge zu machen, über welche deliberirt werden ſoll.

§. 145. Damit aber die Abhängigkeit des Regenten von dem geſezgebenden Corps nicht zu einer gänzlichen Vernichtung der Majeſtät ausſchlage, ſo muß dem Könige eine wirkſame Entgegenſezung gegen das legislative Corps zugeſtanden werden. Da dieſes das poſitive Weſen der Majeſtät hat, ſo kann die Entgegenſezung des Regenten gegen daſſelbe ſich nur negativ ausſprechen, als: veto.

§. 146. Hiermit, und wenn man dem Könige noch das Recht zugeſteht, alle Parlamentsakten durch ſeine Unterſchrift zu ſanciren, ſcheint die Politik dem Könige ein Gegengewicht gefunden zu haben, welches

ſeinen möglichen böſen Willen in Schranken hält, ohne ſeine patriotiſche Wirkſamkeit aufzuheben. Denn das Corps der Repräſentanten wird für das Intereſſe des Volks wachen, und ſich dem Könige nur dann widerſezen, wenn er gegen jenes Intereſſe verſtoßen ſollte.

§. 147. Allein dieſe politiſche Künſteley kann, wie jede andere, nur zufällig ihre Zwecke erreichen*), in der Regel iſt ihr Erfolg nichtig. Denn entweder muß die Theilung der Majeſtät einen bleibenden Gegenſaz zwiſchen der Gewalt des Königs und der Stände zur Folge haben, und dann käme die Adminiſtration nie zur Thätigkeit, oder eine der beyden Parteyen unterdrükt die andre, und dann iſt keine wirkliche Entgegenſezung. Auch das Veto, das dem Könige bleibt, kann er misbrauchen, und wenn er die Beſezung der Aemter behält, die gewöhnlich für ein Recht der Majeſtät geachtet wird, ſo hat er Mittel, die Repräſentanten von ſich abhängig zu machen, und ſteht ihm die bewafnete Macht zu Gebote, ſo wird er auch im Nothfalle ſeine Abſichten mit Gewalt durchſezen können. Mit einem Worte, nichts kann den Monarchen zwingen, die Freyheit des Volks zu achten, als ſein eigner Wille, oder die Furcht vor einer Revolution.

§. 148. Von den Repräſentanten, die ſich als Parlament oder Landſtände dem Fürſten entgegenſezen, gilt das, was oben bereits von dem Repräſentativſyſteme geſagt worden. Die Repräſentanten, welche

*) S. meine Schrift über die Trennung der exekutiven und legislativen Staatsgewalt. München 1804. 8.

von den Schwediſchen Reichsſtänden, (ſelbſt vom Bauerſtande) auf die Reichstage geſandt werden, ſind noch am meiſten wahrhafte Repräſentanten, indem die kurze Dauer ihrer Vollmacht, und die Rükkehr unter ihre Committenten keinen dem Intereſſe dieſer entgegengeſezten esprit de corps unter ihnen Wurzel faſſen läßt.

§. 149. Eine in die Verfaſſung gelegte Oppoſition gegen den Monarchen iſt fortwährender Ausdruk des Mistrauens gegen den Monarchen, und dient, dieſes Mistrauen zu wecken, ſelbſt wo es nicht vorhanden iſt. Conſequent iſt daher in einer ſolchen Verfaſſung das Mistrauen des Regenten gegen die Landſtände. Der Regent kann in ihnen nicht bloß einen Zügel ſeiner Willkühr erblicken, der einem guten Regenten nie beſchwerlich werden könnte, ſondern die Repräſentanten des Volks haben ſich durch ihre Permanenz und Organiſation ein eigenes Privatintereſſe gebildet, und ſtehen dem Regenten als Partey entgegen.

§. 150. Der einzige Gewinn, der von einer verfaſſungsmäßigen Oppoſition gegen den Monarchen zu erwarten iſt, und auch meiſtens erreicht wird, iſt die geſezmäßige Freyheit des Urtheils über die Handlungen des Regenten, und die Leichtigkeit, ihm Vorſtellungen darüber zu machen.

Freymüthigkeit der engliſchen Parlamentsredner.

§. 151. Die Idee der Majeſtät in einer Monarchie hebt alle Theilung der Majeſtät geradezu auf.

§. 152. Politiker, welche die Unzulänglichkeit aller angeführten Mittel gegen die Willkühr des Monarchen erkannten, haben die Preßfreyheit als öffentliche Controle des Regenten gerühmt. Allein der Beſiz der Preßfreyheit iſt ſelbſt wieder prekär, und ein Regent, der ſie zu fürchten hat, wird ſie einſchränken oder aufheben.

§. 153. Man könnte etwa in einem Staatenſyſteme, wie die Verfaſſung des deutſchen Reichs, oder in einem Föderalismus der Staaten und ihrem Bundesgerichte (Amphiktyonen) ein Mittel zu finden glauben, die Wirkſamkeit aller erwähnten politiſchen Künſte für einzelne Staaten zu ſichern. Allein alle Heilmittel der Politik ſind derſelben Krankheit voll, die ſie heilen ſollen.

Die Ungerechten ſollen über Gerechtigkeit wachen.

Suſtentation des Monarchen.

§. 154. Wer für den Staat lebt, muß auch vom Staate leben.

§. 155. Das Herumziehen der fränkiſchen und deutſchen Könige in ihren Ländern, und die Art, wie ſie ihre Suſtentation zogen, hatte in dem damaligen Mangel an organiſirten Anſtalten aller Art ihren Grund. Sie mußten die Juſtiz verwalten, den Zuſtand der Länder erkunden, und die Herbeyſchaffung der Natural-

lieferungen aus weiter Ferne hatte ihre großen Unbequemlichkeiten.

Königliche Meyerhöfe. Missi regii.

§. 156. Wo der Staat organiſirt iſt, und die Kultur alle Mittel des Verkehrs an die Hand gibt, muß auch die Suſtentation des Fürſten den Mitteln des Staates gemäß begründet werden. Die Familiengüter des Fürſten, als ſein Privateigenthum, können bey dem Suſtentationsfond des Fürſten nicht in Anſchlag gebracht werden, obgleich der Privatbeſiz des Fürſten dem Staate ſehr vortheilhaft ſeyn kann, indem es den Fürſten in den Stand ſezt, in Nothfällen das Staatsvermögen zu ſchonen.

§. 157. Naturallieferungen, welche den Suſtentationsfond des Fürſten ausmachen könnten, ſind nur in geldarmen Zeiten an ihrem Orte, und werden billig von Geldabgaben verdrängt.

§. 158. Geldabgaben, welche für die Suſtentation des Monarchen erhoben werden, muß man nicht unter dieſem Titel erheben, ſondern auf eine anders benannte Abgabe ſchlagen.

Adeliche Fräuleinſteuer. Beinbruchſteuer. Bewilligungen des Engliſchen Parlaments für perſönliche Ausgaben des Königs und ſeiner Familie.

§. 159. Dieſe Einkünfte des Monarchen müſſen angemeſſen ſeyn: a) den Staatseinkuuften überhaupt, b) dem Range des Fürſten, c) der Zahl ſeiner Kinder, d) den Preiſen der Dinge.

§. 160. Der Fürſt muß ſich über ſein Einkommen mit dem Miniſterium berechnen. Das willkührliche und unberechnete Geldnehmen aus den Staatskaſſen iſt despotiſch, und zerrüttet die Finanzen.

§. 161. Um die Suſtentation des Fürſten und ſeines Hofes ganz oder zum Theil zu decken, können die Regalien dienen, wo ſie vorhanden ſind. Sie ſind nicht Eigenthum des Monarchen, ſondern des Staats, ſie kommen daher bey Ausmittlung eines Suſtentationsfonds in Anſchlag.

§. 162. Nuzbare Regalien ſind einträgliche Erwerbszweige, (Münzregal, Salzregal ꝛc.), in welchen das Herkommen dem Fürſten ein Monopol zugeſtanden hat.

§. 163. Es gibt kein ſtaatswiſſenſchaftliches oder politiſches Prinzip, auf welchem die Nothwendigkeit der Regalien begründet werden könnte.

Unhaltbarkeit deſſen, was zu Vertheidigung des Münzregals geſagt wird.

§. 164. Beſtehende Regalien müſſen entweder förmlich aufgehoben, oder als hergebrachter Beſiz reſpektirt werden.

§. 165. Gegen die Regalien iſt entſcheidend, daß ſie den Fürſten zum Oekonomen oder Gewerbsmanne machen, welches an ſich der Würde des Monarchen widerſtreitet. Zweytens berauben ſie die Nation eines Erwerbszweiges, der von Bürgern betrie-

ben, zu einem weit höhern Ertrage gebracht werden könnte, als unter der fürſtlichen Adminiſtration.

§. 166. Daſſelbe gilt von den Domainen, oder Grundſtücken, welche der Staat für die Suſtentation des Fürſten beſtimmt. Nur da können ſie an ihrem Orte ſeyn, wo an unangebauten Grundſtücken ein Ueberfluß iſt.

§. 167. Schon wegen ihrer Größe ſollten die Domainen vereinzelt werden, weil zu große Grundſtücke weniger ertragen als mäßige.

§. 168 Die Verpachtung der Domainen empfiehlt ſich eben ſo wenig, als die eigene adminiſtrative Kultur derſelben. Weniger nachtheilig wäre die Emphyteuſe, wenn der Kanon mit dem Werthe der Grundſtücke in Verhältniß geſezt würde.

§. 169. Die verkauften Domainen ertragen den Kaufſchilling und die Abgaben.

Organiſation der Majeſtät

D. in der Deſpotie.

§. 170. Die Deſpotie iſt zwar die niedrigſte Staatsform, wenn der Staat als Organismus betrachtet wird, der ſich von außen herein bildet, denn in der Deſpotie iſt aller Organismus, als äußerer, aufgehoben. Allein unter der Vorausſezung, daß das Leben jedes Bürgers aus ſich ſelbſt Maß und Geſtalt nehme, iſt die Deſpotie die vollkommenſte Staats-

form, eben weil ſie in keiner äußeren Form etwas dem innern Leben fremdes aufgenommen hat.

§. 171. Eine Despotie gründet ſich entweder durch die Zurückziehung des politiſchen Lebens aus den Gliedern des Staats, und iſt alſo erſtarrender Tod eines Staats, (z. B. des römiſchen unter den Kaiſern); oder greiſt in einem nicht politiſchen Verhältniſſe ein Prinzip auf, welches die Perſönlichkeit vieler einer Privatwillkühr gegenüber vernichtet, das Prinzip der väterlichen Gewalt.

Man erinnere ſich an China, das eben ſo wohl durch die Grimaſſe kindlichen Reſpekts als durch den Stock regiert wird.

§. 172. Die Despotie, welche auf der Idee der väterlichen Gewalt ruht, ſezt eine unwandelbare Organiſation der (erblichen) Stände voraus.

Chineſer. Inder. Perſer. Nomaden.

§. 173. Die Despotie, welche den Mangel äußerer Form durch inneres individuelles Leben der Bürger erſezt, iſt nicht mehr Despotie, nicht mehr Staat, hat keine Regierung und bedarf keiner, liegt alſo über die Zeiten des politiſchen Lebens hinaus.

§. 174. Die Aemter in einer Despotie ſind nur Bedienungen, nicht Organe, und das Miniſterium hat nur ein perſönliches, nicht ein politiſches Verhältniß zum Despoten.

Amici regis.

§. 175. Das Verhältniß der Unterbeamten iſt daſſelbe, und der Bürger hat in jeder Hinſicht nur ein Privatleben, das ſo weit ſich auszudehnen wagt, als es von der Willkühr des Despoten nicht zurückgeſchrekt wird.

§. 176. Die Aemter ſind Gnadenertheilungen und lukrativ für den Beamten, ſo wie ihre Ertheilung für den Despoten.

§. 177. Die zertretene Menſchheit in Despotien begnügt ſich mit bloß ideellen Mitteln gegen den Despotismus. Dergleichen ſind das Todtengericht der Aegypter und die Urtheilszettel der chineſiſchen Mandarinen.

Zweytes Kapitel.

Organiſation der Aemter des Staats.

(Hiebey liegt immer die Monarchie als die organiſirteſte Staatsform zum Grunde.)

§. 178.

Der Idee nach iſt ein Amt irgend eine individualiſirte Funktion des politiſchen Lebens. Dem Begriffe nach iſt ein Amt eine beſtimmte Art von Geſchäften, welche der Staat einem oder mehrern Individuen zu beſorgen aufträgt.

§. 179. Es gibt ſo viele Aemter, als das politiſche Leben des Ganzen beſondere Richtungen hat.

§. 180. Im Allgemeinen unterſcheiden ſich die Richtung des Ganzen nach außen, und der Majeſtät nach innen. Von der leztern zuerſt.

§. 181. Der Staat begründet ſein politiſches Leben auf dem phyſiſchen Leben der Einzelnen, und dieſes beruht auf den Mitteln der phyſiſchen Subſiſtenz. Ein Theil derſelben muß für die Erhaltung des Ganzen der Dispoſition der Einzelnen entzogen werden, und der Staat beſtimmt dieſen Theil, und verwaltet ihn durch ſein Finanzamt. Das Geſchäfte dieſes Amtes iſt demnach Berechnung und Verwaltung der Einkünfte des Staats.

§. 182. Das Finanzkollegium wird unterſtüzt durch ein Amt, welches ſich eine Ueberſicht der nuzbaren Staatskräfte erwirbt, und für ihre Vermehrung arbeitet — die Kammer.

Zufälliger und lokaler Begriff von Kammer. Finanz- und Kammeralweſen. Staatswirthſchaft.

§. 183. Das Finanz- und Kammeralweſen iſt die niedrigſte, aber nothwendigſte Stufe der Staatsämter, denn es übernimmt die Sorge für die Subſiſtenz des Staats. Gegenüber auf der höchſten Stufe ſteht das ſtets reflektirende Selbſtbewußtſeyn des Staats, verbunden mit der ſtets erneuerten fortſchreitenden Lebensbewegung deſſelben, welche zu einem Amte individualiſirt Regierung oder Staatspolizey heißen. In Hinſicht auf ihr ſtetes Beobach-

ten und Schauen heißt die Polizey Oberaufſicht (ius supremae inspectionis) des Staats; in Hinſicht auf die ſtete Bewegung und Richtung, die ſie dem Leben des Staates ertheilt, heißt ſie oberſte Leitung des Staats.

§. 184. Das allgegenwärtige Schauen und Handeln der Staatspolizey macht es nothwendig, daß ſie ſich gemäß der Ausdehnung des Staatslokals organiſire. Dieſe lokalen Polizeyämter, denen das Lokale und Momentane der Oberpolizey übertragen iſt, heißen niedere Polizey, und ſind der Regierung als dem Oberpolizeykollegium untergeordnet.

§. 185. Der Begriff, den ſich der Staat nach Umwandlung der phyſiſchen Privatverhältniſſe der Bürger in politiſche von dieſen gebildet hat, löſt das, was aus ihm heraustritt, wieder in ſeine Allgemeinheit auf.

Dieſe Funktion individualiſirt gibt die Juſtiz.

§. 186. Was aus jenem allgemeinen Begriffe — dem Rechte — heraustritt, iſt entweder in Irrthum über die Anwendung deſſelben, oder hat die durch denſelben geſezten Verhältniſſe handelnd verlezt. Der Irrthum wird gehoben, wenn der Staat die Anwendung des Rechts in der Beſtimmtheit des einzelnen (ſtreitigen) Falles ausſpricht — Civil-Juſtiz; die das Recht verlezende Handlung wird in dem Rechte ſelbſt aufgelöſt, wenn der Staat ſie auf den Handelnden retorquirt — Criminaljuſtiz.

§. 187. Die zweyfache Juſtiz ſteht in der Mitte

zwiſchen der Oberpolizey und dem Finanzamte, nach folgendem Schema:

Regierung.

Civil-Juſtiz. Criminal-Juſtiz.

Finanz-Kollegium.

Die Stellung der Juſtiz in dieſem Schema deutet auf ihr relatives und untergeordnetes Weſen; denn wo die Regierung ihre Zwecke erreichte, müßte die Juſtiz ruhen.

§. 188. Alle dieſe Aemter hängen durch ihre Chefs mit dem Regenten zuſammen.

Finanz-Juſtiz- und Polizeyminiſter. Regierungspräſident. Miniſterium der innern Verhältniſſe. Miniſter des Seeweſens.

§. 189. Alle Aemter ſind legislativ in ſo ferne ſie in dem Regenten zuſammenlaufen, exekutiv in ſo ferne ſie von demſelben ausgehen.

§. 190. Nach außen gekehrt unterhandelt der Staat entweder freundſchaftlich, oder er nimmt feindliche Maßregeln.

Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe. Kriegsminiſterium.

§. 191. Sämmtliche Miniſterien haben ihren eignen relativen Mittelpunkt in dem dirigirenden Miniſter.

Staatsrath mit Zuziehung der Prinzen des Hauſes.

Beſondere Organiſation der Aemter.

I. Finanz- und Kammeralweſen.

§. 192. Die Organiſation des Finanz- und Kammeralweſens bildet ſich aus den Anſtalten, welche zu einer richtigen Kenntniß und Benutzung der Staatskräfte gemacht werden. Dieſe ſind:

1) Geometriſche Vermeſſung und Mappirung des Landes.
2) Volkszählung. (Geburts- und Sterbeliſten).
3) Taxation des ſämmtlichen Privatvermögens.
4) Kammeralbuchhaltung.
5) Erhebung der Staatseinkünfte.
6) Controle aller derer, welche Staatseinkünfte zu erheben haben.

II. Organiſation des Juſtizweſens.

§. 193. Die Organiſation des Juſtizweſens beruht auf

1) dem Vorhandenſeyn eines entwickelten Civil- und Criminalrechts, nebſt der Prozeßordnung;
2) dem Prozeſſe ſelbſt a) als Ausmittlung des Theiles des Rechts, welcher beſtritten oder verlezt iſt, b) als Zuerkennung des gebührenden Rechts.

§. 194. Die ganze Organiſation des Juſtizweſens iſt nur durch die Schriftſprache möglich. Ehe

dieſe gemein wird, verwaltet ſich die Gerechtigkeit nach Sitte und Religion.

Schiedsrichter. Blutrache. Ordalien. S. Friedr. Majers Geſchichte der Ordalien.

§. 195. An die Stelle des deklarativen Geſezes tritt in ſolchem Falle das eigene Gefühl des Unrechts, und die mangelnden Beweiſe erſezt die noch ſtattfindende Sittlichkeit.

Bürgſchaft. Eid. Eideshelfer.

§. 196. Die Schriftſprache, welche die durchgängige Organiſation möglich macht, erſchwert aber auch durch ihre Weitläuftigkeit die Erlangung des Rechts.

Trennung der Theile des Prozeſſes. Iudex pedaneus. Praetor. Anſtalten, die Prozeſſe vor ihrer Entſtehung zu unterdrüken. Termine für die Beendigung der Prozeſſe.

§. 197. Der Richter hat bloß einzelne Fälle in die Allgemeinheit des Geſezes aufzulöſen; es iſt daher zwar nicht nöthig, daß er das produktive Talent des Geſezgebers habe, wohl aber, daß er ganz in den Geiſt des Geſezgebers eindringe. Dieß iſt um ſo nothwendiger, als der Geſezgeber die Einzelnheit der Fälle weder erreichen kann noch ſoll.

§. 198. Der Richter hat im Zweifel über den Sinn der Geſeze die Auslegung des Geſezgebers einzuholen.

§. 199. Der Richter ſoll ebenfalls eine empiriſche Kenntniß der Menſchen beſizen, damit er die Wege begreiſe, auf welchen ſie das Geſez zu umgehen pflegen, und den Sinn, mit welchem ſie gegen daſſelbe ſich ſträuben.

§. 200. Der Richter begreife die Menſchen auf der Stufe, auf welcher ſie des Geſezes bedürfen, nämlich auf der des Verſtandes und des Egoismus.

§. 201. Die Gerichte haben nur eine von der Majeſtät übertragene Funktion, und ſind ſich unter- und beygeordnet nach der Nothwendigkeit, eine Rechtsſache durch verſchiedene Stufen der Prüfung für die Entſcheidung vorzubereiten.

§. 202. Appellationsſtufen ſind nothwendig, aber die Appellation ſelbſt iſt einzuſchränken.

Summa appellabilis.

§. 203. Alle Organiſation der Gerichte abſolvirt ſich in der Ernennung des Perſonale und dem vorgeſchriebenen Geſchäftsgange — Prozeß.

Civilgerichte.

§. 204. Die Unterſuchung, ob auch wirklich ein Gegenſtand des Prozeſſes vorhanden ſey, nebſt dem Verſuche einer gütlichen Ausgleichung der Parteyen, kann einem beſondern Richter übertragen, oder auch dem ordentlichen Richter zur Pflicht gemacht werden.

Friedensrichter.

§. 205. Die Führung des Civilprozeſſes fordert Rechtskundige Perſonen und leidet keine Jury, wird auch beſſer von einem als von mehreren Richtern betrieben. Doch muß dem Richter ein Actuar zur Hand ſeyn.

Der römiſche Prätor.

§. 206. Die Appellationsgerichte ſetzen ein collegialiſches Verfahren voraus.

Re= und Correlationen.

Criminalgerichte.

§. 207. Die Natur der Criminalfälle erfordert, daß in ihrer Behandlung folgende Momente unterſchieden werden:

a) Unterſuchung des Faktums.

b) Unterſuchung der Schuld oder Unſchuld.

c) Beurtheilung des Grades der Schuld ſowohl objektiv als ſubjektiv.

d) Zuerkennung der Strafe.

§. 208. Dieſe Momente können einem Gerichtsperſonale übertragen, oder an mehrere vertheilt ſeyn.

Anzahl der Richter. Oeffentliches oder geheimes Stimmgeben. Perhorreſcenz.

§. 209. Die Criminalgerichte müſſen eine collegialiſche Einrichtung haben, und zur Entſcheidung über das Faktum und die Frage, ob der Verbrecher ſchuldig oder unſchuldig ſey, iſt durchaus Unanimität der Stimmen erforderlich. Die Frage aber über die Art des Verbrechens und ſeine Strafbarkeit kann auch durch Stimmenmehrheit entſchieden werden.

Darſtellung der römiſchen und engliſchen Criminaljuſtiz. Warum hat gerade bey den Römern und Britten das Criminalweſen einen ſo hohen Grad von Ausbildung erreicht, und warum fühlen wir Deutſche den Mangel einer ſolchen Juſtizverfaſſung wenig oder gar nicht?

Vom Prozeſſe.

§. 210. Der Prozeß überhaupt iſt die Auflöſung einer theoretiſch- oder praktiſch-rechtlichen Einſeitigkeit in das Gleichgewicht des Geſetzes, und macht das zweite Moment der Organiſation des Juſtizweſens aus.

§. 211. Zuerſt iſt demnach die Einſeitigkeit, welche ſich gegen das Geſetz emporhebt, in ihrer Beſtimmtheit aufzufaſſen, dann iſt der Theil des Geſetzes zu beſtimmen, den ſie beſonders berührt, und endlich die Einſeitigkeit in dieſem Theile des Geſetzes aufzulöſen.

§. 212. Aller Prozeß ſetzt ein beſonderes politiſches Verhältniß zwiſchen dem Richter und den Parteyen voraus — die Competenz des Gerichtshofes (competentia fori).

Civilprozeß.

§. 213. Jeder Bürger iſt dem Gerichte untergeordnet, in deſſen Provinz er zu Hauſe iſt, und das niederſte Gericht daſelbſt iſt ſeine erſte Inſtanz.

Forum originis s. domicilii.

§. 214. Jedem Gerichte ſind die Rechtsverhält- niſſe untergeordnet, welche in ſeinem Sprengel geſchloſ- ſen werden.

Forum contractus. Forum rei sitae (Forum de- licti).

§. 215. Competent iſt alſo in Civilſachen ſowohl das perſönliche als das dingliche Forum.

§. 216. Das perſönliche Forum beſtimmt ſich nach der Perſon des Angeklagten, das dingliche nach dem Objekte des Rechtsverhältniſſes, oder dem Orte ſeiner Schließung.

§. 217. Eine nicht ſelbſtſtändige Rechtsſache ſchließt ſich auch in Anſehung des Gerichtshofes an die urſprüngliche oder hauptſächliche an.

Forum ex continentia causae.

§. 218. Ausnahmen von dem Gerichtshofe (privilegia fori) ſollen nicht Statt finden. Sie be- gründen ſich nämlich entweder auf dem Range, den aber die Juſtiz nicht zu berückſichtigen hat, indem auch der Fürſt vor ſeinen Gerichten Recht nehmen ſoll; oder ſie begünſtigen gewiſſe Volksklaſſen, z. B. Militair- perſonen, Akademiker ꝛc. In dieſem Falle könnten ſie durch das dieſen Klaſſen eigne Detail von Verhältniſ- ſen gerechtfertigt werden, das dem ordentlichen Richter unbekannt iſt. Allein dann muß auch das Privile- gium fori nur auf Vergehen in dieſen beſondern Ver- hältniſſen eingeſchränkt werden, und die Individuen dieſer Klaſſen müſſen in allen Civil- und Criminal- ſachen an den ordentlichen Richter gewieſen werden. —

Das Kriegsrecht ſcheint dagegen zu ſeyn, davon wird aber unten geſprochen werden. — Jede Exemtion vom ordentlichen Gerichtshofe iſt ein Mittel, die Eximirte Perſon oder Klaſſe von dem gemeinſchaftlichen Staatsverbande ab, und an einen beſondern iſolirten Mittelpunkt des Intereſſe zu weiſen.

Iudicium parium.

§. 219. Der Verſuch zum gütlichen Vergleiche von Seite des Richters ſoll durchaus jedem Prozeſſe vorangehen.

Iuramentum calumniae.

§. 220. Das Amt des Richters iſt, den Prozeß organiſch zu leiten. Er muß alſo auch unaufgefordert das veranlaſſen, was zur vollſtändigen und geordneten Entwicklung des Prozeßes beiträgt, wenn es auch von den Parteyen verſäumt worden. Denn der Prozeß, ob zwar aus einem desorganiſirenden Streben entſtanden, nimmt doch (gleich einer Krankheit) im Kampfe mit dem organiſchen Leben des Staats einen organiſchen Verlauf (Typus) an.

Nobile officium iudicis.

§. 221. Damit das organiſche Fortſchreiten des Prozeſſes möglich ſey, ſo müſſen die Parteyen entweder ſelbſt rechtskundig ſeyn, oder ihren Prozeß durch rechtskundige Anwälde führen.

§. 222. Damit dem Richter die Einſeitigkeit, die ſich gegen die durch das Recht ſancirten beſtehenden Verhältniſſe erhebt, in ihrer Beſtimmtheit klar werde,

muß der Kläger ſeine Klage in beſtimmtem Ausdrucke vorlegen.

Klaglibell.

§. 223. Damit der Richter entſcheiden könne, wie weit die Klage gegründet ſey, wird von dem Beklagten die Einlaſſung auf die Klage gefordert, welche entweder gegen das Faktum oder gegen die Rechtsanſprüche der Klage gerichtet iſt.

Litis contestatio.

§. 224. Sind die Exceptionen gegen das Faktum gerichtet, ſo fordere der Richter von dem Kläger Beweis, ſind ſie gegen Rechtsgründe gerichtet, ſo fordere er Deduktion.

Probandum est ei, qui dicit, non qui negat. Kunſtgriffe um dem Beweiſe auszuweichen, oder ihn dem andern zuzuſchieben. Der Richter ſoll dieſe Kunſtgriffe nicht achten.

§. 225. Der faktiſche Beweis geſchieht durch Zeugen, der rechtliche durch Dokumente. Für die Herbeiſchaffung beider hat der Richter von Amtswegen zu ſorgen.

§. 226. Der Eid kann nur da als Supplement des Beweiſes gelten, wo religiöſe Sittlichkeit iſt.

§. 227. Die Zeugen qualificiren ſich durch rechtlichen Wandel, geſundes ſinnliches Urtheil, und Unabhängigkeit von den Parteyen. Die Inſtrumente qualificiren ſich durch die Merkmale hiſtoriſcher Echtheit und die geſetzmäßige Formalität.

§. 228. Für alle Beweisführung ſetze der Richter peremtoriſche Friſten.

§. 229. Da jeder Civilprozeß ſich auf beſtimmte Rechtsverhältniſſe gründet, ſo nimmt er ſelbſt von dieſen ſeine Beſtimmtheit — die Klage erhält Namen und Charakter ihres Grundes. Da ferner die Rechtsverhältniſſe ſelbſt ſehr oft in einander fließen, welches der raffinirenden Rabuliſterey Spielraum gibt, ſo halte der Richter möglichſt auf die Beſtimmtheit der dem Klaggrunde zunächſt angemeſſenen Klage.

§. 230. Sind Beweiſe und Exceptionen gehört, ſo verſtärke der Richter die Partey, welche die Klarheit des Faktums und die Evidenz der Beweiſe für ſich hat, durch ſeinen Beytritt — Sentenz.

§. 231. Als Auflöſung des Prozeſſes muß die Sentenz auch die Art enthalten, wie die Gegenſätze ſich in ihr auflöſen.

Rationes decidendi.

§. 232. Durch die Sentenz iſt der Prozeß geendigt, wenn nicht die Parteyen durch Provocation auf einen höhern Gerichtshof den Prozeß fortſetzen.

Appellation.

§. 233. Beſtätigt der höhere Gerichtshof die Sentenz darum nicht, weil entweder gegen ein klares Faktum oder evidentes Geſetz geſprochen, oder die Regelmäßigkeit des Prozeſſes verletzt worden, ſo wird der erſte Richter straffällig, außerdem aber nicht.

Nullitätsklage.

§. 234. Appellation, Bitte um Reviſion des Prozeſſes, und alle übrigen gegen die erſte Sentenz an-

zuwendenden Mittel müſſen in geſetzmäßiger Friſt angewandt werden.

§. 235. Rechtsſachen, welche den Verzug des ordentlichen Prozeſſes nicht leiden, werden in ſummariſchem Prozeß abgethan.

Wechſelprozeß.

§. 236. Nebenrückſichten des Prozeſſes ſind: die Citation, die poena contumaciae, die Caution des Klägers und des Beklagten, zufällige Cautionen, interlokutoriſche Sentenz, Verjährung der Klage.

Criminalprozeß.

§. 237. Die Competenz des Gerichtshofes iſt hier in perſönlicher Hinſicht dieſelbe, wie in Civilſachen, in dinglicher Hinſicht aber tritt das Forum delicti an die Stelle des Fori contractus.

§. 238. Da die Criminaljuſtiz Organ des Staats iſt, durch welches er ſich mit dem faktiſch aufgehobenen Rechte ins Gleichgewicht ſetzt, da der Prozeß das organiſirte Verfahren iſt, wodurch der Staat die Verletzung des Gleichgewichts ausmittelt, ſo folgt, daß der Criminalprozeß an ſich Sache des Staats und nicht der Parteyen ſey. Wenn alſo bey dem Civilprozeß der Kläger den Prozeß erregt, ſo erregt ihn bey Criminalſachen der Staat, und die Anklage von Seiten eines durch das Verbrechen verletzten Individuums iſt an ſich als zufällig zu achten.

Ehrenſachen machen hievon eine Ausnahme, wovon unten.

§. 239. Der Staat kann die Criminalprozeſſe erregen

a) dadurch, daß er die Anklage in Criminalſachen zur Bürgerpflicht macht, actiones publicae.

b) durch einen öffentlichen Ankläger (Fiskal)

c) durch den Inquiſitionsprozeß.

§. 240. Die öffentlichen Anklagen finden nur in einem Staate Platz, wo jeder einzelne an dem, was das Ganze betrift, innigen Antheil nimmt. In ſolchen Staaten fühlt ſich jeder Bürger verpflichtet, der Ankläger eines Verbrechens zu werden.

Oeffentliche Anklage in Athen, Rom und auch in dem moſaiſchen Religionsſtaate. Aufmunterung der öffentlichen Ankläger in Athen durch Belohnungen. Dieſe Belohnungen zeigen, daß die Zeit der öffentlichen Anklagen vorüber iſt. Sie erzeugen Angeber. Angeber unter den Deſpoten Roms.

§. 241. Zu einer ſolchen öffentlichen Anklage iſt fähig, wer zu einem gültigen Zeugniſſe fähig iſt.

§. 242. Der Ankläger hat die Verbindlichkeit, ſeine Anklage durch den ganzen Prozeß durchzuführen.

Divinatio. Custos.

§. 243. Falſche Anklage iſt ſelbſt ein Verbrechen, und nach dem allgemeinen Criminalgeſetze zu ſtrafen. Ehrloſigkeit iſt nicht Strafe, ſondern natürliche Folge der Calumnie.

Strafe der Calumnie bey den Römern.

§. 244. Der Richter, der die Anklage aufzunehmen hat, muß alle Sorgfalt darauf richten, daß

keine Prävarikation Statt finde. Der Prävarikant iſt Verbrecher.

§. 245. Iſt die Anklage nicht mehr Pflicht jedes Bürgers, ſo iſt ein öffentlich aufgeſtellter Ankläger ein unſeliges Mittelding zwiſchen dieſer und dem Inquiſitionsprozeſſe, und dient höchſtens, dieſen zuweilen in einen Accuſationsprozeß zu verwandeln.

Den Fiskal aufrufen.

§. 246. Der öffentliche Ankläger iſt theils nicht in allen Fällen klagfähig, theils auch iſt ſeine Funktion verhaßt.

§. 247. Wenn je öffentliche Ankläger ſeyn ſollen, um die Verbrechen, die keinen Kläger finden, vor Gericht zu ziehen, ſo müſſen ſie vor den Privatanklägern keine Begünſtigung genießen, ſondern eben ſo ſtrenge zum Beweiſe angehalten und für die Calumnie geſtraft werden, ſonſt werden ſie autoriſirte Angeber.

Praefectus urbis. Irenarchae, curiosi, stationarii etc.

§. 248. Sobald von der Strenge des Beweiſes und der Strafe der Calumnie nachgelaſſen wird, artet die öffentliche Anklage in Angeberey aus.

§. 249. Wo das öffentliche Leben ſich aus dem Privatleben ganz zurückgezogen, und auf die Aemter beſchränkt hat, wird die Anklage am beſten dem Richter ſelbſt übertragen. d. h. er wird verpflichtet, auch wo kein Kläger iſt, über die begangenen Verbrechen von Amtswegen zu inquiriren. Dabey wird die Anklage zufällig und Privatſache.

§. 250. Da bey dem inquiſitoriſchen Verfahren der Richter ſich um die Beweiſe bekümmern muß, ſo muß er auch über die Mittel dazu diſponiren können, und jeder Bürger muß ſich die hieraus entſpringenden Unannehmlichkeiten gefallen laſſen.

§. 251. Der Anfang der Inquiſition iſt die Verifikation des Faktums mit allen Umſtänden.

Generalinquiſition.

§. 252. Da hiezu auch die Beſtimmung des Thäters gehört, ſo muß der Richter auch gegen den noch nicht erwieſenen Thäter verfahren können, aber nicht pönal, ſondern bloß proviſoriſch.

Behandlung des Inquiſiten.

§. 253. Wenn die Inquiſition ſich auf Denunciation gründet, ſo iſt die Confrontation des Denuncianten und Inquiſiten in ſo weit nöthig, als für den letztern darin eine Möglichkeit liegt, die Richtigkeit der Denunciation ganz oder zum Theil zu erweiſen.

§. 254. Beruht die Inquiſition auf einem Gerüchte, ſo kann der Richter dieſem zwar nachſpüren, aber gegen niemand, der an demſelben Theil nahm, pönal verfahren.

§. 255. Beruht die Inquiſition auf der Autopſie des Richters, ſo hindert ihn dieß gar nicht Richter zu ſeyn, falls nicht andere Gründe zu ſeiner Perhorreſcenz vorhanden ſind.

§. 256. Führt die Generalinquiſition nicht auf die beſtimmte oder doch wahrſcheinliche Bezeichnung des

Thäters, ſo iſt ſie bis auf weitere Beweiſe abzubrechen. Im andern Falle tritt Spezialunterſuchung ein gegen die Perſon des Thäters.

Absolutio ab instantia. Inculpat.

§. 257. Die Spezialunterſuchung fällt mit dem Anklageprozeſſe in Eins zuſammen.

§. 258. Den Anklageprozeß erregt zwar die Privatanklage des Beleidigten, der Richter aber wird dadurch von ſeinem officiöſen Verfahren nur ſo weit diſpenſirt, als der Ankläger von ſelbſt zur Ausmittlung der That und des Thäters beyträgt. Uebrigens beruht auch hier die Organiſation des Prozeſſes auf dem Richter, der alſo keineswegs bey den Aeußerungen des Klägers ſtehen bleiben darf, ſondern die Accuſation möglichſt durch Inquiſition ergänzen muß.

§. 259. Der Ankläger iſt nicht zu betrachten als integrirender Theil des Prozeſſes, der, wie bey den Alten, einen Theil des gerichtlichen Verfahrens auf ſich nähme. Der Richter hat ſowohl ihn als den Angeklagten zu unterſtützen.

§. 260. Das Verhör muß damit beginnen, daß dem Angeklagten der Gegenſtand der Anklage offen bekannt gemacht wird.

§. 261. Das Verhör kann nichts ſeyn als ein Verſuch, die eigene Ueberzeugung des Angeklagten über ſeine Schuld oder Unſchuld herauszubringen. Es muß ſich alſo nach der Individualität des Angeklagten bequemen, und durchaus einfach und beſtimmt ſeyn.

§. 262. Das Geſtändniß des Angeklagten gilt für einen vollen Beweis, unter folgenden Einſchränkungen:

a) wenn es Reſultat der Reue über die That iſt.

b) und von den aufgefundenen Umſtänden ganz oder zum Theil unterſtützt wird; oder auch

c) wenn es Fortſetzung einer kalten Entſchloſſenheit iſt, die das Verbrechen auch um den Preis der Strafe wollte.

In allen Fällen aber muß es in einem Zuſtande der freyen Reflexion und Beſonnenheit abgelegt ſeyn.

Entgegengeſetzte Beſtimmungen des poſitiven Rechts über die Beweiskraft des Geſtändniſſes: — Ea natura eſt omnis confeſſionis, ut poſſit videri demens, qui de ſe confitetur. Hic furore impulſus eſt, alius errore, alius dolore, quidam quaeſtione. Nemo contra ſe dicit, niſi aliquo cogente. Quintilian. declam. 314. — Fruſtra eſt teſtimonium, quod a natura corrumpi praeſumitur. Hobbes de Cive L. I. Cap. II. §. 19. — ferner: L. 1. §. 17. D. de Quaeſt. L. 1. D. de confeſs. L. 1. Cod. de Confeſs. L. 25. D. ad Leg. Aquil.

§. 263. Im Falle das freye Geſtändniß wegen eingewurzelter Unſittlichkeit oder Rohheit ſchwer zu erhalten iſt, darf zwar eine ernſte Behandlung des Verbrechers eintreten, um ihn zum Nachdenken über ſich ſelbſt zu bringen, und dieß um ſo mehr, je mehr die übrigen Umſtände gegen ihn ſprechen. Folter ſoll nie angewandt werden, weil martern um zu martern un-

menſchlich iſt, und, wenn das Geſtändniß als Beweis gelten ſollte, der Verbrecher noch nicht überwieſen, folglich auch nicht ſtraffällig iſt.

§. 264. Bosheit des Verbrechers, welche den Criminalprozeß ſtört, verfällt in Züchtigung.

§. 265. Sind hinreichende äußere Beweiſe gegen den Verbrecher vorhanden, ſo iſt ſein eignes Geſtändniß nicht nothwendig, um die volle Strafe an ihm vollziehen zu können.

§. 266. Ein gültiges Geſtändniß muß gerichtlich ſeyn. Das außergerichtliche Geſtändniß kann nur Verdacht, nicht Beweis geben. Wird es aber gerichtlich wiederholt, ſo gibt der Umſtand, daß das Zeugniß vorher auch außergerichtlich abgelegt worden, einen Grund mehr, das gerichtliche Geſtändniß für ein vollkommen freyes zu halten.

§. 267. Hat das gerichtliche Geſtändniß die obenerwähnten Erforderniſſe, ſo kann es durch keine Zurücknahme entkräftet werden. Hat es jene Erforderniſſe ganz oder zum Theil nicht, ſo gilt der Widerruf einſtweilen ſoviel als das Geſtändniß, bis ſich Gründe für dieſes oder für jenen finden.

§. 268. Bey allem Verhöre der Zeugen ſowohl als des Verbrechers hat ſich der Richter ſehr in Acht zu nehmen, daß er dieſe nicht durch verwirrende Fragen dahin bringe, zu glauben, was ſie vorher ſelbſt nicht glaubten.

§. 269. Da die ganze Organiſirung des Criminalprozeſſes auf dem Richter ſelbſt ruht, ſo hat dieſer von Amtswegen dem Inculpaten einen Vertheidiger

zu erwecken, und die Renunciation des Angeklagten auf die Vertheidigung kann nichts gelten.

§. 270. Die Vertheidigung iſt entweder gerichtet gegen die Sache als Faktum, oder gegen die Strafbarkeit, oder gegen den Prozeß als unregelmäßig. In allen Fällen aber muß ſie ruhig und ernſt ſeyn; eine rührende Vertheidigung iſt Beſtechung.

Plaidiren der Franzoſen und Engländer.

§. 271. Der Richter hat die Vertheidigung, wo es möglich iſt, eben ſo zu ergänzen, wie die Beweiſe gegen den Verbrecher.

§. 272. Die ſämtlichen Momente des Criminalprozeſſes haben ebenfalls ihren Rhythmus, und die Vertheidigung darf erſt nach geendigter Unterſuchung geführt werden.

§. 273. Der Richter, welcher die Unterſuchung geführt hat, darf keine Sentenz fällen; ſondern er ſoll die Akten reif zur Sentenz an die obere Gerichtsſtelle einſenden, wo die collegialiſche Berathſchlagung entweder das Non liquet, oder die Schuld oder Unſchuld ausſpricht.

§. 274. Appellation muß auch hier Statt finden, aber gleichfalls in Terminen.

§. 275. Die Sentenz muß den Schadenerſatz von der Strafe genau ſondern, und, wo es erforderlich, für den erſten noch eine Civilklage einräumen.

§. 276. Die Vergütung des Schadens iſt Privat- oder Polizeyſache, die Strafe aber Sache der Gerechtigkeit und des Staats. Darum iſt auch die Stra-

ſe feyerlich und öffentlich; geheime Vollziehung der Strafen iſt deſpotiſch.

§. 277. Nur ſo ferne das Verbrechen Civilſache iſt, geht es auch auf die unſchuldige Familie des Verbrechers über; als Verbrechen iſt es aber durch die Strafe des Verbrechers getilgt.

III. Organiſation der Polizey.

§. 278. Die Polizey berührt in ihrer Lebendigkeit ſo wohl die Civil- als die Criminaljuſtiz. Denn die Polizey ſichert den vom Staate ſancirten Beſitz, reprimirt eigenmächtige Beſitzergreifungen, und ſtraft die Vergehen.

§. 279. Die Juſtiz hält die Elemente des Staats zwar zuſammen, die Polizey aber belebt ſie.

§. 280. Da die Polizey unter allen Aemtern das höchſte iſt, indem ſie die Juſtiz als negatives und das Finanzweſen als poſitives aber niedrigſtes Amt unter ſich hat, ſo iſt ſie im eigentlichſten Sinne Regierung (Landesdirektion), und ihr Collegium das höchſte im Staate, welches von dem dirigirenden Miniſter, oder dem Chef der Provinz ſelbſt präſidirt wird, anſtatt daß, z. B. die Juſtiz ihren eignen Hofgerichtspräſidenten hat, der jenem Chef noch untergeordnet iſt.

§. 281. Die Regierung iſt letzte Inſtanz für alle übrigen Aemter und daher mit Männern aus allen Theilen der Staatsverwaltung beſetzt.

§. 282. Das Regierungscollegium iſt ſeiner Natur nach unausgeſetzt thätig, indem es ſtets neue Ereigniſſe aus einzelnen Theilen des Staats in ſeine Er-

kenntniß aufnimmt, und dieſen Erkenntniſſen gemäß Beſchlüſſe faßt. Es iſt alſo Organ der fortwährenden Geſetzgebung.

§. 283. Als ſolche hat die Regierung auch die Reviſion der ſtehenden Geſetzgebung, oder der vorhandenen Juſtiz- und Polizeygeſetze, damit ſie nicht hinter dem Zeitalter zurückbleiben.

§. 284. Als Organ der poſitiven Lebendigkeit des Staats eignet ſich die Regierung auch überhaupt die zeitgemäße Leitung des fortſchreitenden politiſchen Lebens zu, und iſt daher an und für ſich ſchon Culturpolizey.

§. 285. Da das Leben der Nation phyſiſch, rechtlich, ſittlich, religiös, wiſſenſchaftlich und aeſthetiſch erſcheint, ſo ſind hiedurch auch der Polizey ihre Objekte bezeichnet.

§. 286. Das Regierungscollegium, als höchſte Inſtanz, ſoll collegialiſch organiſirt ſeyn. Als Organ der momentanen Geſetzgebung aber kann es in einzelne Fächer getrennt werden.

Collegialiſche Verfaſſung. Büreaumäßige Verfaſſung. Vortheile und Nachtheile beider. Vereinigung beider.

Niedere Polizey.

§. 287. Die niedere oder Lokal-Polizey verwaltet alle Geſchäfte der höhern Polizey die ſich auf das Lokale beſchränken, und für welche ein feſtes Reglement zu entwerfen möglich iſt. Sie iſt der Regierung untergeordnet.

§. 288. Wo das Polizeyreglement nicht zureicht, darf die niedere Polizey nicht für ſich handeln.

§. 289. Die niedere Polizey beſteht aus einem Direktor mit zugeordneten Polizeycommiſſarien (nicht Räthen) und Polizeydienern.

§. 290. Die Lokalpolizey muß entweder eine eigene bewafnete Macht, oder das Militair zu ſchneller Diſpoſition haben.

§. 291. Ungeachtet des Nachforſchens nach beſondern Verbrechen, welches unter die Funktionen der Polizeydiener gehört, ſollen ſie doch nicht im Allgemeinen als Spionen der Staatsgewalt zu geheimer Beobachtung des Bürgers gebraucht werden.

Geheime Polizey.

§. 292. Da die Funktionen der Polizey faſt durchaus Geſchäfte, nicht Arbeiten ſind, ſo macht das Buchhalten über das Vorgefallene allein ihren feſten Geſchäftsgang aus.

Drittes Kapitel.

Zuſammengeſetzte Organiſation des Staats.

§. 293. Die geographiſchen Verhältniſſe eines Staats können eine zuſammengeſetzte Organiſation nöthig machen, welche dem Ganzen mehrere relative Mittelpunkte gibt. Die Peripherie eines relativen Mittel-

punkts heißt **Provinz**. Die Provinzen können ſelbſt wieder Mittelpunkte von Provinzen ſeyn.

§. 294. Hat ein Staat einfache Provinzen, ſo iſt jeder derſelben eine beſondere politiſche Organiſation in ihrer Hauptſtadt zu geben, ſo daß dort ihre beſondere Regierung, Juſtiz- Polizey- und Finanzverwaltung iſt, welches alles in dem Chef der Provinz ſeinen unmittelbaren Mittelpunkt hat.

Präfekten.

§. 295. Die Chefs oder Präfekten ſind nicht nur gelegentlich der Regierung des Landes verantwortlich, ſondern haben eine fortlaufende Rechenſchaft von ihrer Amtsführung abzulegen. Sie ſind ganz ohne Repräſentation des Staatsoberhaupts bloße Staatsdiener.

Regierungscommiſſair.

§. 296. Hat ein Staat zuſammengeſetzte Provinzen, ſo iſt die Organiſation des Ganzen nicht möglich, ohne daß dem Präfekten der zuſammengeſetzten Provinz, alſo dem Präfekten des zweiten Rangs, ein Theil der Majeſtät übertragen werde. Dadurch wird der Oberpräfekt **Statthalter**, (Vicekönig) und hat eine Repräſentation.

Ein Staat wie Frankreich kann ſeine Provinzen ohne Statthalter regieren. Entlegne Provinzen (wie Oſtindien, Weſtindien) fordern eine ſtatthalteriſche Regierung. — Paſcha.

§. 297. Aus der Repräſentation, welche ein Statthalter hat, folgt: 1) daß er zwar **im Ganzen** dem Oberhaupte des Staats für ſeine Amtsführung

verantwortlich ſey, nicht aber 2) in einzelnen Fällen von ihm appellirt werden könne, uud 3) daß er die unter ihm ſtehenden Aemter zu beſetzen habe.

§. 298. Geographiſche Verhältniſſe, welche Statthalterſchaften nothwendig machen, ſind politiſche Mißverhältniſſe, und enthalten den Keim zu einer Trennung der Provinzen von dem Mutterlande.

Nordamerika. Deutſche Herzoge. Türkiſche Paſchen. Wechſel der Statthalter als politiſches Raffinement, um ihrer Selbſtſtändigkeit zuvorzukommen.

§. 299. Wo auch Provinzen der zweiten Art ſeyn mögen, ſo müſſen ſie nach ganz gleichem Syſteme behandelt werden, wie das Mutterland. Iſt dieß nicht möglich, ſo iſt ihre Trennung von demſelben deſto gewiſſer vorauszuſehen.

Kolonialſyſtem. Irland. Weſtphalen unter Friedrich II.

Viertes Kapitel.

Von den perſönlichen Verhältniſſen der Beamten.

§. 300. Jeder Beamte übernimmt eine beſondere Organiſationsſtufe des allgemeinen politiſchen Lebens, tritt alſo aus dem allgemeinen Bürgerverhältniſſe in ein beſonderes.

§. 301. Der Monarch ſelber bekleidet das höchſte Amt, hat aber nicht darum, ſondern weil an dieſes Amt

die Majeſtät geknüpft iſt, wodurch ſeine Würde aufhört Amt zu ſeyn, die Beſetzung der übrigen Aemter. Daraus folgt, daß ein Bürger, welchem der Monarch ein Amt überträgt, dadurch nicht in ein perſönliches Verhältniß zu dem Fürſten, ſondern in ein politiſches zu dem Staate geſetzt werde.

Staatsdiener und Hofdiener.

§. 302. Weiter folgt, daß keine Amtsverleihung aus perſönlichen Motiven des Fürſten z. B. Gnade, Belohnung, Dankbarkeit ꝛc. ſondern bloß wegen der Brauchbarkeit des Individuums für das Amt, Statt haben könne.

§. 303. Ferner dürfen bey einer Dienſtverleihung die feſtgeſetzten Requiſiten der Qualifikation zu dem Amte (öffentliche oder Privat = Prüfungen ꝛc.) nicht umgangen werden.

Sollen Fremde mit den Einheimiſchen zu Aemtern concurriren?

§. 304. Eben ſo gibt es keine Dienſtentlaſſung ohne öffentlich zu rechtfertigenden Grund. Keine Entlaſſung heimlich, (es müßte denn mit Willen des zu entlaſſenden geſchehen) und keine Abſetzung ohne Urtheil und Recht.

§. 305. Suſpenſion oder Abſetzung iſt die angemeſſene Strafe für Verbrechen gegen die erſten Pflichten des Amtes.

Abſetzung ohne oder mit Infamität.

§. 306. Da der Staatsdiener eine öffentliche Perſon iſt, ſo empfängt er für ſeine Amtsverrichtungen

eine feſte Inſtruktion. Für momentane Funktionen iſt ſie momentan.

§. 307. Dieſe Inſtruktion überhebt den Beamten, der ſie befolgt hat, der perſönlichen Verantwortlichkeit. Da nun die Aemter, je mehr ſie dem Monarchen ſich nähern, immer weniger eine genaue Inſtruktion zulaſſen, ſo wächſt bey dieſen Aemtern die perſönliche Verantwortlichkeit.

§. 308. Das Aufdringen einer Inſtruktion oder auch eines einzelnen gegen die öffentliche Rechtlichkeit verſtoßenden Geſchäftes, berechtigt den Beamten, eine ehrenvolle Entlaſſung zu fordern.

§. 309. Die ehrenvolle Entlaſſung beraubt den Beamten weder ſeines Gehaltes, noch Titels.

§. 310. Die Stufen der Aemter heißen in der äußerlichen Anerkennung Rang, und gehen von dem Amte auf die Perſon über, ſo lange ſie das Amt nicht verwirkt hat.

§. 311. Der Rang kann auch ertheilt werden als Titel, ohne Funktionen des Amtes.

§. 312. Aemter dürfen nicht erblich ſeyn, ſelbſt wo die Krone es iſt.

§. 313. Die Käuflichkeit der Aemter, ſie ſey öffentlich oder Privatſache der Machthabenden, iſt verwerflich. Beym Militair kann ſie ſich höchſtens dadurch rechtfertigen, daß die ausgebildete Taktik nicht Männer will, ſondern Maſchinen, wozu allenfalls jeder gebraucht werden kann.

§. 314. Die Verzichtleiſtung des Beamten auf jede Unterhalt bringende Thätigkeit erfordert von Sei-

ten des Staats eine Entſchädigung des Beamten — Gehalt.

Unentgeldliche Verwaltung der Aemter in republikaniſchen Staaten.

§. 315. Der Gehalt muß angemeſſen ſeyn a) der Liberalität des Geiſtes, welche ein beſtimmtes Amt fordert b) dem Range und nothwendigen Aufwande deſſelben c) den Zeitbedürfniſſen d) den Preiſen der nothwendigſten Lebensmittel.

§. 316. Die für den Staat verwandten Kräfte erfordern eine Penſion für den dienſtunfähigen Beamten, und eine Unterſtützung für die Familie des Verſtorbenen.

§. 317. Der objektive Maßſtab für eine Penſion iſt die Möglichkeit, von dem genoſſenen Gehalte etwas für das Alter zurückzulegen. Je größer dieſe Möglichkeit, deſto geringer die Penſion. Daraus folgt, daß bey Gehalten, welche kaum zum Unterhalte des Beamten hinreichen, die Quieſcentenpenſion dem Gehalte ſelbſt gleich ſeyn müſſe.

§. 318. Der Maßſtaab für die Unterſtützung der nachgelaſſenen Familie iſt ihre Bedürftigkeit, weil hier die Rückſichten des Amts wegfallen.

§. 319. Wittwenkaſſen können den Staat von der Unterſtützung der nachgelaſſenen Familie des Beamten nur zum Theil diſpenſiren.

§. 320. Die Gehalte der Beamten werden entweder in Naturalien, oder in Gelde bezahlt, oder in beiden zugleich. Hierüber entſcheiden folgende Anſichten:

a) um ganz in Naturalien zu beſolden, müßte der Staat alle Abgaben in Naturalien erheben.

b) um ganz in Gelde zu beſolden, müßte der Staat keine Naturalien erheben.

c) Die Beſoldung in Naturalien ſetzt den Beſoldeten ins Gleichgewicht mit dem Wanken der Preiſe.

d) Die Beſoldung in Gelde muß periodiſch erhöht werden, um nicht hinter den ſteigenden Preiſen zurückzubleiben.

e) Die Naturalbeſoldung nöthigt den Beamten zu ökonomiſchen oder merkantiliſchen Spekulationen, um ſeine Beſoldung vortheilhaft umzuſetzen.

f) Die Geldbeſoldung erlaubt ihm die unmittelbare Verwendung ohne jene Umwege.

§. 321. Alle dieſe Rückſichten ſprechen für eine Vereinigung der Natural- und Geldbeſoldung, welche auch möglich iſt, ohne daß der Staat ſelbſt Naturalien auszahlt. Man fixire nämlich die periodiſche Beſoldung auf einen Durchſchnittspreis des Getraides in jener Periode, ſo, daß z. B. die Beſoldung eines Beamten in Scheffeln Getraides angeſchlagen, aber in Gelde ausgezahlt wird. So war es einmal unter dem franzöſiſchen Nationalconvent.

Auch dieſer Vorſchlag hat mancherley gegen ſich.

Fünftes Kapitel.

Organiſation der Stände.

§. 322. Die Staaten, die ſich nach Begriffen und mit Bewußtſeyn ihres Zwecks ausbilden, ſind nichts als ideelle Ueberſetzungen der Völkerſtämme und ihrer natürlichen innern Verhältniſſe. Dieſe ſind Familienverhältniſſe, und erſchöpfen ſich in folgenden:

1) Familienvater und Herr.

2) Familie und Sklaven.

Zwiſchen dieſen ſtellen ſich folgende mittlere Verhältniſſe:

a) Männliche Erſtgeburt, als Fortpflanzung des Stammes.

b) Weibliche und nachgeborne Kinder.

§. 323. In dieſen Verhältniſſen wurzeln die Unterſchiede von a) angeborner Freyheit (ingenuus); wirklicher Freyheit (sui iuris); Freylaſſung (libertus); und Sklaverey (servus).

§. 324. An die Stelle der durch den Inſtinkt geſetzten Stammeseinheit des Volks ſetzt der Staat ebenfalls einen Begriff, nämlich den eines gemeinen Weſens. Dieſer Mittelpunkt des Ganzen gibt den Einzelnen eine gemeinſchaftliche und, da er ideell iſt, eine ebenfalls ideelle Richtung.

§. 325. Der ideelle Staat ruht auf dem phyſiſchen Daſeyn der Einzelnen, und ihre Thätigkeit iſt es, welche er für das Ganze in Anſpruch nimmt. Da aber das Ganze nur allmählich ſich bildet, indeß der Einzelne ſtets exiſtirt, ſo muß die gemeinſchaftliche Rich-

tung aller Thätigkeit ſich mit der Selbſtſtändigkeit des Einzelnen vereinigen laſſen. Die Aufgabe des Staats wäre demnach: der Thätigkeit aller eine Richtung aufs Ganze zu geben, ohne daß ſie darum aufhören, bloß für ſich thätig zu ſeyn.

§. 326. Dieſe Aufgabe löſt zum Theil der Staat durch die Anſtalten der Polizey, zum Theil aber löſt die Natur ſelbſt das Problem durch die nothwendige Entſtehung und Trennung der Stände. Die Thätigkeit aller, welche auf die Mittel der Subſiſtenz verwandt Arbeit heißt, ſondert ſich nach der Individualität der Arbeitenden von ſelbſt, und jeder nimmt ſich aus der allgemeinen Maſſe von Arbeit die, welche ſeinen Kräften und Anlagen zuſagt. Stände ſind die Klaſſen der Bürger, die gemeinſchaftlich eine Stufe der Arbeit betreiben.

§. 327. Dem Begriffe eines gemeinen Weſens untergeordnet und auf Arbeit bezogen wandeln ſich die obigen Familienverhältniſſe dahin um, daß

a) aus den Herren nicht Leibherren, ſondern Dienſtherren werden

b) aus den Sklaven nicht Sachen und Leibeigene, ſondern Dienende.

Nach Maßgabe dieſer Extreme wandeln ſich denn auch die obigen mittlern Verhältniſſe um. Alle Extreme verwiſchen ſich in einer allgemeinen Mittelmäßigkeit, und von der Unterordnung, welche die Natur zwiſchen dem Starken und dem Schwachen ſetzt, oder auch von der Dependenz einer minder ſelbſtſtändigen

aber doch freyen Seele, welche mit Reſignation in der höhern Humanität eines Andern ihren Leitſtern erkennt, und von dieſem ihr Schickſal nimmt, iſt in den politiſchen Verhältniſſen nicht die Frage.

§. 328. Der Uebergang zu dieſer Politiſirung der Verhältniſſe iſt entſchieden, wenn die Scheidewand zwiſchen Freyen und Sklaven einſtürzt.

§. 329. Von den Verhältniſſen der Arbeit, oder den Ständen, ſind die Extreme: a) Arbeit zur Selbſterhaltung, Ackerbau, Handwerker und Handel; b) Arbeit für das Ganze des Staats und der Menſchheit, Staatsmänner, Gelehrte und Künſtler.

§. 330. Die Arbeit erſter Art fällt entweder auf das Material, das der Natur durch unmittelbares Aufſuchen, oder durch Erhöhung und Leitung ihrer Produktionskraft abgewonnen wird.

Ackerbau, Viezucht, Bergbau.

§. 331. Oder die Arbeit fällt auf die Form, und ſchreitet als bildende Arbeit bis zum höchſten Uebergewichte über den Stoff fort, ſo daß dieſer = Null wird.

§. 332. Da alles Material Subſtrat für die Form iſt, ſo iſt der Stand der Berg- und Landbauer Subſtrat für die bearbeitenden Stände; und da die phyſiſche Exiſtenz Bedingung für das innere höhere Leben iſt, ſo ſind die beyden niedern Stände Subſtrat für die höchſten, die für das Ganze leben.

§. 333. Da die Aneignung der Produkte für das Daſeyn und die Lebensthätigkeit der Menſchen Ge-

brauch heißt, ſo iſt die Brauchbarkeit oder Nützlichkeit allgemeiner Charakter der producirenden und verarbeitenden Klaſſen.

§. 334. Die Stufen der Stände, oder ihr Rang, meſſen ſich an der allmählichen Erweiterung ihres Wirkungskreiſes.

Landmann, Handwerker, Kaufmann, Staatsmann, Gelehrter, Künſtler.

§. 335. Da die Nützlichkeit dann die größte iſt, wenn ſie mit der Nothwendigkeit in Einem Objekte zuſammenfällt, ſo ſteht die Nützlichkeit der Stände im umgekehrten Verhältniſſe mit ihrem Range.

§. 336. Von der Nützlichkeit iſt zum Theil frey der Gelehrte, ganz frey der äſthetiſche Künſtler.

Brotſtudien. Anwendbare Wiſſenſchaften.

§. 337. Wie ſich die Arbeit theilt und vervielfältigt, ſo wird das Anlegen eines Vorraths von Produkten für die beliebige Dispoſition anderer eine beſondere Arbeit. Da dieſe Arbeit — der Handel — nur von ſekundärer Nothwendigkeit iſt, ſo ſteht der Handelsſtand dem Range nach über den Gewerben und dem Ackerbaue.

§. 338. Da die Staaten vermöge ihrer geographiſchen Verſchiedenheit und der ungleichen Naturanlage ihrer Völker nicht allen Produktionsarten in gleichem Grade genügen können, welche Ungleichheit noch größer iſt, ſo lange die Staaten ihr natürliches Gebiet noch nicht erreicht haben; ſo gerathen hiedurch die

Staaten in eine gegenſeitige Abhängigkeit in Anſehung ihrer Bedürfniſſe. Die Befriedigung dieſer wechſelſeitigen Bedürfniſſe erfordert wiederum eine beſondere Art von Arbeit — den Großhandel.

§. 339. Einmal entſtanden ſucht der Großhandel ſtets neue Objekte, und ſtrebt, Welthandel zu werden.

§. 340. Die Tendenz zum Welthandel regt ſich überall, wo die Staaten ſich bis zu der Gerechtigkeit des Beſizes gebildet haben. Sie ſcheitert aber an dem erwachenden politiſchen Egoismus.

Babylon. Phönicien. Karthago. Holland.

§. 341. Der Welthandel tendirt keineswegs zu einem Weltſtaate, und dieſer iſt keine Idee, ſondern bloß ein expandirter Begriff. Denn die Völker gehen in der Geſchichte bald auf bald unter, und der Staat ſelbſt iſt nur eine Metamorphoſe der Menſchheit.

§. 342. Vermöge ſeines erweiterten Wirkungskreiſes ſteht der Kaufmann, der in den Welthandel eingreift, über dem, der nur den innern Verkehr im Staate beſorgt. Aber auch der leztere ſteht über dem Handwerker.

§. 343. Wie das Produkt des Landbaues und des Kunſtfleißes den Handel als Material trägt, ſo wirkt der Handel wieder dankbar auf jene zurück. Der Kaufmann ſichert dem Fleiße den Abſaz ſeiner Produkte, und unterſtüzt ihn durch ſein Kapital (Verlag).

§. 344. Als Verleger, der die Gefahr des Abſatzes übernimmt, macht der Kaufmann es dem Handwerker möglich, Künſtler zu werden, indem er ſeinem Stoffe eine Form gibt, deren Werth den des Stoffes weit überſteigt.

Bildende Künſtler.

§. 345. Iſt der Stoff durch die Bearbeitung bloß brauchbar geworden, ſo iſt die Form im Gleichgewichte mit dem Material. Geht aber die auf die Form verwandte Arbeit über die Brauchbarkeit des Stoffes hinaus bis zu der ſelbſtſtändigen Schönheit der Form, ſo überwiegt ſie das Material.

§. 346. So weit aber auch der bildende Künſtler die Form treiben mag, ſo hat doch ſein Produkt noch eine Brauchbarkeit, (z. B. Wedgewoods Vaſen dienen noch als Gefäße), und ſteht dadurch dem Werke des äſthetiſchen Künſtlers nach, deſſen Werk auf alle Brauchbarkeit renuncirt, und dem das Material durchaus nichts gilt.

§. 347. An den Kaufmann und den bildenden Künſtler reihen ſich in aufſteigender Ordnung die Männer des Staats, deren Produkt kein Werk der Hände iſt, ſondern welche mit geordnetem Geiſte das Leben des Staats ordnen ſollen. Ihre Brauchbarkeit iſt entſchieden.

§. 348. Unter den Männern des Staats ſteht der Fürſt oben an, als das Prinzip aller politiſchen Ordnung, und er ſchließt auch die Stufen des politiſchen Ranges.

§. 349. Noch exiſtirt der Gelehrte im Staat und der äſthetiſche Künſtler; für beyde ſcheint das Fachwerk des Staats keine Stelle zu haben. Der Gelehrte iſt ein individualiſirter Moment aus dem fortſchreitenden Selbſtbewußtſeyn der Menſchheit, und der wahre Künſtler eine relativ vollendete Natur, in welcher das Schauen nicht mehr vom Seyn abgetrennt iſt. Beyde ſcheint der Staat ſelbſt von ſeinem Fachwerke zu dispenſiren, indem er ihnen vergönnt, nicht nach Inſtruktionen und Geſezen, ſondern nach dem Triebe ihres eigenen Geiſtes zu bilden. Aber der Gelehrte theilt ſeine Wiſſenſchaft mit, und der Künſtler ſeine Kunſt, und ſo berühren beyde den Staat. Mag er ihnen nun ihre Stelle über, neben oder unter den Staatsmännern anweiſen, ſo werden ſie doch ſtets über dem Staate ſelbſt ſeyn.

„Es ſoll der Sänger mit dem König gehen;
„Sie beyde wohnen auf der Menſchheit Höhen“.

(Schiller).

§. 350. Eben darum kann die Ertheilung von Titeln Gelehrte und Künſtier an ſich nicht ehren. Sie erhalten dadurch höchſtens den Vortheil, daß auch das Volk, das für ihr Weſen keinen Sinn hat, den Stempel ehren muß, den ihnen der Staat aufgedrükt hat. Jene Dekoration der Gelehrten mit Titeln und Adel mag alſo um des Volkes willen immerhin bleiben.

Militair.

§. 351. Ein geſunder Körper vertheidigt ſich durch ſeine eigene, und nicht durch gemiethete Arme. An ſich iſt jeder waffenfähige Bürger geborner Vertheidiger des Vaterlandes.

§. 352. Ein Staat, der in ſich geſchloſſen, und deſſen Oberhaupt geſund iſt, hat in ſich ſelbſt keine Urſachen zum Gebrauche der Waffen. Er führt nur Defenſivkriege.

§. 353. Die Offenſivkriege begründen ſich:

a) Auf der Nichtgeſchloſſenheit der Staaten.

b) Auf den Störungen des Gleichgewichtes in den Staatenverhältniſſen.

c) Auf der natürlichen Eroberungsſucht einiger Völker.

d) Auf der Thorheit und widerrechtlichen Geſinnung der Staatshäupter.

§. 354. Sobald eine hinreichende Geldſumme cirkulirt, entledigt ſich der Bürger ſeiner Pflicht, und erkauft ſich Fremde zum Kriegsdienſte. Der Staat findet in dem Gelde ein Mittel, ſich Truppen ganz allein für den Kriegsdienſt abgezogen von allen bürgerlichen Gewerben zu halten, und ſo bilden ſich Miethtruppen und ſtehende Heere.

§. 355. Theilnehmend an dem allgemeinen Fortſchreiten der Kultur bildet ſich der Krieg aus zur Kriegskunſt. Dadurch tritt die perſönliche Tapferkeit zurück, und räumt der taktiſchen Maſchinerie ihre Stelle.

§. 356. Das allgemeine Emporkommen der Kriegskunſt bringt ein Gleichgewicht hervor, welches die kriegführenden Armeen zur Entſcheidung des Bajonets — alſo zur perſönlichen Tapferkeit — zurückzukehren nöthigt.

§. 357. Auch die Belagerungskunſt kommt mit der Befeſtigungskunſt in ein Gleichgewicht, welches die Entſcheidung der Kriege von offenen Feldſchlachten abhängig macht.

§. 358. Wo der Krieg Kunſt geworden iſt, und durch Söldlinge geführt wird, macht er fortdauernde Kriegsdiſciplin der Armeen auch im Frieden nothwendig, alſo ſtehende Armeen.

Alte deutſche Kriegsverfaſſung. Heerbann. Comitatverfaſſung. S. Majers oben erwähnte Geſchichte des Fauſtrechts.

§. 359. Die Möglichkeit ſtehender Armeen wächſt mit dem Geldreichthume der Staaten, und gibt die höchſte Leichtigkeit des Krieges.

Truppenverkauf.

§. 360. Wo ſtehende Armeen von Miethtruppen ſind, kann die Kriegszucht nur auf Koſten der Perſönlichkeit der Individuen erhalten werden.

Militairiſche Subordination. Exerciren. Der Soldat nicht Bürger. Verbot der Aufnahme des Geſindels unter das Militair. Point d'honneur des Soldaten.

§. 361. So wie dieſer Stand ſich von den bürgerlichen Verhältniſſen abſchneidet, und der Soldat außer ſeinen Dienſtverhältniſſen keine Rückſichten hat, ſo iſt es auch noch möglich, daß in dieſem Stande die Menſchheit ſich vor der Pedanterie bürgerlicher Verhältniſſe rette, die ein freyer Mann oft ſchwerer trägt, als jene unabänderlichen und läſtigen Details, die aus der Nothwendigkeit militairiſcher Disciplin hervorgehen. Leztere iſt Werk der Noth und meiſt aus Noth übernommen; jene iſt Werk der Oberflächlichkeit der Charaktere, und bildet ſich mit weſenloſer Willkühr fort. Darum iſt jene noch erträglicher als dieſe.

§. 362. Die zunehmende Größe ſtehender Armeen nöthigt endlich die Staaten, ihre Bürger zu conſcribiren.

§. 363. Da das Conſcriptionsſyſtem jeden Bürger auf eine Zeit zum Militairdienſte verpflichtet, ſo

a) ſezt ſich allmählich das ganze Militair aus Bürgern zuſammen, und die Miethtruppen verſchwinden;

b) das Militair erfährt eine freyere Behandlung, weil der freye Bürger die ſklaviſche Behandlung des Söldlings weder nöthig macht, noch auch ertragen würde.

c) Das Conſcriptionsſyſtem muß allmählich den Militairſtand als beſondern Stand ganz aufheben, und die natürliche Art der Vaterlandsvertheidigung wieder herſtellen.

§. 364. Die Wiederherſtellung jener Verhält-

niſſe muß die Möglichkeit offenſiver Kriege ver-mindern.

§. 365. So lange die ſtehenden Armeen ſich durch Werbung erhalten, machen ſie eine Laſt des Staats aus, der die Armee durch einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte unterhalten muß, wobey denn doch der einzelne Soldat höchſt arm iſt.

§. 366. Eben dieſer geringe Sold der Indivi-duen des Militairs macht, daß eine beträchtliche Anzahl von Bürgern zwar mit den möglichſt geringſten Koſten ſich erhält, aber auch ihre Kräfte der Produk-tion entzieht. Das erſtere kann für einen überbevöl-kerten Staat vortheilhaft ſeyn, das leztere aber muß jedem Staate Nachtheil bringen, deſſen Bevölkerung noch im Steigen iſt.

§. 367. Das Kriegsrecht, welches nicht auf der Idee der Gerechtigkeit, ſondern auf den Rückſich-ten der Kriegszucht beruht, muß, mit der ſklaviſchen Behandlung des Soldaten, im Frieden ganz aufhören, wenn das Conſcriptionsſyſtem allgemein iſt.

Akkurateſſe des Dienſtes. Strafen der Dienſtvernach-läßigung. Eigenes Forum des Militairs.

§. 368. Wo ſtehende Armeen ſind, macht ihre Verwaltung ein eigenes Miniſterium nöthig, deſſen Unterämter aber in die Armeen ſelbſt verflochten ſind.

Miniſterium des Kriegsweſens. Seeminiſter.

§. 369. So lange nicht alle Heere aus Natio-naltruppen beſtehen, wird kein Staat die Größe ſei-

ner Kriegsmacht in ſeiner Gewalt haben, weil der Wetteifer der Staaten jeden aufs höchſte treibt.

§. 370. Die Auflagen, welche vom Bürger für die Armee erhoben werden müſſen, kommen nur langſam und in kleinen Theilen wieder zum Bürger zurück, nachdem ſie ſich im Kreiſe des Militairs ſelbſt geraume Zeit herumgetragen haben.

Oekonomieanſtalten und eigene Handwerker des Militairs. Menage.

Sechstes Kapitel.

Organiſation des Geſezes.

Rechtslehre.

§. 371.

Ein phyſiſcher Organismus abſolvirt ſeine Lebendigkeit theils in der Integrität ſeiner Organe, theils auch in der Aufnahme aſſimilirbarer Stoffe.

§. 372. Ein politiſcher Organismus begreift ſeine Glieder auf der Reflexionsſtufe, ihre Integrität alſo als einen anerkannten Begriff, und geſteht jedem

Subjekte einen objektiven Spielraum für ſeine Reflexion zu.

§. 373. Die Integrität der Bürger iſt zu beurtheilen nach ihren politiſchen Stufen: 1) Menſch, 2) Menſch und Bürger, 3) Bürger und Beamter, 4) Bürger und Regent.

§. 374. Das reflektirende Leben aſſimilirt auch für die Reflexion, nicht bloß für die phyſiſche Exiſtenz, und auch dieſe fällt unter die Reflexion. Dem Individuum muß daher ein Gebiet für ſein durch Reflexion beſtimmtes Leben eingeräumt werden, welches mit ſeiner Perſönlichkeit zuſammenhängt.

§. 375. Dadurch erhält die phyſiſche Exiſtenz eine politiſche Sanktion, und das phyſiſche Vermögen eine politiſche Modalität. Was der Staat hierüber als ſeinen Begriff ausſpricht, heißt das ſtehende Geſez, das Recht.

§. 376. Im Naturſtaate iſt das Recht nicht Begriff und Geſez, ſondern Inſtinkt und Sitte.

§. 377. Der Begriff des Staats von der politiſchen Perſönlichkeit und dem Beſize der Bürger muß nothwendig theils nach den Grundformen des Staats, theils auch nach den Stufen ſeiner Kultur variiren.

§. 378. In der Democratie iſt der Geiſt der Geſeze: perſönliche Gleichheit, und geſezliche Unſicherheit des Reichthums.

Lex agraria. Geldſtrafen.

§. 379. Die Ariſtokratie überträgt die politiſche Perſönlichkeit auf die Optimaten, von denen

das Volk in Rechtsſachen perſönlich abhängig wird. Alte Rechtsformen wurzeln tief ein.

Patronat. Clientel. Eiferſucht des Volks auf ſeine hergebrachten Rechte und Gewohnheiten.

§. 380. Die Monarchie entwickelt alle Stufen der bürgerlichen Perſönlichkeit, und befördert die höchſte Ausbildung des Privateigenthums.

§. 381. Die Deſpotie hebt alle Perſönlichkeit des Bürgers auf, und macht alles Eigenthum prekär. Eben darum aber iſt dieſe Staatsform auch die einzige, in welcher (wenn der Deſpot es wollte, und die Nation es ertrüge) Menſchheit die Stelle der Bürgerlichkeit, und Liberalität die Stelle des Rechts vertreten könnte.

§. 382. Die fortſchreitende Kultur erhöht den Werth bürgerlicher Perſönlichkeit, indem ſie den Egoismus der Reflexion entwickelt, und ſie vervielfältigt das Recht des Beſizes mit der Vervielfältigung ſeiner Objekte und Formen.

§. 383. Das Recht iſt nur Begriff und negativ, die Rechtslehre alſo nie ſelbſtſtändig.

§. 384. Das Recht iſt äußerlicher Mechanismus, wo nicht das innere Leben frey mit ſeinen Formen ſpielt. Dadurch wird es Gerechtigkeit.

§. 385. Das Recht geht aus vom Ganzen des Staats, und wenn der Einzelne ſich dagegen ſträubt, ſo wird es Zwangsrecht, indem die Macht des Ganzen ſich das Einzelne unterwirft. Alles Recht iſt Zwangsrecht.

§. 386. Der Rechtsbegriff iſt eine Geburt politiſcher Organiſation, und außer dem Staate gibt es kein Recht. Baſis der Rechtslehre iſt alſo nicht die Natur des Menſchen, ſondern die politiſche Organiſation, welche die phyſiſchen Verhältniſſe der Menſchen in Begriffe überſezt, die ſämmtlich von dem Begriffe eines gemeinen Weſens beherrſcht werden.

Kein Naturrecht.

§. 387. Dieſe traveſtirten Verhältniſſe, welche wir als Rechte kennen, haben zum Grunde die Naturalverhältniſſe des Inſtinkts und der Verwandtſchaft, durch welche jedes Volk ſich als Stamm organiſirt, noch ehe es Geſez und Rechte kennt. Dieſe Naturſtaaten (die ich mit der Fiktion eines Naturſtandes nicht zu verwechſeln bitte) ſind es, die in ihrem allmählichen Vorſchreiten zur Reflexion ihre phyſiſchen und menſchlichen Verhältniſſe allmählich in Rechtsbegriffe umbilden, und dadurch zu Staaten des Begriffs oder der Freyheit werden.

§. 388. Das Geſez, welches die Perſönlichkeit des Bürgers und die Modalität des Beſizes ausſpricht, heißt Civilrecht; das Criminalrecht ſpricht die Reaktion der öffentlichen Gerechtigkeit gegen die Verlezung der Civilrechte aus.

§. 389. Das Civilrecht iſt Baſis des Criminalrechts, und dieſes iſt die lebendige Sanktion von jenem.

Studium beyder Rechte.

§. 390. In Geſezbücher verfaßt, ſind beyde Rechte bloße Begriffe. Lebendig aber ſind ſie im Staate, jenes als Entſcheidung des ſtreitigen, dieſes als Herſtellung des verlezten Rechts. Ihre zufällig erregte Thätigkeit iſt organiſch und heißt Prozeß.

§. 391. Mit dem poſitiven Selbſtbewußtſeyn und Handeln des Staats, welches ſich in der Oberpolizey ausſpricht, ſteht das Recht als negatives im umgekehrten Verhältniſſe. Jemehr die Oberaufſicht des Staats ihre Zwecke erreicht, deſto weniger ſind die Gerichtshöfe beſchäftigt.

Civil-Recht.

Perſonen-Recht.

§. 392. Da alle Staaten ſich in allmählichem Uebergange aus der Stammesorganiſation zur Organiſation nach Begriffen bilden, ſo liegen auch den Begriffen bürgerlicher Perſönlichkeit die erſten einfachen Familienverhältniſſe zum Grunde.

§. 393. Dieſe einfachen Verhältniſſe ſind: Mann, Weib, Kinder und Sklaven. Sie überſezen ſich in: Aeltern, Kinder und Geſinde.

§. 394. Wo die Natur das Recht macht, unterliegt das intenſive Leben des Weibes der protenſiven Kraft des Mannes, das Weib iſt in der Gewalt des Mannes. Wo der Begriff herrſcht, ertheilt er dem Manne die Leitung, dem Weibe aber die

Verwaltung des Hausweſens, beyden aber Perſönlichkeit.

Uxor convenit in manum mariti.

§. 395. Wo die Natur die Verhältniſſe ſezt, iſt die väterliche Gewalt eine unendliche; — der Begriff aber beſchränkt ſie auf den Zweck der Erziehung.

Väterliche Gewalt der alten Römer und Griechen.

§. 396. Mit der erſten Möglichkeit phyſiſcher Gewalt über das Kind läßt der Staat auch zugleich ſeine Rechtsfähigkeit anfangen.

De iure ventris.

§. 397. Wer dienen muß, iſt den natürlichen Verhältniſſen nach in der Gewalt deſſen, der ihn zum Dienen gezwungen hat oder zwingen kann, und als Spiel ſeiner Hand iſt er Sache. Der Begriff, der die gleiche Perſönlichkeit einführt, reducirt die Dienſtbarkeit auf die Arbeit, und nimmt ſie hinweg von der Perſon. Aus den Sklaven wird Geſinde.

§. 398. Der Zwang zu dienen kann nicht mehr perſönlich bleiben, ſondern er wird Folge der Umſtände; das Dienſtverhältniß wird auflösbar — Dienſtvertrag.

§. 399. Vertrag wird überhaupt nach der eingeführten Perſönlichkeit allgemeiner Entſtehungsgrund für die beſondern Rechtsverhältniſſe; denn wie die Reflexion der Einzelnen über ihre Verhältniſſe verfügt, ſo reſpektirt der Staat dieſe Verfügung, vor-

ausgeſezt, daß ſie ſeinem Begriffe eines gemeinen Weſens gemäß ſey.

§. 400. Jeder Vertrag beſtimmt für den einen Theil eine Forderung (ius), für den andern eine Verbindlichkeit (obligatio) *).

§. 401. Das Dienſtverhältniß auf Vertrag gegründet (locatio conductio operarum) iſt entweder allgemein auf häusliche Dienſte gerichtet, oder auf beſondere nahmhaft zu machende Dienſte. Im erſten Falle gebührt dem Dienſtboten als einem Theile der Familie ebenfalls der allgemeine Unterhalt, im andern Falle eine beſtimmte Vergütung.

Der Lohn unſerer Dienſtboten iſt nicht als Lohn zu beurtheilen, ſondern als Theil ihres Unterhalts, der ihnen in Gelde gereicht wird.

§. 402. Die unbedingten Dienſtverträge müſſen verſchwinden, ſo wie die vertrauliche Sitte dem Egoismus allmählich weicht.

§. 403. Wo die älterliche Gewalt durch den Begriff auf die Erziehung beſchränkt iſt, kommt auch

*) In dieſer ganzen Rechtslehre treffe ich zwar ſehr oft mit dem römiſchen Rechte zuſammen, verſtoße aber auch oft wider daſſelbe. Beydes iſt zufällig, indem ich bloß die conſequente Entwiklung der Rechtsbegriffe beabſichtete. Um indeß Lernende nicht zu verwirren, pflege ich in meinen Vorleſungen jedesmal meine Abweichung von dem römiſchen Rechte, ſo wie meine Uebereinſtimmung mit demſelben beſonders zu bemerken.

dieſe unter die Aufſicht des Staats, und die Kinder erhalten ein Recht an die Aeltern.

§. 404. Dieſes Recht umfaßt die Requiſite des phyſiſchen und des bürgerlichen Lebens, alſo den Unterhalt und die Qualificirung zu einem bürgerlichen Erwerbszweige, dann die Vertretung in bürgerlichen Angelegenheiten.

§. 405. Die Qualificirung zu bürgerlichen Erwerbszweigen gibt den Kindern das Recht, die Theilnahme an den öffentlichen Unterrichtsanſtalten zu fordern, und dem Staate das Recht, die Aeltern dazu zu zwingen.

§. 406. Die Erlernung eines Erwerbszweigs ſezt die Kinder nicht immer ſogleich in den Stand, ſich ſelbſt zu ernähren. So lange dieß nun nicht iſt, ſind die Aeltern zu Unterſtüzung der Kinder verbunden.

§. 407. Die Beſchränkung der väterlichen Gewalt macht es nöthig

a) daß der Staat auf Verlangen die väterliche Gewalt unterſtütze;

b) daß er auch unaufgefordert ihrer Despotie Einhalt thue.

So wird ein Verhältniß, das die Natur ſezt, und die Menſchheit heiligt, durch die eiſerne Hand des Rechts zerriſſen.

§. 408. Die Vertretung des Kindes in bürgerlichen Verhältniſſen durch die Aeltern macht den vormundſchaftlichen Theil der älterlichen Gewalt aus, erſtreckt ſich alſo bey dem weiblichen Geſchlechte bis zur

Verheirathung, bey dem männlichen aber bis zur Erlangung der vollen politiſchen Perſönlichkeit.

§. 409. Der Tod des Vaters oder beyder Aeltern überträgt die vormundſchaftlichen Rechte und Pflichten an die nächſten Verwandten, die Pflichten der Erziehung aber an den Staat, wenn ſie niemand freywillig übernimmt.

§. 410. Die Ausübung der vormundſchaftlichen Rechte ſteht unter der ſtrengen Aufſicht des Staats, und dieſer hat auch die vom Vater ernannten, oder durch das Verwandtſchaftsverhälniß berufenen Vormünder zu beſtätigen, und im Falle, daß die Vormundſchaft auf jene doppelte Weiſe nicht beſtimmt wäre, ſelbſt Vormünder zu ſezen.

§. 411. Wo noch Sitte und Humanität herrſcht, da iſt die Führung der Vormundſchaft freywillig und unentgeltlich. Wo ſie aber erzwungen werden muß; ſoll ſie, im Falle der Pupille im Stande iſt, eine Remuneration zu bezahlen, nicht unentgeltlich gefordert werden.

§. 412. Die Klugheit fordert, wenigſtens zwey Vormünder zu ernennen, und das fortſchreitende Alter des Pupillen kann eine Reſtriktion der Tutel auf bloße Verwaltung des Vermögens (Curatel) herbeyführen.

§. 413. Die Vormünder ſind dem Staate zu einer laufenden Rechenſchaft verbunden, dem Pupillen aber nur nach Ablegung der Vormundſchaft.

§. 414. Der Staat ſoll verdächtige Vormünder removiren, nur ſoll die Remotion blos verdächti-

ger Vormünder auf eine Art geſchehen, welche nichts pönales in ſich hat.

§. 415. Da die Vormundſchaft darum geſezt iſt, um des Pupillen Mangel an Freyheit und Conſequenz der Reflexion in bürgerlichen Dingen unſchädlich zu machen, ſo verfallen auch volljährige Bürger in Vormundſchaft, wenn ihr Betragen jenen Mangel hinlänglich dokumentirt.

Verſchwender. Wahnſinnige. Blöde.

§. 416. Das volle Rechtsverhältniß zwiſchen Aeltern und Kindern kann nur dann eintreten, wenn der Staat auch den Grund dieſes Verhältniſſes — die Ehe — in ſeine Form aufgenommen hat. Bloßer Geſchlechtsumgang iſt nicht Ehe.

§. 417. Das rechtliche Erziehungsverhältniß knüpft ſich fortdauernd an die Perſonen, zwiſchen welchen es Statt findet, folglich kann der Staat auch das Verhältniß der Aeltern gegen einander bloß als ein ſtätiges anerkennen, und unſtäten Beyſchlaf nicht dulden.

Strafe der Fornikation.

§. 418. Die Ehe iſt demnach ein ſtätiges Geſchlechtsverhältniß mit Genehmigung des Staates eingegangen.

Humane Anſicht der Ehe.

§. 419. Das Geſchlechtsverhältniß als Grundlage der Ehe iſt doppelt, nämlich:

a) in Hinſicht auf mögliche Zeugung;

b) in Hinſicht auf die nur zwiſchen zwey Geſchlechtern mögliche innige Freundſchaft.

§. 420. Der Staat präſumirt das erſtere, und die Eheleute müſſen ſich unter einander darüber einverſtanden haben, wenn nur das leztere Statt finden ſoll. Iſt daher einer von beyden Theilen hierüber im Irrthum oder betrogen, ſo muß der Staat das eingegangene Verhältniß auf Verlangen des getäuſchten Theils auflöſen.

§. 421. Da der Staat jedem Perſönlichkeit zuerkennt, ſo kann es keine gezwungene Ehe geben.

§. 422. Da es keineswegs in dem Begriffe eines Vertrags als nothwendig liegt, daß er ſogleich vollzogen werde, ſo gibt es auch einen Vertrag über künftige Ehe — Sponſalien.

§. 423. Auch Sponſalien können ohne die Autorität des Staats nicht gültig geſchloſſen werden.

§. 424. Wer zur Ehe unfähig iſt, iſt auch zu Sponſalien unfähig.

§. 425. Die väterliche Gewalt erſtrekt ſich weder auf die Schließung der Ehe, noch der Sponſalien.

§. 426. Als ſtätiges Verhältniß iſt die Ehe der Regel nach unauflösbar.

§. 427. Gründe zur Auflöſung der Ehe kann der Staat nur in folgenden finden:

a) phyſiſche Unmöglichkeit des Geſchlechtsverhältniſſes;

b) tödtlicher Haß, der ſich in Handlungen ausſpricht.

c) Verlezung der ehelichen Treue.

§. 428. Begründet die Ehe ſich durch Vertrag, ſo iſt die Beywohnung allerdings Zwangspflicht, und der Staat muß dem Gatten, der hierüber Klage führt, Recht ſprechen. Wer aber ſo tief in die Rohheit des Rechts herabgeſunken iſt, daß er dieſe Klage anſtellen kann, den behandle der Staat mit der Verachtung, welche die zertretene Scham an ihm rächt.

§. 429. Eben damit die humane Seite der Ehe durch die Barbarey des Rechts nicht zerſtört werde, muß der Staat die Ehe an die Religion knüpfen, ſowohl in ihrer Trennung als in ihrer Schließung. Die prieſterliche Einſegnung muß für jede Ehe ſo weſentlich ſeyn, als die Sanktion des Staats, denn die Religion iſt es allein, an welcher die Humanität ſich noch feſt hält, wenn ſie aus allen Theilen des Lebens verdrängt iſt.

§. 430. Nur eine prieſterlich und politiſch geſezmäßige Ehe kann ein volles älterliches Verhältniß begründen. Außereheliche Kinder müſſen durch nachfolgende Heirath, oder durch die Gnade des Staats legitimirt werden.

§. 431. Der außereheliche Beyſchlaf begründet ein Zwangsrecht zur Heirath oder Ausſtattung für die Geſchwächte, ferner zur Unterhaltung des Kindes.

§. 432. Die beginnende Ehe begründet der Mann durch den von ihm erlernten Gewerbszweig, die Frau durch die mitgebrachten Erforderniſſe der Oekonomie. In der Regel bringt daher die Frau eine Ausſteuer mit, und wo ſie gegeben werden kann, kann ſie auch gefordert werden.

§. 433. Das innere Weſen der Ehe ſezt eine volle Gütergemeinſchaft zwiſchen den Ehegatten, der rechtliche Begriff der Ehe aber macht ſie zum Vertrage, alſo der Gränzbeſtimmungen in Anſehung der Güter ins Unendliche fähig.

§. 434. Wenn es nun auch möglich iſt, in der Ehe geſchiedene Güter zu haben, ſo liegt doch die Erhaltung der ganzen Oekonomie dem Manne ob, es muß alſo wenigſtens die Nuznießung der Güter gemeinſchaftlich und zur Diſpoſition des Mannes ſeyn.

§. 435. Die Frau, welche dem Manne eine Diſpoſition über ihr Vermögen geſtattet, ohne doch Gütergemeinſchaft zu wollen, tritt in die Rechte eines Gläubigers gegen ihn.

§. 436. Dieſes Recht erſtreckt ſich aber nicht auf die Zinsforderung.

§. 437. Die Frau kann während der Ehre ihre Güter ohne Conſens des Mannes nicht ſchwächen.

§. 438. Bey Auflöſung der Ehe durch den Tod muß der Staat den Kindern das eigenthümliche Vermögen des geſtorbenen Ehegatten ſichern, obgleich dem überlebenden Ehegatten die Nuznießung davon bis zu geendigter Erziehung bleiben muß.

§. 439. Der rechtliche Staat geſtattet jede neue Ehe, nachdem die vorige durch den Tod oder eine förmliche Eheſcheidung aufgelöſt worden.

§. 440. Jede folgende Ehe macht aber beſondere Maßregeln zu Sicherſtellung der Kinder aus der früheren Ehe in Anſehung ihres Vermögens nothwendig.

§. 441. In Anſehung der Subjekte, welche ſich heirathen können, haben Staat und Kirche unter dem Namen der verbotenen Grade einige Rückſichten auf Natur und Humanität anerkannt.

Deſcendenz und Seitenverwandtſchaft. Respectus parentelae.

§. 442. Wie der Staat eine Ehe ſancirt, auch wenn ihre phyſiſche Grundlage fehlt, ſo verſtattet er auch ein künſtliches älterliches Verhältniß unter dem Namen der Adoption.

Rechte der Adoptivkinder.

Bürgerrecht.

§. 443. Die volle bürgerliche Perſönlichkeit begreift folgende Momente in ſich:

a) Die Mündigkeit in jeder Hinſicht (sui juris).
b) Die Selbſtſtändigkeit der Ernährung.
c) Verheirathung und Kinder.
d) Waffenfähigkeit.

§. 444. Der vollen bürgerlichen Perſönlichkeit (caput) ſtehen folgende Grade ihrer Einſchränkung (capitis deminutio) gegen über:

a) Unmündig. Verſchwender.
b) Geſinde. Privatbeamten.
c) Hageſtolzen und Kinderloſe.
d) Greiſe und Weiber.

§. 445. Der Inbegriff aller dieſer Rückſichten mit der Anſchließung an einen beſtimmten Staat, un-

ter deſſen Sanktion ſie ſtehen, macht den Begriff des Bürgers aus.

§. 446. In dieſem liegen folgende Rechte:

a) Unverlezlichkeit des Lebens.
b) Ungehinderter Gebrauch des Leibes.
c) Ungehinderte Entwiklung der Reflexion.
d) Unverlezlichkeit des Beſizes und ungehinderte Dispoſition über denſelben.
e) Die ungekränkten Rechte der Familie:
   1) der Frau
   2) der Kinder
   3) des Geſindes.
f) Unbeeinträchtigter Erwerb.
g) Bürgerliche Ehre.

§. 447. Die Ehre des Bürgers beſteht darin, daß in ihm die Möglichkeit der oben erwähnten Requiſite des Bürgers anerkannt werde. Sie hat daher folgende Rükſichten:

1) daß der Bürger ein ſolider Mann,
2) daß er ein rechtlicher Mann,
3) daß er ein ehrlicher Mann ſey;
4) daß er ein tapferer
5) ein frey und ehelich geborner und unverkrüppelter oder unverſtümmelter Mann ſey, und
6) daß er Religion habe.

Die drey lezten Momente gelten nur für Staaten, die ſich noch nicht ganz in das Recht hineingebildet haben, und können daher für unſere Staaten ganz ausgeſtrichen werden, obgleich die leztere Rükſicht, näm-

lich die Religioſität des Bürgers, einzig echte Grundlage aller Redlichkeit und Rechtlichkeit iſt.

§. 448. Dieſe Momente der bürgerlichen Ehre ſind vom Staate als beſondere Zwangsrechte garantirt, geben alſo, wenn ſie verlezt werden, eine Klage. (Injurienklage).

§. 449. Von der bürgerlichen Ehre hängt die Ausübung aller bürgerlichen Rechte ab, auf jene muß alſo bey Ertheilung der leztern geſehen werden.

§. 450. Der Verluſt der Ehre kann nur durch Fakta beſtimmt werden, die eine den Requiſiten derſelben entgegengeſezte Geſinnung verrathen, und die Erklärung des Staates hierüber iſt nicht Strafe, ſondern Erkenntniß (cognitio).

§. 451. Auf gleiche Art iſt die Wiederherſtellung der verlorenen Ehre nicht Belohnung.

§. 452. Die gemeine bürgerliche Ehre ſteigt mit den Stufen des politiſchen Lebens — den Aemtern und Ständen.

§. 453. Die Ehre des Standes kann mit Beybehaltung der bürgerlichen Ehre verlezt werden, mit der leztern geht aber auch jene verloren.

§. 454. Die eigentliche Ehre des Standes und Amts wird nur durch Stand, Rang oder Reichthum in ihrer Integrität erhalten.

Penſionirte Miniſter. Arme Adeliche.

§. 455. Auch die bürgerliche Ehre gewinnt durch Wohlhabenheit, weil die Armuth durch die vielen

Reize zur Unrechtlichkeit, die ſie mit ſich führt, die Präſumtion der Rechtlichkeit ſchwächt.

Wie differirt Ehre vom guten Namen?

Dingliches- und perſönlich- dingliches Recht.

§. 456. Da der Staat des Begriffs durch allmähliche Umwandlung aus den Völkerſtämmen entſteht, und die phyſiſchen Verhältniſſe, ſo wie die Sitten ſich in dieſer Umwandlung in Begriffe überſezen, ſo wird auch die phyſiſche Innhabung (detentio) eines Dings durch den Staat ideell, nämlich ein Recht, mit der Sache nach Belieben zu ſchalten, und die Eingriffe fremder Willkühr in dieſe Dispoſition abzuwehren — Eigenthumsrecht.

§. 457. Ein Innbegriff ſolcher Gegenſtände rechtlicher Willkühr heißt Vermögen oder Güter.

§. 458. Durch die Umwandlung der Detention in Eigenthum erhält der Beſiz in der Anerkennung des Staats eine ideelle Qualität, welche der Sache anhängt, auch wenn die phyſiſche Innhabung aufgehört hat. Eine Sache, die Eigenthum iſt, kann daher durch den bloßen Verluſt der Innhabung nicht aufhören, Eigenthum zu ſeyn, ſondern ideell, wie das Eigenthum iſt, kann es auch nur durch ideelle Beſtimmungen aufgelöſt werden.

§. 459. Eben darum kann auch die phyſiſche Beſizergreifung (occupatio) kein Eigenthum geben.

§. 460. Da aller Staat des Begriffs ſchon einen phyſiſchen Beſiz vorfindet, und dieſen erſt in einen rechtlichen umwandelt, dann auch die Uebergangsformen des Beſizes, welche Natur oder Sitte geſezt hatte, in ideelle umwandelt, ſo hat der gegenwärtige Beſiz ſtets die Präſumtion der Rechtlichkeit für ſich.

Beati possidentes. Iudicium petitorium et possessorium.

§. 461. Es muß aber, da der phyſiſche Beſiz an ſich noch kein rechtlicher iſt, um jene Präſumtion zu bewirken, die Anſicht des Beſizenden, daß er die Sache als Eigenthum betrachte (animus rem sibi habendi), vorhanden ſeyn.

§. 462. Jeder, der von einer Sache Gebrauch macht, ſcheint dieſe Anſicht zu haben, und jeder, der eine Sache in Detention hat oder nimmt, ſcheint ſie gebrauchen zu wollen. Die Aufgebung des Eigenthums (res derelicta) hat alſo die Präſumtion gegen ſich.

§. 463. Jeder aber, der das Eigenthumsrecht an einer Sache eine Zeitlang ausübt, ohne darin durch den Widerſpruch eines Dritten geſtört zu werden, erwirbt ſich dadurch die Präſumtion, daß kein Dritter ein Eigenthum an dieſem Gegenſtande habe. Dieſe Präſumtion wächſt mit der Dauer des unwiderſprochenen Beſizes, und wird am ſtärkſten, wenn der Beſiz über Menſchen-Gedenken hinausreicht — unvordenkliche Verjährung.

§. 464. Da die Ungewißheit der Rechte der bür-

gerlichen Geſezgebung durchaus repugnirt, ſo ſezt ſie feſt, daß die Verjährung in gewiſſer Zeitfriſt das wirkliche Eigenthumsrecht begründe.

Erforderniſſe der Präſcription.

§. 465. Da auch Rechte wegen des von ihnen zu machenden vortheilhaften Gebrauchs unter die Güter gehören, ſo ſind auch ſie der Präſcription unterworfen.

Verjährung der Klagen im römiſchen Rechte.

§. 466. Aller Beſitz iſt entweder auf das Objekt mit ſeiner beſtimmten Individualität gerichtet, oder bloß auf ſeinen Werth.

Ius in re. Ius ad rem.

§. 467. Werth iſt die Quantität, welche ein Objekt nach dem Maßſtabe deſſen hat, was man ein Gut nennt.

§. 468. Das volle dingliche Recht heißt Eigenthumsrecht (dominium) und begreift die möglichſt vielfache Diſpoſition über Weſen, Individualität und Gebrauch einer Sache.

§. 469. Das Privateigenthumsrecht iſt Produkt des rechtlichen Staats, folglich durch dieſen eben ſo wohl beſchränkt als begründet.

§. 470. Die Beſchränkungen des Privateigenthumsrechts durch den Staat ſind folgende;

1) Was einmal als Produkt beharrlich in die Oeffentlichkeit eintritt (z. B. ein Haus), macht ei-

nen Theil von dem Vermögenszuſtande des Staats aus, und wird von dieſem gegen die vernichtende Willkühr des Eigenthümers geſichert.

2) Es fällt unter die Aufſicht der Polizey, und muß ſich ihren Anordnungen unterwerfen.

3) Wo die Dispoſition über mein Eigenthum dem Eigenthume der andern Nachtheil oder Gefahr bringt, muß ſie beſchränkt werden.

4) Jedes Privateigenthum leidet durch den Abzug der Staatsbedürfniſſe eine Verminderung.

5) Der ſubjektive Wechſel des Privateigenthums iſt durchaus an geſetzliche Formen gebunden.

6) Herrenloſe Objekte fallen der Dispoſition des Staats anheim.

§. 471. So viel das Eigenthumsrecht in ſich begreift, ſoviel kann auch von demſelben negirt werden, die reine Möglichkeit der Dispoſition ausgenommen, ohne welche es nicht mehr Eigenthum iſt.

§. 472. Dieſe Negationen, welche endlich in das gänzliche Erlöſchen des Eigenthumsrechts übergehen, hängen von der Willkühr des Eigenthümers ab, und ſind Contrakte, die wir zum Unterſchiede von denen, welche bloß perſönliche Leiſtungen zum Objekte haben, Realcontrakte nennen wollen.

Real- und Conſenſualcontrakte im römiſchen Rechte.

§. 473. Die ſämmtlichen Realcontrakte nach unſerm Begriffe beruhen auf der Negation oder Suſpenſion folgender Momente des Eigenthumsrechts einzeln oder vereint:

1) phyſiſcher Beſitz.
2) Gebrauch (usus).
3) Nießbrauch (ususfructus).
4) Diſpoſition über die eigenthümliche Form des Objekts.
5) Recht der Veräußerung des Beſitzes, Gebrauchs, oder Nießbrauchs.
6) Recht der Vererbung der Sache.

§. 474. Der einfachſte Realcontrakt iſt die temporäre Verzichtleiſtung auf den Gebrauch einer beweglichen Sache zu Gunſten eines andern, oder der Leihvertrag (commodatum).

§. 475. Da dieſer Vertrag von dem Eigenthumsrechte nichts als den Gebrauch ſuſpendirt, ſo folgt:

a) daß die Individualität der Sache durch die Schuld des Entlehners keine Veränderung leiden dürfe.
b) Daß der Entlehner ſich auf den bewilligten Gebrauch der Art und der Perſon nach einzuſchränken habe.
c) Daß der Entlehner die Sorge für die Conſervation der Sache übernehme
d) den reinen Zufall aber der Eigenthümer trage.

§. 476. Ein zweiter Realcontrakt iſt die temporäre Verzichtleiſtung auf den phyſiſchen Beſitz einer beweglichen, und das Veräußerungsrecht einer unbeweglichen Sache zu Befeſtigung eines vorhergegangenen Vertrags — Fauſtpfand und Hypothek.

§. 477. Das Fauſtpfand ſuſpendirt den phyſiſchen Beſitz und das Veräußerungsrecht, das bleiben-

de Eigenthum beſtehe alſo in der Möglichkeit beides wieder zu gewinnen.

§. 478. Die Hypothek ſuſpendirt bloß das Veräußerungsrecht, nicht aber den phyſiſchen Beſitz, Gebrauch, und Nießbrauch, wenn nicht etwa der Gebrauch oder Nießbrauch ſelbſt Gegenſtand der Hypothek ſind, wie z. B. verpfändete Staatsrevenuen.

§. 479. Eine dritte Beſchränkung des Eigenthumsrechtes liegt in der wechſelſeitigen Abhängigkeit zweyer unbeweglichen Güter, nach welcher dem jedesmaligen Beſitzer des einen ein Vortheil auf Koſten des andern Gutes zukommt, oder zu Gunſten des andern verſagt iſt — die Dienſtbarkeit (servitus praediorum).

§. 480. Die Servitut iſt nur in ſo fern eine Beſchränkung des Eigenthums, als die abhängigen Güter verſchiedene Eigenthümer haben. Sie erlöſcht alſo, wenn ſie einen gemeinſchaftlichen Herren erhalten (consolidatio, confusio).

§. 481. Die Servitut gibt auch ein Recht auf die Bedingungen, von welchen die Ausübung derſelben abhängt.

§. 482. Die Servituten ſind objektive Beſchränkungen des Eigenthums, ihr Gebrauch alſo durchaus nicht perſönlich.

Praedium dominans, serviens.

§. 483. Alle Servituten beſtehen entweder in einer Zulaſſung zu Gunſten des andern (in patiendo) oder in einer Reſtriktion meiner eigenen Willkühr (in

non faciendo), und berühren nur eine Seite der Ausübung des Eigenthumsrechts.

§. 484. Der vierte Realcontrakt iſt die Ueberlaſſung des Nießbrauchs (usuſfructus) an einen andern. Der Nießbrauch verbindet mit dem Gebrauche noch die Perception der von der Sache zu erhaltenden Früchte.

§. 485. Früchte heißen die phyſiſchen Produkte, die aus der Subſtanz eines Dinges hervorgehen, und die bürgerlichen Vortheile, die von derſelben außer ihrem direkten Gebrauche erhalten werden können.

Fructus rei est, vel pignori dari licere. L. 72. D. de R. I.

§. 486. Der Gebrauch iſt die unmittelbare Verwendung der Sache für ihre nächſte und weſentliche Beſtimmung.

§. 487. Da der Nießbrauch das Eigenthumsrecht bloß beſchränkt, nicht aufhebt, ſo übernimmt der Nutznießer die Sorge für die Erhaltung der Sache, und büßt, was ihr durch ſeine Schuld Schaden zugeht.

§. 488. Des Nießbrauchs verſchiedene Arten ſind folgende:

I. Temporäre Ueberlaſſung deſſelben gegen einen dem Eigenthümer periodiſch zu gebenden Gewinn. Dieß heißt bey Gütern, welche bloß den Gebrauch und bürgerliche Früchte gewähren, Miethe, bey ſolchen, welche phyſiſche Früchte gewähren, oder auch bey einer Geſammtheit (Collektivbegriff) bürgerlicher Früchte, Pacht.

§. 489. Bey allem Nießbrauche, er ſey Miethe oder Pacht, muß der Eigenthümer die vermiethete Sache in dem Zuſtande überliefern und gegen nothwendige oder zufällige Verſchlimmerung erhalten, der den bedungenen Nießbrauch möglich macht.

§. 490. Mit Genehmigung des Eigenthümers kann der Miethsmann ſich die Bequemlichkeit oder Quantität des Nießbrauchs erhöhen, aber ohne beſondern Vertrag hierüber keine Erſtattung der Meliorationskoſten fordern.

§. 491. Der Begriff der Früchte iſt nur vollendet, wenn ſie eingeſammelt ſind — fructus non intelliguntur nisi percepti. Da nun der Mieth- oder Pachtzins bloß in Rückſicht der Früchte gegeben wird, ſo iſt ein theilweiſer oder gänzlicher Nachlaß des Pachtgeldes im Falle der Vernichtung oder Verminderung der Früchte vor ihrer Perception, nicht etwa Sache der Billigkeit, ſondern des Rechts.

§. 492. Die percipirten Früchte ſind Eigenthum des Nutznießers, und exiſtiren alſo auf ſeine Gefahr. Casum sentit dominus.

§. 493. Der Miethsmann oder Pächter präſtirt allen durch ſeine Schuld entſtehenden Schaden, der Vermiether aber iſt den Schaden zu präſtiren ſchuldig, der durch den ſchlechten Zuſtand der Sache dem Nutznießer erwachſen iſt, wenn er anders nicht dieſen ſchlechten Zuſtand ſich freywillig gefallen ließ.

§. 494. Der Vermiether entſchädigt den Miethsmann für die Verbeſſerungen des Gutes, die jener ſelbſt vorzunehmen ſchuldig geweſen wäre.

§. 495. Da der Nießbrauch dem Nießbraucher ein Eigenthum an die Objekte deſſelben gibt, ſo kann er auch andere an ſeiner Statt in den Nießbrauch ſubſtituiren, nur mit der Einſchränkung, daß dadurch ſein erſtes und unmittelbares Verhältniß zu dem Eigenthümer durchaus nicht geändert wird.

Aftermiethe und Afterpacht.

§. 496. Da die Möglichkeit des Nießbrauchs vielfach iſt, ſo muß in dem Vertrage die Art deſſelben feſtgeſetzt werden. Wo nichts feſtgeſetzt, wird der Nießbrauch präſumirt,

a) der der Natur der Sache am angemeſſenſten iſt, oder

b) den der Eigenthümer ſelbſt davon machte, oder gewöhnlich zu verſtatten pflegte; oder

c) den der Miethsmann ſeinem Stande oder Gewerbe nach zu machen pflegte.

§. 497. Beyde Arten des Nießbrauchs werden durch den Verkauf der vermietheten Sache aufgehoben. Kauf bricht Miethe.

§. 498. Eine Art des Nießbrauchs, welche in das Eigenthumsrecht noch tiefer eingreift, iſt

II. die Emphyteuſe, oder der Erbzinspacht. Sie überträgt an den Zinsmann und ſeine Erben das nutzbare Eigenthum (dominium utile) des Objekts mit Ausſchluß des Rechtes der willkührlichen Veräußerung.

§. 499. Dieſe letztere Einſchränkung nebſt dem Veräußerungsrechte und der Möglichkeit des Rückfalls

an den Eigenthümer macht den Reſt des Eigenthums-rechts in dieſem Vertrage aus, das Dominium directum.

§. 500. Dieſer Vertrag hat entweder den Anbau unangebauter Gründe oder eine höhere Benutzung angebauter ohne gänzliche Veräußerung derſelben zur Abſicht. Im erſten Falle pflegt als Ausdruck der fortwährenden Anerkennung des zwiſchen den Contrahenten geſetzten Verhältniſſes eine Abgabe — Kanon — ſtipulirt zu werden, welche der Zinsmann an den Eigenthümer periodiſch abtragen muß, und welche, da ſie nur Zeichen der Anerkennung des emphyteutikariſchen Verhältniſſes (in recognitionem dominii) iſt, mit dem Werthe des Gutes oder ſeiner Früchte in keinem Verhältniſſe zu ſtehen braucht. Im andern Falle aber wird der Kanon mit dem Werthe und Ertrage des Gutes in Verhältniß geſetzt.

§. 501. Die Verweigerung des Kanons hebt in beyden Fällen das emphyteutikariſche Verhältniß auf.

§. 502. Das nutzbare Eigenthum involvirt die Verbindlichkeit zur Melioration, deren Koſten daher nicht zurückgefordert werden können. Die Deterioration hebt das Verhältniß auf.

§. 503. Der Eigenthümer (dominus directus) hat nicht, wie bey dem Mieth- oder Pachtvertrage, eine Verbindlichkeit, die ſich auf den Zuſtand des Gutes bezöge, und der Erbzinsmann kann durch die Veräußerung des Gutes nicht leiden.

§. 504. Der Erbzinsmann kann ſein Recht nur durch ſolche Contrakte, welche weniger enthalten, als die Emphyteuſe, an andere abtreten.

§. 505. Die Praͤſtation des Laudemiums, dann die Stipulation eines Vorkaufsrechts fuͤr den Erbzinsmann, ſind bloß poſitiven Rechts und folgen nicht aus der Natur dieſes Vertrags.

§. 506. Eine mit der Emphyteuſe verwandte Beſchraͤnkung des Eigenthumsrechts iſt

III. das Lehen. Es differirt von der Emphyteuſe darin, daß der zu leiſtende Kanon in perſoͤnlichen Dienſten beſteht, und daß dieſe den Beweggrund ausmachen, um deſſen willen der Eigenthuͤmer ſich dieſe Beſchraͤnkung gefallen laͤßt. Objektiv genommen ſind Emphyteuſe und Lehen daſſelbe, nur mit dem Unterſchiede, daß der Lehnsvertrag auch auf Collektivbegriffe von Rechten und Vortheilen ausgedehnt wird, der Erbzinsvertrag aber auf Grundſtuͤcke beſchraͤnkt iſt.

Unterſchied von beneficium und feudum.

§. 507. Der Lehnsmann uͤbernimmt die Verbindlichkeit einer ſteten Bereitſchaft zu den ſtipulirten perſoͤnlichen Dienſten, und nur unter dieſer Bedingung behaͤlt er den Genuß des Objekts, mit welchem er belehnt iſt.

§. 508. Da das dingliche Verhaͤltniß hier bloß eine Befeſtigung des perſoͤnlichen iſt, ſo leuchtet die Wichtigkeit der Inveſtitur ein. Eben darum hebt auch die Verletzung der Lehnspflicht das Verhaͤltniß auf.

§. 509. Gleich dem emphyteutikariſchen Gute geht das Lehen auf die Familie über, und zwar entweder nach dem Rechte der Erſtgeburt, oder der gemeinen Erbfolge.

Mannslehen — Kunkellehen.

§. 510. Die Beſchränkung des Eigenthumsrechts iſt dieſelbe, wie bey der Emphyteuſe; auch iſt die Verbindlichkeit des Lehensmannes zu Melioration des Gutes dieſelbe.

§. 511. Wo die Lehensverhältniſſe nicht zugleich Grundlage der politiſchen Verhältniſſe ſind, muß ihr Objekt, die Leiſtung perſönlicher Dienſte, ſich auf Privatdienſte beſchränken, indem ſonſt die Lehensherrlichkeit mit dem Staate in eine Colliſion kommt, welche entweder eine Unordnung in dieſem oder eine Unterdrükkung der Lehensverhältniſſe zur Folge haben muß.

§. 512. Eine wahre Aufhebung des Eigenthumsrechtes enthält endlich

IV. das Precarium, oder die Abtretung des Eigenthums mit Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs. Es fällt übrigens ganz mit dem gemeinen Nießbrauche zuſammen.

Hiſtoriſche Veranlaſſung dieſes Vertrags. Leibrente.

§. 513. Weiter ſchreitet die Aufhebung des Eigenthums durch den Schenkungsvertrag (donatio) fort. Dieſer iſt eine unentgeldliche und gänzliche Verzichtleiſtung auf das Eigenthum zu Gunſten eines Andern.

§. 514. Da nach Empfang der Sache der Vertrag ſeine Vollendung erreicht hat, ſo liegen dem Em-

pfänger weiter keine rechtlichen Rückſichten auf den Geber ob.

§. 515. Die angenommene Schenkung iſt nach der Tradition der Sache unwiderruflich, die nicht angenommene aber bleibt widerruflich.

§. 516. Einſchränkungen der Dispoſitionsfähigkeit des Gebers müſſen nothwendig auch ſeine Schenkungen afficiren.

§. 517. Darum, und damit die Unwiderruflichkeit der Schenkungen deſto mehr geſichert ſey, ſollen beträchtliche Schenkungen vom Staate beſtätigt werden. Wegen nachfolgender Kinder oder Armuth des Gebers kann eine geſchehene Schenkung rechtlich nicht widerrufen werden.

§. 518. Oeffentliche Schenkungen, wie z. B. an öffentliche Inſtitute, an die todte Hand ꝛc. fallen unter die Polizeyaufſicht.

§. 519. Bey der ſubjektiven Einheit der Güter, wie zwiſchen Aeltern und Kindern ꝛc. iſt eine rechtliche Schenkung unmöglich.

§. 520. Eine Abtretung des Eigenthums für einen durch Uebereinkunft zu beſtimmenden Gegenwerth in Sachen oder in Gelde heißt Tauſch oder Kauf. Bey der Gütergemeinſchaft iſt auch dieſes Rechtsverhältniß unmöglich.

§. 521. Da der Kaufpreis conventionell iſt, ſo braucht er nur dem beſtimmten Willen der Contrahenten, nicht aber dem wahren Werthe der Sache, gemäß zu ſeyn. Ein unverhältnißmäßiger Kaufpreis macht

alſo den Vertrag nicht rückgängig, wenn nicht Irrthum oder Betrug dabey im Spiele iſt.

§. 522. Der Kauf bringt die Sache unter die Güter eines andern, er iſt alſo erſt dann vollendet, wenn ſie der Käufer durch körperliche oder bildliche Uebergabe zu ſeiner Dispoſition hat. Die ſchriftliche Uebergabe (in der Entfernung der Contrahenten) iſt für geſchehen zu achten, wenn das die Uebergabe ausſprechende Inſtrument in den Händen des Käufers iſt.

§. 523. Da die Verzögerung der Uebergabe oft unvermeidlich iſt, aber den Kauf ſchwankend macht, ſo trete in ſolchem Falle die obrigkeitliche Beſtätigung an die Stelle der Uebergabe, und werde ſogleich nachgeſucht.

§. 524. Dadurch werden die Pönitenzfälle vermieden, in welchen übrigens der Pönitirende jedesmal dem anderen Theile eine Vergütung ſchuldig iſt, auch wenn jener keinen Schaden gelitten, und ſich weder Arrha noch Reukauf bedungen hat.

§. 525. Grund dieſer Beſtimmung über die Pönitenz iſt die nothwendige Zuverläſſigkeit der Verträge und die Täuſchung des Contrahenten, der nicht pönitirte, durch den Leichtſinn des andern.

§. 526. Das poſitive Recht, deſſen Beſtimmungen von den hier gegebenen abweichen, kennt als Hülfsmittel, um das Schwankende des noch nicht vollzogenen Verkaufs einzuſchränken, folgende Verträge;

1) Den Vertrag über die Beybehaltung des Eigenthumsrechts bis der Kaufpreis erlegt worden (Pactum reservati dominii.

2) Den Vertrag, daß der Kauf nichtig ſeyn ſoll, wenn der Kaufſchilling in beſtimmter Zeit nicht erlegt worden, (Lex commiſſoria).

Nach unſern Beſtimmungen iſt der Kauf mit der Uebergabe der Sache vollzogen, und der Kaufpreis muß im Verweigerungsfalle gerichtlich gefordert werden, ohne daß eine Zögerung hierin die Gültigkeit des Kaufs afficiren könnte.

Neukauf und Arrha.

§. 527. Als äußere und zufällige Modifikationen des Kaufvertrags erſcheinen: der Wiederkauf (pactum de retrovendendo); der Vorkauf (ius protimiſeos); das Conſtitutum, und die Addictio in diem, welche das poſitive Recht kennt.

§. 528. So weit die Rechte des Kaufvertrages ſich nicht auf die Erlegung des Kaufpreiſes erſtrecken, ſind ſie dieſelben wie beym Schenkungsvertrage.

§. 529. Die verzögerte Erlegung des Kaufpreiſes verwandelt denſelben in ein Darlehn.

Uſurae morae.

§. 530. Auch die Uebertragung des Beſitzes durch Kauf ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, in ſo ferne dieſelbe in die Oeffentlichkeit eingreift.

Verkauf an Korporationen. Verkauf liegender Gründe.

§. 531. Das Eigenthum, das von der Individualität der Sache abſtrahirend ſich bloß auf ihren Werth bezieht, kann nur für den Maßſtab aller Werthe ſelbſt gelten — für das Geld. Denn jede Sache gilt noch durch ihre Individualität etwas.

§. 532. Daraus entſteht ein beſonderer Vertrag, nämlich die Verſtattung des Gebrauchs oder Nießbrauchs einer Geldſumme — das Darlehn.

§. 533. An ſich gälte hierüber folgender Grundſatz: der verſtattete bloße Gebrauch des Geldes erfordert auch bloß die Zurückgabe der vorgeſchoſſenen Geldſumme, der verſtattete Nießbrauch aber auch die Zurückgabe der Zinſen.

§. 534. Allein da das Geld überall bürgerliche Früchte (Zinſen) trägt, und die Verſtattung des Gebrauchs den Darleiher ſelbſt des Nießbrauchs beraubt, ſo ſind die Zinſen für den Darleiher eine conſequente Entſchädigung, werden alſo bey jedem Darlehn präſumirt.

§. 535. Die Zinſen ſind eine conventionelle Entſchädigung und variiren daher nach den Verhältniſſen der Contrahenten. Sind indeß dieſe Verhältniſſe die des gemeinen Erwerbs, ſo läßt ſich eine Durchſchnittsſumme des Kapitalgewinſtes als geſetzlicher Zinsfuß etabliren.

§. 536. Dieſer Zinsfuß muß aber keineswegs vorgeſchrieben ſeyn, ſondern bloß in zweifelhaften Fällen als Norm gelten.

Die Umſtände, von denen das Steigen oder Fallen des natürlichen Zinsfußes abhängt, werden weiter unten bemerkt werden.

§. 537. Wachſen die Zinſen ſelbſt zu einer Kapitalſumme an, ſo dürfen auch Zinſen von Zinſen gefordert werden, und zwar ins Unendliche fort, weil die

Entſchädigung des Gläubigers mit ſeiner Entbehrung des Geldes Schritt halten muß.

§. 538. Da der Zinsfuß frey iſt, ſo darf es auch keine ſimulirten Contrakte geben, in welchen die Zinſen auf irgend eine Weiſe verſteckt wären. Dergleichen Contrakte ſind als betrügeriſch zu vernichten.

§. 539. In ſoweit eine geliehene Geldſumme nicht bloß Geld iſt, ſondern als Sache eine Individualität hat, fällt das Darlehn in die Beſtimmungen des Leihvertrages.

§. 540. Das Darlehn kann durch acceſſoriſche Verträge befeſtigt werden, in ſo ferne der Creditor dadurch eine größere Möglichkeit erhält, ſich im Falle des verletzten Vertrags zu entſchädigen. Dieſe acceſſoriſchen Verträge ſind: Pfand, Hypothek, Bürgſchaft.

§. 541. Das Pfandrecht involvirt bloß den phyſiſchen Beſitz der Sache, alſo weder den Gebrauch noch den Nießbrauch derſelben. Der Pfandgeber hat ſogar ein Zwangsrecht auf deſſen Verweigerung.

§. 542. Die Hypothek involvirt bloß die Befugniß, die Veräußerung des Pfandes und die Verminderung ſeines Werthes zu hindern, in ſo ferne nämlich die Sicherheit der Verpfändung dadurch leidet.

§. 543. Die Bürgſchaft iſt eine perſönliche Hypothek auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Der Bürge kann alſo nur

a) im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners angehalten werden, und

b) wenn außerdem die Zahlung von ihm gefordert

wird, ſo kann er verlangen, daß vorher das Vermögen des Schuldners erſchöpft werde (beneficium excussionis.

§. 544. Alle acceſſoriſchen Contrakte löſen ſich mit dem Hauptcontrakte von ſelbſt auf.

§. 545. Alle Schuldforderung negirt einen Theil von dem rechtlichen Beſitze des Schuldners, Vermögen alſo iſt nur, was nach Abzug der Schulden noch übrig bleibt.

§. 546. Da auf dieſe Weiſe das negative Vermögen dem poſitiven völlig gleich kommen kann, dadurch aber der rechtliche Beſitz ſich von dem phyſiſchen trennen würde, ſo iſt billig, daß der Schuldner ſeinen phyſiſchen Beſitz, der vom rechtlichen entblößt iſt, abzutreten gezwungen werde.

§. 547. Der Staat hat in dieſem Falle die gerechte Vertheilung der Güter des Schuldners unter ſeine Gläubiger zu beſorgen, ſo daß auf das ſtärkere Recht vorzügliche Rückſicht genommen werde.

§. 548. Da die Schuldforderung perſönlich iſt, ſo kann eine bloß theilweiſe Befriedigung der Gläubiger durch einen Gantprozeß ihre fortdauernden Anſprüche an den Reſt nicht aufheben, und ſie können dieſe wieder geltend machen, ſobald der Schuldner wieder Vermögen erwirbt.

Schuldverhältniſſe in den älteſten Zeiten des römiſchen Staats. Geſetz der zwölf Tafeln hierüber.

§. 549. Andere Verträge disponiren unmittelbar über perſönliche Verhältniſſe ohne Beziehung auf

genau beſtimmte einzelne Objekte. Dieſe perſönlichen Verträge ſind folgende:

I der gemeinſchaftliche und ungetheilte Beſitz. Er gibt den indifferenten Gebrauch des Ganzen, aber nicht die einſeitige Dispoſition über das Ganze.

II Der gemeinſchaftliche Erwerb. Er gibt entweder Theil an dem Erwerbsfond, oder an dem Gewinn, oder an beyden zugleich. Statt des baaren Antheils an dem Fond kann auch Arbeit in Anſchlag gebracht werden. Bey völlig gleichen Verhältniſſen disponirt jedes Mitglied der Geſellſchaft gültig über das Ganze.

III. Gemeinſchaftliche Schuld oder Schuldforderung. In der Regel handelt jeder im Namen ſeiner Genoſſen, und macht dieſe durch ſeine Handlungen verbindlich oder frey.

IV. Der Dienſtvertrag. Von dem Vertrage auf unbeſtimmte häusliche Dienſte war ſchon oben die Rede. Der gewöhnliche Dienſtvertrag iſt das Verhältniß zwiſchen Handwerkern und ihren Kunden. Das Amtsverhältniß iſt höherer Art. Dienſte ſind erſt voll nach ihrer Leiſtung.

V. Hinterlegung. Wer die Aufbewahrung einer Sache übernommen hat, haftet für dieſelbe, in ſo fern ſie an Weſen und Form durch ſeine Vernachläßigung Schaden gelitten, fordert aber zurück, was er etwa auf ihre Erhaltung verwandt hat. Gebrauch oder Nießbrauch der Sache iſt dem Depoſitar eben ſo wenig verſtattet als dem Innhaber eines Fauſtpfandes.

VI. Auftrag. Wer die Aufträge eines andern beſorgt, iſt für alles verantwortlich, was durch Vernachläßigung oder Ueberſchreitung des Auftrages gefehlt wird.

VII. Geſchäftsführung. Wer ohne Auftrag die Geſchäfte eines andern beſorgt, damit ſie nicht zu ſeinem Nachtheile unbeſorgt bleiben, kann bey ſeinem Wohlwollen höchſtens für ein grobes Verſehen verantwortlich ſeyn. Er muß aber mit Vorbehalt der Ratification handeln*).

Von den Verträgen im Allgemeinen.

§. 550. Da das Recht eines beſondern Contraktes aus der Beſtimmtheit ſeiner Schließung hervorgeht, ſo ſind alle Contrakte wo möglich mit den Worten auszudrücken, an denen ihr rechtlicher Begriff haftet.

Stipulationen der Römer. Wechſel.

§. 551. Da die Schriftſprache allein die höchſte Beſtimmtheit des Ausdrucks möglich macht, und dem Ausdrucke Dauer gibt, ſo ſind alle bedeutende Contrakte ſchriftlich abzufaſſen.

§. 552. Bey allen Contrakten, welche kein ſtrenges Gleichgewicht zwiſchen beiden Theilen ſetzen, iſt weniger auf den Buchſtaben als auf den Willen des Contrahenten Rückſicht zu nehmen, deſſen Vortheil der geringere iſt.

*) Da ich keine ausgearbeitete Rechtslehre, ſondern nur ein Compendium der Staatswiſſenſchaft liefern wollte, ſo kann die hier beobachtete Kürze niemand auffallen.

§. 553. Alle Contrakte, die nicht unter einen beſtimmten Rechtsbegriff fallen, beſtimmen ſich doch nach einem Gliede folgender Formel:

Leiſtung gegen Leiſtung
Leiſtung gegen Sache
Sache gegen Sache
Sache gegen Leiſtung

Dieß ſind die unbenannten Contrakte des römiſchen Rechts. Sie ſind zugleich immer mit irgend einem der benannten Contrakte beſonders verwandt.

§. 554. Da alle Contrakte Reſultate eines übereinſtimmenden Willens ſind, ſo werden ſie von der Nichtigkeit dieſes Willens ſelbſt afficirt.

§. 555. Darum gibt die bürgerliche Unfähigkeit zu contrahiren dem Unmündigen eine Befreyung von allen aus einem Contrakte übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 556. Eben darum hebt auch ein im Objekte fehlender Wille oder ein Irrthum den Vertrag ganz oder zum Theile auf, nachdem nämlich der Irrthum den Vertrag entweder begründete oder nur modiſicirte.

§. 557. Da der Irrthum auch von dem andern Contrahenten beabſichtet ſeyn kann, ſo thut der Betrug (dolus) gleichfalls der Gültigkeit der Contrakte Eintrag.

§. 558. Das Verſehen in Erfüllung der Contrakte muß in dem Verhältniſſe gebüßt werden, als der, welcher durch das Verſehen (culpa) leidet, durch den Contrakt ſelbſt im minderen, oder der Verſehende im größern Vortheil iſt.

Culpa lata, levis et levissima.

§. 559. Die verzögerte Erfüllung des Vertrags nach ſeiner Schließung gibt dem, welchem an der Erfüllung gelegen, für das, was ihm daran gelegen (id quod interest), Erſatz zu fordern.

§. 560. Dieſe Forderung erſtreckt ſich auch auf die nicht erfüllten Bedingungen des Vertrags, in ſo ferne ſie dem andern Theile Vortheil gewähren.

Zeit, Ort, Art der Sache oder der Leiſtung.

Natürliche und künſtliche Erbfolge.

§. 561. Mit demſelben Rechte, mit welchem der Einzelne beſitzt, beſitzt auch eine Familie, welche fortdauert, ungeachtet ihre Individuen wechſeln.

§. 562. Der Stamm der Familie pflanzt ſich durch männliche Deſcendenz fort, folglich auch der Beſitz.

§. 563. Der Stamm der Familie verliert ſich in Nebenzweigen, folglich auch der Beſitz, wenn das Uebergehen deſſelben auf Nebenzweige nicht reſtringirt wird.

§. 564. Die Nebenzweige vermiſchen ſich mit fremden Familien und begründen einen neuen Stamm, folglich auch ein neues Familienvermögen.

§. 565. Dem zu folge iſt die Vererbung der Güter nach dem Rechte der männlichen Erſtgeburt das conſequente natürliche Erbrecht.

§. 566. Daraus ergibt ſich ferner die Abfindung (Appanage) der männlichen und weiblichen nachgebornen Kinder.

§. 567. Je näher ein Staat ſeiner natürlichen Organiſation als Volksſtamm iſt, deſto ſtrenger gilt in ihm das Erſtgeburtsrecht. Je mehr er ſich in einen Staat nach Begriffen umwandelt, deſto mehr wird dieſes Recht durch die Tendenz zur allgemeinen Gleichſtellung der Bürger verdrängt.

§. 568. Der erſte Schritt hiezu iſt, daß die Kinder ſämmtlich eine gleiche Succeſſionsfähigkeit erhalten, und das Erſtgeburtsrecht nur da noch geachtet wird, wo ein äußeres Intereſſe die Familie zwingt, ſich als ſolche zu ſchließen.

Fürſten. Adel. Lehen.

§. 569. Dieſes Erſtgeburtsrecht iſt nicht mehr Sitte, ſondern außerordentliches Inſtitut und förmlich feſtgeſetztes Recht und heißt — Familienfideicommiß.

Ius retractus.

§. 570. Iſt einmal die Sitte der Erbfolge zu einem willkührlichen Rechte geworden, und ſind die Kinder in Anſehung der Succeſſionsfähigkeit einander gleichgeſetzt, ſo iſt hiemit bereits die Möglichkeit anerkannt, das ganze Erbfolgeverhältniß in ein vom Staate geſchaffenes umzuwandeln. Dadurch erhält die vorher indisponible Erbſchaft den Charakter eines Gutes, über welches nach rechtlichen Formen disponirt werden kann.

§. 571. Conſequenter Weiſe wird die Erbſchaft nun von der Dispoſition ihres Beſitzers abhängig, und es entſteht die Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) und die teſtamentariſche Erbfolge.

§. 572. Wie weit nun dieſe künſtliche Erbfolge die natürliche noch neben ſich dulden wolle, iſt zufällig, wie z. B. der Pflichttheil, die Inteſtaterbfolge ꝛc.

§. 573. Für das künſtliche Erbfolgerecht iſt die Erbſchaft ein collektiver Begriff (universitas) aller dem Erblaſſer zuſtehenden Güter und Rechte mit ihren Negationen. Wer die ganze Maſſe übernimmt, iſt Erbe, und wem der Wille des Erblaſſers etwas beſtimmtes Einzelnes daraus zutheilt, iſt Legatar.

§. 574. Da die Erbſchaft durch die Größe des Negativen in ihr unvortheilhaft werden kann, ſo kann ſie auch abgelehnt werden.

§. 575. Da die Teſtamente einen beträchtlichen Theil der Rechte des Beſizes beſtimmen, ſo iſt ihre Sicherheit durch vorgeſchriebene Formalitäten befeſtigt. — Zeugen.

§. 576. Da der Staat des Begriffs nicht Kinder, ſondern auch Gatten unter ſich gleich ſezt, ſo ſind auch Mütter und Gattinnen zur Inteſtaterbfolge zugelaſſen.

§. 577. Die Inteſtaterbfolge überhaupt iſt der teſtamentariſchen Erbfolge gegenüber noch als das natürliche Recht der Erbfolge zu betrachten, obgleich auch die Inteſtaterbfolge ſchon nach Begriffen gemodelt iſt.

Criminal-Recht.

§. 578. Das Civilrecht iſt der allgemeine Begriff eines Staats von den Verhältniſſen ſeiner Bürger in Anſehung ihrer Perſonen und ihres Beſizes.

§. 579. Es iſt nichts als eine Ueberſezung der phyſiſchen Verhältniſſe in Begriffe, die ſämmtlich in dem Begriffe eines gemeinen Weſens zuſammen laufen.

§. 580. Ihr Inhalt iſt demnach ſchon vorher gegeben, und bloß ihre Willkürlichkeit und Eigenthümlichkeit gehört dem Staate an.

§. 581. Sie ſind ferner die negative Bedingung (conditio sine qua non) des gemeinſchaftlichen politiſchen Lebens, welches unter ihrer Form thätig iſt.

§. 582. Eine Negation derſelben muß demnach das politiſche Leben unmittelbar ſelbſt afficiren.

§. 583. Die Abweſenheit derſelben hebt das politiſche Leben ſelbſt auf, eben ſo die allgemeine Nichtanerkennung. Beydes gibt Anarchie.

§. 584. Die partielle Störung dieſer Verhältniſſe, wobey aber das politiſche Leben im Ganzen nicht aufgehoben wird, bewirkt eine Reaktion des politiſchen Organismus.

§. 585. Dieſe Reaktion erſchöpft ihren Begriff, wenn ſie mit der Aktion von gleicher Quantität und Qualität iſt.

§. 586. Der Staat kennt die Verhältniſſe, welche verlezt werden können, als Begriffe, er kann demnach auch die Art und den Grad ſeiner Reaktion nach Begriffen entwikeln.

§. 587. Eine ſolche Entwiklung, welcher allerdings das Civilrecht zum Grunde liegen muß, heißt Criminalrecht. Es enthält:

a) die möglichen Fälle der Aktion, d. i. Verbrechen;

b) die ihnen angemeſſene Reaktion, d. i. Strafe;

c) die objektive } Qualität des Verbrechers.
d) die ſubjektive }

§. 588. Auch dieſes Reflexionsweſen iſt nur ideelle Ueberſezung eines ſchon vorher beſtandenen phyſiſchen Verhältniſſes, nämlich der Rache als Inſtinkt und Sitte.

§. 589. Der Maßſtab der Rache iſt die Sättigung des Inſtinkts, der in der vollendeten Rükwirkung erliſcht.

§. 590. Auch die Völkerſtämme nehmen die Privatrache in das Ganze ihres Organismus auf, als erbliche Blutrache. Der Staat aber verwandelt ſie in Strafgerechtigkeit.

Anſichten der alten Welt von der Rache. — Das Blut des Gemordeten ſchreyet um Rache. — Mein iſt die Rache, ich will vergelten. — Nemeſis. Die Kraniche des Ibycus.

§. 591. Die Strafgerechtigkeit des Staats muß eben darum die Ausübung der Privatrache zum Verbrechen machen.

Von Verbrechen.

§. 592. Verbrechen iſt jede beſonnene Handlung, durch deren Abſicht die vom Staate feſtgeſezten ſtehenden Rechte ganz oder zum Theil aufgehoben werden.

§. 593. Jedes Verbrechen iſt darum Verbrechen, weil es die Sphäre des Verbrechers über die Gränzen der Möglichkeit, im Ganzen zu leben, erweitert.

§. 594. Die momentanen Verhältniſſe und ihre Verlezung beurtheilt der Civilrichter nach den Graden der Nullität, die dadurch in das bürgerliche Geſchäfte kommt.

Z. B. Betrug in Contrakten.

§. 595. Verbrechen beziehen ſich durchaus nur auf das Recht als negative Bedingung des politiſchen Lebens. Die poſitiven Aeußerungen des politiſchen Lebens fallen in das Gebiet der Polizey, und ihre Verlezung heißt Vergehen.

§. 596. Die Rechtsverhältniſſe beruhen zulezt auf (wenn auch ziemlich entſtellten) Naturverhältniſſen, und haben alſo außer ihrer bürgerlichen Sanktion noch eine natürliche. Jemehr ſie dieſe leztere haben, deſto mehr ſezt ihre Verlezung eine Verkehrtheit der Natur voraus; das Vergehen aber entſpringt aus Muthwillen und Unkultur.

§. 597. Wie ſich Verbrechen und Vergehen vereinigen können, ſo auch Strafe und Züchtigung.

§. 598. Da das Civilrecht mit der Kultur der Nation Schritt hält, ſo folgt hierin auch das Criminalrecht. Das unveränderlichſte an den Geſezen aber iſt ihre natürliche Sanktion.

§. 599. Mehr noch als die Strafgerechtigkeit iſt die Strafpolizey dem Wechſel unterworfen.

§. 600. Die Rechtsverhältniſſe, deren Verlezung criminell iſt, ſind folgende:

A) Der Staat.

1) Seine Exiſtenz und Verfaſſung.
2) Seine Verwaltung im Allgemeinen.
3) Beſondere Verhältniſſe der Aemter. Dienſtverbrechen.
4) Das Criminalrecht ſelbſt.

B) Die Perſönlichkeit der Bürger.

1) Ihr Leben
2) Die Unverleztheit und Reinheit ihres Leibes.
3) Ihre Freyheit.
4) Ihre Ehre.

C) Das öffentliche und Privat-Eigenthum.

§. 601. Hieraus entwikeln ſich folgende Verbrechen:

§. 602. 1) Die Unternehmung gegen die ſelbſtſtändige Exiſtenz des Staates, oder der Hochverrath.

Er beſteht in der Tendenz, den Staat in die Gewalt eines fremden Staates zn bringen. Da alle Mittel den Zweck beabſichtigen, ſo iſt der Verrath an Subſiſtenz- oder Vertheidigungsmitteln oder einzelnen Theilen des Ganzen, ferner alle Unterſtüzung des Feindes oder Einverſtändniß mit demſelben gleichfalls Hochverrath.

§. 603. Ferner: 2) Die Tendenz zur Revolution oder Desorganiſation des Staats. Dieſe iſt entweder allgemein, oder Parteyſache, oder Bemühung Einzelner, ſie zu erregen. Ein allgemeiner Verſuch, den Staat zu desorganiſiren, hebt durch ſein Gelingen den Staat ſelbſt auf.

§. 604. Parteyen, welche ſich gegen die Regierung des Staats erheben, ſind allerdings von dieſer als Verbrecher zu behandeln, indem ſie die Möglichkeit der Anarchie herbeyführen. Werden aber die inſurgirenden Parteyen der regierenden an Macht gleich, ſo geht eine neue Ordnung der Dinge hervor.

§. 605. Einzelne Aufwiegler ſind Verbrecher, weil bey dem Gelingen ihres Unternehmens Suſpenſion des Rechts oder Anarchie vorauszuſehen iſt. Sie wollen den Staat desorganiſiren, und werden von ſeiner beſtehenden Organiſation niedergedrükt.

§. 606. Die gewaltſame Unternehmung gegen die Ausübung der Staatsgewalt iſt Aufruhr; die bloße Weigerung der Folgeleiſtung iſt Polizeyvergehen.

§. 607. Dienſtverbrechen verlezen das beſondere Verhältniß, das ein Bürger vermöge ſeines Amtes zum Staate hat. Sie ſind:

a) Misbrauch der Amtsgewalt zu Privatabſichten.
b) Privatverwendung öffentlicher Gelder.
c) Beſtechlichkeit.
d) Erſchleichung des Amtes.

§. 608. Die Selbſtrache iſt nach eingeführtem Criminalrechte Verbrechen. Sie iſt aber nur da cri-

minell, wo die Beleidigung criminell war, ſonſt iſt ſie Polizeyſache.

§. 609. Das Verbot der Selbſthülfe ſezt Fälle voraus, in welchen die Strafgerechtigkeit des Staats Statt finden konnte.

Moderamen inculpatae tutelae.

§. 610. Unter den Verbrechen gegen die Perſönlichkeit der Bürger iſt das erſte die Beraubung des Lebens durch ſchnelle und offene Gewalt, der Todſchlag, oder durch nicht gewaltſame Mittel, Mord. Der Todſchlag durch heimliche Gewalt iſt Meuchelmord.

§. 611. Selbſtmord iſt kein Verbrechen, da das Individuum mit ſich ſelbſt in keinem Rechtsverhältniſſe ſteht. Das Unedle der Handlung kann der Staat als Polizey durch Verachtung beſtrafen, oder der Unmännlichkeit des Selbſtmörders verzeihen.

§. 612. Der Bürger, der ſeine Selbſtrache an den Staat abgetreten hat, rechnet darauf, daß dieſer ihm die Unverleztheit ſeines Leibes wie ſeines Lebens garantire. Darum iſt es Verbrechen, wenn durch Verſtümmlung oder durch Wunden der Leib eines Bürgers abſichtlich verlezt wird.

§. 613. Auch in ſexualer Hinſicht muß der Leib keine fremde Gewalt leiden. Misbrauch eines fremden Leibes auf natürliche oder unnatürliche Weiſe iſt daher gleichfalls Verbrechen.

§. 614. Die Freyheit des örtlichen Aufenthalts und des ungehinderten Gebrauchs ſeiner Glieder macht

ebenfalls einen Theil der unmittelbaren Perſönlichkeit aus, welche der Staat in Rechte umwandelt. Darum ſind Gefängniß, Feſſeln, Entführung, in ſo ferne ſie aus Privatwillkür über einen Bürger verhängt werden, Verbrechen.

§. 615. Ohne dafür anerkannt zu ſeyn, daß man eines bürgerlichen Lebens mit andern fähig ſey, kann man in dieſes Leben nicht von allen Seiten eingreifen. Die Nichtanerkennung der Ehre eines Bürgers — die Injurie — iſt alſo ebenfalls Verbrechen.

§. 616. Folgendes ſind die verſchiedenen Arten der Injurie:

a) Körperliche unfreye Behandlung. Schläge.

b) Benennungen, welche die Ehre ganz oder zum Theile negiren. Oeffentliche oder Privatbeſchimpfung. Verleumdung.

c) Verlezung der beſondern Ehre des Amtes oder Standes.

Crimen laesae majestatis. Adel. Militair.

Von Strafen.

§. 617. Die Strafe iſt nicht bloß auf Klage des Verlezten, und zu ſeiner Genugthuung zu verhängen, ſondern von Staatswegen. Sie iſt Ausgleichung des Verbrechens für und durch den Staat.

§. 618. Das einfache Prinzip der Strafen iſt demnach die Wiedervergeltung, welche eine dem

Grade und der Art nach gleiche Retorſion des verlezten Rechts fordert.

§. 619. Die Anwendung dieſes einfachen Prinzips iſt aber nicht einfach. Die Wiedervergeltung verliert alle in ihrem Begriffe enthaltene Gleichheit, wenn die Parteyen und die Umſtände ungleich ſind.

§. 620. Die Parteyen ſind ungleich, wenn das Verbrechen

a) zwiſchen Staat und Bürger;

b) einer eminenten Perſon und einem einfachen Bürger

c) Aeltern und Kindern, Mündigen und Unmündigen

d) beyden Geſchlechtern

begangen wird.

§. 621. Die Umſtände ſind ungleich, wenn

a) das Verbrechen einen Theil der Rechte verlezt, der bey dem Verbrecher fehlt,

b) das Verbrechen aus einer Rohheit hervorgeht, welche der Strafende nicht nachahmen kann

c) die Strafe ihrer Natur nach nicht ausführbar iſt,

d) der rohe Sinn des Verbrechers die Strafe vereitelt.

§. 622. In allen dieſen Fällen muß von dem buchſtäblichen Sinne der Wiedervergeltung abgegangen, und durch Reflexion eine Gleichheit zwiſchen Verbrechen und Strafe ausgemittelt werden.

§. 623. Die ſtrengſte buchſtäbliche Wiedervergeltung kann nur in folgenden Fällen Statt finden:

a) wenn das Verbrechen gegen das Leben,

b) wenn es gegen das Eigenthum gerichtet iſt, und beyde Parteyen Eigenthum haben,

c) wenn es eine Injurie iſt unter Perſonen gleichen Standes.

Für alle andere Fälle iſt eine Compenſation der durch die ſtrengſte Wiedervergeltung beſtimmten Strafe auszumitteln. Die Grundſäze, welche hiebey den Richter leiten müſſen, ſind folgende, welche zugleich das ſpezifiſche Weſen der einzelnen Strafen entwikeln.

§. 624. Die Strafen haben dieſelben Objekte, wie die Verbrechen, nämlich: das Leben im Staate, das phyſiſche Leben, den Leib, die Freyheit, die Ehre und den Beſiz.

§. 625. Von dieſen ſind folgende abſolut: Leib, Leben und Freyheit. Relativ ſind: bürgerliches Leben, Ehre und Beſiz. Abſolute Strafen können in relative umgewandelt werden und umgekehrt, nur muß in dem einen Falle die compenſirende Strafe vergrößert, in dem andern aber vermindert werden.

I. Strafen, welche das politiſche Leben des Bürgers treffen.

§. 626. Unter dieſen iſt die erſte Acht und Bann (aquae et ignis interdictio). Sie beraubt den Geächteten aller Rechtsfähigkeit, und nimmt ihm die Möglichkeit des phyſiſchen Lebens, in ſo ferne dieſes auf dem bürgerlichen beruht. Sie iſt alſo här-

ter als Landesverweiſung. Auch iſt ſie härter als der Tod, ſo wie das Verbrechen, welchem ſie angemeſſen iſt, ſchwerer als Mord.

§. 627. Dieſe Strafe iſt dem Verbrechen des Hochverraths adäquat, denn ſie iſt die genaue Retorſion deſſen, was der Verbrecher über den Staat bringen wollte.

§. 628. Vermöge der Einheit des Staats und der Kirche verbindet ſich mit der Acht auch der Bann, und jene kann nur in Verbindung mit dieſem ganz wirkſam ſeyn, auch kann ſie nur in einem mächtigen und ausgebreiteten Reiche Statt finden.

§. 629. Wo ſie nicht mehr Statt finden kann, muß ſie compenſirt werden durch die ihr zunächſt folgende Strafe am Leben.

§. 630. Die einfache Hinrichtung iſt keine volle Compenſation, ſie muß alſo erſchwert werden, entweder durch lange und harte Beraubung der Freyheit, oder durch den Schimpf der Hinrichtung durch den Strang. Lezteres iſt ſelbſt noch Milderung.

§. 631. Eine Polizeyſtrafe, wie z. B. Zuchthausarbeit, Schläge ꝛc. kann hier nicht zur Compenſation angewandt werden.

§. 632. Eine zweyte Art politiſcher Strafen iſt die Landesverweiſung (Exilium. Deportation). Sie iſt die Beraubung des Aufenthalts in dem Vaterlande verbunden mit dem gezwungenen Aufenthalte in einem fremden Lande. Die volle Wirkſamkeit dieſer Strafe ſezt innige Vaterlandsliebe voraus, ſie iſt daher in Demokratien vorzüglich einheimiſch.

§. 633. Die neuern Staaten haben den Mangel der Vaterlandsliebe bey dieſer Strafe durch das Unangenehme des Verbannungsortes, und die Behandlung in demſelben zu erſezen gewußt. So entſtand aus dem Exil die Deportation.

§. 634. Die Deportation iſt eine genaue Retorſion des Verbrechens gegen die Verfaſſung des Staats, und kann durch Arbeit, Dauer ꝛc. auf jede erforderliche Weiſe geſchärft werden.

§. 635. Sie beraubt den Verbrecher weder der bürgerlichen Rechtsfähigkeit noch auch der Ehre.

§. 636. Sie ſoll nicht auf andere Verbrechen angewandt werden, denen nach dem Begriffe der Retorſion eine andere Strafe zukommt. Wird ſie z. B. ſtatt des Arbeitshauſes oder der Feſtungsarbeit angewandt, ſo gehört die Verbannung nicht mehr in ihren Begriff.

§. 637. Die Unternehmung einer Revolution kann nur mit lebenslänglicher harter Verbannung (welche auch Feſtungsarbeit ſeyn kann) gebüßt werden. Aufwieglung wird gebüßt mit einfacher Deportation.

§. 638. Die Ehre kann nicht an ſich Objekt der Strafe ſeyn, denn wer dieſelbe nicht durch Thaten verwirkt hat, dem kann der Staat ſie nicht nehmen. Er kann nur ausſprechen, daß er ſie verwirkt habe.

§. 639. Dagegen aber iſt Demüthigung die conſequente Retorſion der Injurien. Für alle Injurien iſt daher angemeſſene Strafe die Abbitte.

§. 640. Die Ausdrücke der Abbitte ſind genau nach der Injurie abzumeſſen, und dieſe nach dem Grade

der Ehre. Daraus ergeben ſich (ohne Rückſicht auf den beſondern Charakter eines Staats oder eines Zeitalters) folgende Stufen der Injurien:

a) unfrey, feige, irreligiös;

b) liederlich, Betrüger, ehrlos (Schurke).

§. 641. Die Injurie gegen eminente Perſonen fordert außer der Abbitte noch eine Polizeyſtrafe, welche nach dem Grade der Eminenz der Perſonen bis zur Strafe des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſteigt.

§. 642. Die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majeſtät kann nur in harter Zuchthausſtrafe beſtehen, zu deren Milderung aber die beleidigte Majeſtät ſelbſt geneigt ſeyn ſoll. Traf die Injurie auf ein Glied der regierenden Familie, ſo fordert ſie ſelbſt Milderung der Strafe.

§. 643. Die Abbitte aber als das Weſentliche der Retorſion jeder Injurie darf nie nachgelaſſen werden. Ihr iſt die Ehrenerklärung zwar beyzufügen, aber nicht mit ihr zu verwechſeln.

§. 644. Die Ehrenerklärung iſt der Verſuch, die Folgen der Injurie aufzuheben. Sie gleicht alſo dem Schadenserſatze, und kann, wie dieſer, nicht für Strafe gelten.

§. 645. Ihrer Natur nach muß die Ehrenerklärung in Verhältniß geſezt werden mit folgenden Umſtänden: ob die Injurie heimlich oder öffentlich, mündlich oder ſchriftlich, ins Angeſicht oder hinterrücks begangen worden.

§. 646. Da man nur Ehre hat, in ſo ferne man ſelbſt an Ehre glaubt, ſo iſt die Injurie kein öf-

fentliches, ſondern nur ein Privatverbrechen, und kann durch Privatverzeihung getilgt werden.

§. 647. Da die Genugthuung für gekränkte Ehre wie alle Genugthuung, nur vermittelſt der Juſtiz erlangt werden ſoll, ſo iſt die eigne Genugthuung in Ehrenſachen — das Duell — ein Verbrechen.

§. 648. Das Criminelle des Duells liegt nicht in ſeinen Folgen, welche zufällig ſind, ſondern darin, daß die Duellanten ſich der Herrſchaft des Geſezes entziehen, um unter die Herrſchaft des Zufalls zu treten.

§. 649. Der Staat retorquirt das Verbrechen, indem er die, welche ſich ſeiner Adminiſtration entzogen, derſelben verluſtig erklärt — ewige Landesverweiſung.

§. 650. Da die Landesverweiſung unter die relativen Strafen gehört, welche in den meiſten Fällen eine Compenſation fordern, ſo iſt dieſe auszumitteln nach dem Begriffe der urſprünglichen Strafe.

§. 651. Die Folgen des Duells (Tod oder Verwundung) gehen nicht in die criminelle Beurtheilung des Duells ein, wohl aber der Grad, in welchem ſich die Duellanten der Entſcheidung des Zufalls exponirten. Darum fällt die ganze Strafe des Duells nur auf das Duell auf Leben oder Tod; ein Duell auf Wunden verdient mildere Strafe.

§. 652. Eine körperliche Injurie involvirt, daß der Injuriant den andern als einen verworfenen oder der Zucht bedürftigen Menſchen betrachte. Die Abbitte muß alſo hier den höchſten Grad der Demüthi-

gung haben, und mit einer gerichtlichen Retorſion der körperlichen Behandlung verbunden ſeyn.

§. 653. Die körperliche Injurie gegen den Regenten iſt der höchſte Grad des Verbrechens der beleidigten Majeſtät. Ihre Strafe iſt Feſtungsarbeit. — Die Beſtimmung der Dauer dieſer und anderer Strafen gebührt einer poſitiven Criminalgeſezgebung.

II. Lebensſtrafe.

§. 654. Da das Prinzip aller Strafen die Retorſion iſt, ſo gibt es für Mord und Todſchlag keine adäquate Strafe, als die Todesſtrafe.

§. 655. Da der Mord kein Privatverbrechen iſt, wie die Injurie, ſo kann die Verzeihung des Ermordeten die Strafe weder mildern noch aufheben. Ferner ändert es die Strafe nicht, ob der Mord Mittel oder Zweck iſt. Auch kann die Todesſtrafe auf keine Weiſe compenſirt werden.

Nichtigkeit der Gründe gegen die Todesſtrafen.

§. 656. Wenn die Selbſthülfe unvermeidlich war, ſo iſt der Todſchlag, den ſie zur Folge hatte, nicht criminell.

§. 657. In der Hinrichtung des Verbrechers wird entweder bloß die Strafe vollzogen, oder auch durch das Schmähliche derſelben das Niedrige des Verbrechens aufgewogen. Darum gebührt dem Meuchelmorde der Strang, und nicht das Schwert.

§. 658. Wo die Verhältniſſe ungleich ſind, heiße der Mord ein qualificirter, und werde durch Hinzufügung einer Polizeyſtrafe ſtrenger beſtraft. Eben ſo, wo die natürliche Sanktion ſtrenger iſt, z. B. Aelternmord, Brudermord ꝛc.

§. 659. Dem von der Mutter begangenen Kindermorde kann an ſich keine mildere Strafe zukommen, als die dem qualificirten Morde gebührt. Die Abtreibung der Frucht kann nicht als voller Mord betrachtet werden.

III. Leibesſtrafen.

§. 660. Die Strafen, welche in körperlicher Behandlung beſtehen, ſezen entweder eine Rohheit von Seite des zu beſtrafenden voraus, und folgen daher meiſtens auf Polizeyvergehen, oder ſind Retorſion einer körperlichen Injurie.

IV. Strafen an der Freyheit.

§. 661. Arreſt und Gefängniß. Jener beſchränkt bloß den Aufenthalt, dieſer kann bis auf die Beraubung des freyen Gebrauches der Glieder ſteigen.

§. 662. Gefängniß iſt entweder mit Zwang zu (harter oder leichter) Arbeit verbunden oder nicht. Arreſt iſt entweder Polizeyſtrafe für den Misbrauch der Freyheit, oder Mittel, ſich der Perſon eines Angeklagten zu verſichern.

§. 663. Gefängniß iſt ſeiner Natur nach Retorſion für das Verbrechen an eines andern Freyheit begangen, z. B. gewaltſame Entführung, Nothzüchtigung. Mit harter Arbeit verbunden, wiegt es die Rohheit des leztgenannten Verbrechens auf.

Zuchthäuſer und Arbeitshäuſer in polizeylicher und crimineller Hinſicht.

V. Vermögensſtrafen.

§. 664. Die Strafe am Vermögen (welche vom Schadenserſatze unabhängig iſt), muß nicht nach Summen Geldes, ſondern nach Quoten des Vermögens berechnet werden, und iſt für den, der am Vermögen andrer gefrevelt hat, eine gültige Retorſion.

§. 665. Wer am Vermögen nicht büßen kann, muß an Leib oder Freyheit büßen. Die Strafe an Freyheit und Leib iſt aber als intenſiver zu betrachten. Darum kann auch die Strafe an Zuchthausarbeit ihrem Geldwerthe nach, nicht gegen die geſtohlene Summe berechnet werden.

§. 666. Für den Geldbetrag der Diebſtähle muß die poſitive Geſezgebung ein Minimum feſtſetzen, unter welchem kein Diebſtahl criminell iſt, und welches den Maßſtab für die Beſtrafung der ſchwerern Diebſtähle abgibt.

§. 667. Diebſtahl mit gewaltſamen Einbruch iſt gleich dem Raube zu achten, und der Raub verbindet mit ſeiner Criminalſtrafe noch eine Polizeyſtrafe.

§. 668. An den Gefängnißſtrafen aller Art iſt das ſchwere Gefängniß abzurechnen, das der Verbrecher während der Unterſuchung ausgehalten hat.

§. 669. Da die bisher erwähnten Strafen auf die ſpezifiſche Natur der Verbrechen berechnet ſind, ſo darf dem Delinquenten zwiſchen zwey oder mehrern Strafen nicht die Wahl bleiben.

Karrenſchieben und Tod bey Kant. Geld = und Todesſtrafe. Landesverweiſung oder Tod.

Objektive Quantität des Verbrechens.

§. 670. Die criminelle Quantität eines Verbrechens beſteht in dem Grade, in welchem ſie dem Staate und ſeinem ſtehenden Rechte entgegengeſezt iſt.

§. 671. Die phyſiſche Quantität einer Handlung liegt dieſſeits, und die moraliſche jenſeits dieſer Beſtimmung.

§. 672. Die criminelle Quantität eines Verbrechens beurtheilt ſich demnach

a) nach der Stufe des Rechts, welchem das Verbrechen widerſtrebt;

b) nach dem Grade des widerrechtlichen Willens.

§. 673. Verbrechen gegen das Leben des Staats ſind ſchwerer, als die gegen das Leben des Bürgers; dieſe beyden aber ſind die ſchwerſten. Ihnen folgen Verbrechen gegen die Verfaſſung und Verwaltung des Staats, dann gegen Perſönlichkeit und Beſiz des Bürgers.

§. 674. Der Grad des widerrechtlichen Willens iſt zu beurtheilen nach dem Grade von Reflexion oder phyſiſcher Energie, der ſich bey ſeiner Ausführung zeigte. Daraus folgt:

a) daß ein Verſuch (Attentat) um ſo weniger die Strafe des vollendeten Verbrechens erdulden könne, je weiter er von der Vollendung entfernt iſt, weil die Unvollſtändigkeit der That nicht erlaubt, den Vorſaz für gänzlich entſchieden zu halten.

b) Daß ein Verſuch, der ohne Schuld des Verbrechers mislungen iſt, oder der an dem lezten Schritte zur Vollendung verhindert wurde, der vollendeten That gleich zu achten ſey.

§. 675. Ein Verſuch, den die Reue nicht zur Vollendung kommen ließ, verfällt, ſo weit der Verſuch ſelbſt ſchon eine criminelle That war, in Criminalſtrafe, ſo weit er aber bloß Verſuch eines nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens war, in Polizeyſtrafe.

§. 676. Theilen ſich mehrere in die That, ſo werden alle criminell in dem Verhältniſſe, als ſie Antheil an der That haben.

§. 677. Den größten Antheil an der That hat der, welcher den Plan zu ihrer Ausführung entwarf (Urheber), oder phyſiſch die Ausführung leitete (Rädelsführer).

§. 678. Dem Urheber oder Rädelsführer gebührt außer der vollen Strafe des Verbrechens noch eine Polizeyſtrafe für die Zuſammenrottung; den Theil-

nehmern an der Haupthandlung die volle Strafe des Verbrechens, den Gehülfen aber, welche nicht die Haupthandlung ſelbſt ausübten, eine gelindere Strafe.

§. 679. Jedes einfache Verbrechen wird qualificirtes Verbrechen, wenn zu der einfachen Handlung deſſelben Vorbereitungsanſtalten organiſirt worden ſind.

Subjektive Quantität des Verbrechens.

§. 680. Die nach obigen Grundſäzen ausgemittelte objektive Quantität des Verbrechens iſt nur dann für voll anzunehmen, wenn von Seite des Verbrechers die volle Freyheit der Reflexion da war.

§. 681. Die Grade der Reflexionsfreyheit beſtimmen den Grad der ſubjektiven Strafbarkeit oder Imputabilität.

§. 682. Die Reflexionsfreyheit fällt entweder in den Moment, wo das Verbrechen projektirt, oder in den, wo es begangen wurde, oder in keinen von beyden.

§. 683. War das Verbrechen vorher entworfen und nachher begangen, ſo heiße es ein prämeditirtes Verbrechen.

§. 684. Das prämeditirte Verbrechen behält ſeine Strafbarkeit, auch wenn die Ausführung in einen Moment des ſelbſtverſchuldeten Mangels an Reflexionsfreyheit fällt.

§. 685. Der ſelbſtverſchuldete Mangel an Reflexionsfreyheit entſteht aus Trunkenheit oder Affekt. Phyſiſche Unfähigkeit zur Reflexion hebt, ſo weit jene Statt findet, die Imputabilität auf.

§. 686. Ein Verbrechen, welches im Affekt oder in Trunkenheit concipirt und begangen wurde, iſt nicht als Verbrechen, ſondern als Schuld (culpa) zu beſtrafen.

§. 687. Frey entworfen und frey begangen, gibt den vollen Begriff der Imputabilität.

§. 688. Affekte der Kraft (Zorn, Rache) haben mehr Zurechnung als Affekte der Schwäche (Angſt, Verzweiflung). Dieſes mildert die Strafe eines nicht prämeditirten Kindermordes von Seite der Mutter.

§. 689. Die nicht gereifte Reflexionsfähigkeit verwandelt gleichfalls das Verbrechen in Schuld.

Verbrechen der Minderjährigen.

§. 690. Schuld iſt jede geſezwidrige That, welcher die geſezwidrige Abſicht ganz oder zum Theil fehlt. Je mehr dieſe Abſicht fehlt, deſto geringer iſt die Schuld.

§. 691. Außerdem meſſen ſich die Grade der Schuld auch nach der mehrern oder mindern Möglichkeit, oder auch nach der größern oder geringern beſondern Verbindlichkeit, die der Verbrecher gehabt hätte, die That zu verhindern. Wo die Verhinderung gar nicht möglich war, iſt die That Zufall.

§. 692. Schuld iſt es ebenfalls, wenn aus dem Verbrechen mehr erfolgt, als der Verbrecher beabſichtigte. Dieſe Schuld wird gebüßt durch eine der Criminalſtrafe hinzugefügte Polizeyſtrafe.

§. 693. Die Strafe der Schuld kann der Strafe des Verbrechens ſehr nahe kommen, aber ſie niemals erreichen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Adminiſtration des Staats.

§. 694.

Adminiſtration iſt die lebendige Thätigkeit der ſämmtlichen Organe des politiſchen Ganzen. Sie hängt von dem Lebensprinzip des Staats unmittelbar ab.

§. 695. Wenn die Organiſation ſich von außen vollenden könnte, ſo würde die vollkommenſte Organiſation nicht ohne die vollkommenſte Adminiſtration ſeyn. Da aber jenes nicht iſt, ſo gilt der Gemeinſpruch: daß das Glück der Völker weniger von ihrer Verfaſſung, als von ihrer Adminiſtration abhängt.

§. 696. Nur die Organe des Staats, welche ein poſitives und ſtätiges Leben haben, deren äußere Organiſation zugleich ſehr gering iſt, haben eine von ihrer Organiſation verſchiedene Adminiſtration.

§. 697. Die Lehre von der Adminiſtration kann ſich alſo nicht auf das Juſtizweſen, ſondern allein auf Polizey und Finanzweſen beziehen.

§. 698. Das Finanzweſen iſt die Suſtentation aller Anſtalten, aus welchen ſich der äußere Organismus des Staats zuſammenſetzt.

§. 699. Dieſe Suſtentation muß von den Suſtentationsmitteln der Nation genommen werden. Das Weſen dieſer muß alſo zuerſt bekannt ſeyn.

Erſtes Kapitel.

Vom Nationalvermögen.

§. 700. Das Nationalvermögen überhaupt iſt die Summe des Beſitzes der Einzelnen verbunden mit dem herrenloſen Gebiete, welches von den geographiſchen Gränzen des Staates umſchloſſen iſt.

§. 701. Das Vermögen des Einzelnen beſteht in der Summe brauchbarer Dinge, die zu ſeiner willkürlichen Dispoſition ſind.

§. 702. Da der Gebrauch der Dinge ſich entweder auf Nothwendigkeit und Bequemlichkeit, oder auf Geiſtesbildung und aeſthetiſche Anſchauung bezieht, ſo iſt das Vermögen der Einzelnen allen dieſen Rückſichten unterworfen.

§. 703. Den erſten und Grundbeſtandtheil des Privatvermögens machen die Erforderniſſe der nothwendigſten Nahrung, Kleidung und Wohnung aus. Dieſe ſind ſämmtlich Produkte des Ackerbaues; dieſer macht alſo das Grundvermögen der Nation aus.

§. 704. Die Menge angebauter Ländereyen und ihr Ertrag im Verhältniß zu der Conſumtion der Nation iſt das wirkliche Nationalvermögen.

§. 705. Mit hinlänglicher Heeresmacht verbunden, iſt dieſes Nationalvermögen Baſis der Unabhängigkeit und Dauer eines Staats.

§. 706. Die Verfertigung von Bequemlichkeiten, welche das Bedürfniß der erſten Nothwendigkeit überſchreiten, iſt nur in ſo weit möglich, als der Ackerbau einen Ueberſchuß über die Nothdurft der Ackerbauer abwirft.

§. 707. Die Gewerbtreibende Klaſſe iſt alſo im richtigen Verhältniſſe zum Staate, wenn ihre Conſumtion dem Ueberfluſſe der Ackerbauer gleich iſt.

§. 708. Soll für Geiſtesbildung und Kunſt etwas gethan werden, ſo muß dieß ebenfalls durch den Ueberfluß möglich ſeyn, welchen der Ackerbau abwirft.

§. 709. Alle höhere Stände ſind demnach auf den Ueberſchuß der Landökonomie angewieſen, welches vorausſetzt, daß der Landbauer höchſt einfache Bedürfniſſe habe.

§. 710. Dieſe Einfachheit findet ſich bey dieſer Volksklaſſe von ſelbſt, wenn ſie die Möglichkeit noch nicht kennen gelernt hat, durch einen repräſentativen Gegenwerth über alle Werthe zu disponiren. So wie jener Gegenwerth um ſich greift, zerſtört er die eben entwickelte natürliche Subſiſtenz und producirt eine künſtliche, die lange fluktuirt, bis ſie mit der natürlichen Subſiſtenz ins Gleichgewicht kommt.

§. 711. Nationen können ſich zu einander verhalten als ackerbauende und gewerbtreibende Stände, wobey denn ebenfalls die letztern von den erſtern abhängig ſind.

§. 712. Das Geld, welches die natürliche Subſiſtenz der Nationen und Stände in eine künſtliche umwandelt, fließt aus einer vom Staate und der Nation unabhängigen Quelle, iſt alſo an ſich in keinem Verhältniſſe mit dem Ackerbau und den Gewerben.

§. 713. Auch die Vermehrung des Geldes ſteht an ſich in keinem Verhältniſſe mit Ackerbau und Gewerben, es kann alſo durch ſeine Exiſtenz ſowohl als durch ſeine Verbreitung die natürlichen Verhältniſſe nur ſtören.

§. 714. Wenn es auch bloß Gegenwerth aller Werthe iſt, alſo ſcheinbar mit dieſen im Gleichgewichte ſteht, ſo hat es doch ſchon dadurch, und durch ſeine Dauer, Theilbarkeit, Transportabilität ꝛc. ein Uebergewicht über die Werthe, die es repräſentirt, alſo einen eminenten Werth.

§. 715. Dieſer eminente Werth iſt es, wodurch das Geld alle natürliche Verhältniſſe umkehrt, weil es dadurch vor allen Produkten geſucht wird.

§. 716. Die erwähnten Verhältniſſe, welche eine Nation in Anſehung ihrer Bedürfniſſe von der andern abhängig machen, erfordern einen wechſelſeitigen Tauſch ihrer Produkte. Auch dieſe natürlichen Verhältniſſe werden geſtört durch das Geld.

§. 717. Im Innern des Staates entwickeln ſich unter dem Einfluſſe des Geldes folgende Veränderungen:

a) der Stand, der die Gewerbe der Nationen vermittelt, zieht und hält das Geld an ſich.

b) Er ſchlägt den Werth ſeiner eigenen Arbeiten

hoch an, und hält die Produkte, deren Ueberfluß Gegenſtand ſeiner Thätigkeit iſt, möglichſt nieder.

c) Durch die Kapitalien des Kaufmanns werden einzelne Zweige der Produktion aufgeregt, und aus ihrem Verhältniſſe zu dem Ganzen geriſſen.

d) Der Kaufmann, der von der Produktion abhängen ſollte, dominirt ſie.

§. 718. Dieſe Störung aller natürlichen Verhältniſſe durch das Geld macht den Geldbeſitz zum Gegenſtande des allgemeinen Strebens, und erregt Anhäufungen von Producenten in einzelnen Produktionszweigen, die zwar nach und nach ſelbſt wieder ins Gleichgewicht kämen, wenn ſie nicht durch die ſtets veränderlichen Einflüſſe des Geldes immer wieder aufs neue geſtört würden.

§. 719. Das allgemeine Streben nach Gelde theilt ſich auch dem Landvolke mit, und da dieſes durch den abſoluten Werth ſeiner Produktion begünſtigt wird, ſo muß endlich der Geldbeſitz an das Landvolk übergehen und den übrigen Ständen eine Zeit lang die Subſiſtenz außerordentlich erſchweren.

§. 720. Durch die fortdauernde Bearbeitung der Bergwerke und die geringe Conſumtion des Geldes muß daſſelbe in den Ländern, die den Handel und Verkehr ihrer Zeit unter ſich einſchließen, fortdauernd zunehmen. Daraus folgt:

a) daß das natürliche Verhältniß der Produktionszweige zwar vermöge ſeiner Naturgemäßheit ſich zu etabliren ſucht, aber von dem veränderlichen künſtlichen immer wieder verdrängt wird.

b) Daß das Mißverhältniß des Kaufmannsſtandes zu den andern Ständen fortwährend ſteigt, bis dieſer Stand durch die Ueberzahl ſeiner Mitglieder ſich mit den andern Ständen ins Gleichgewicht bringt.

c) Daß das Geld die Produkte in ihrem relativen Werthe höher treibt, wobey es doch an ſeinem eigenen eminenten Werthe nichts verliert, im Gegentheile noch gewinnt.

d) Daß das Geld neue Zweige der Produktion aufregt, aber ganz ohne Rückſicht auf das natürliche Verhältniß der Produktionszweige.

§. 721. Das Geld iſt für alle Staaten etwas äußeres, auch für die, welche es aus Bergwerken gewinnen.

Urſachen der Armuth Spaniens. Die Nation, welche die Quellen des Geldes beſitzt, muß immer die ärmſte ſeyn.

§. 722. Dadurch gerathen alle Staaten in eine gegenſeitige Geldabhängigkeit von einander, welche das Nationalvermögen in Geldreichthum umwandelt, und die Nationen zwingt, hierin mit einander zu wetteifern.

Maxime der Staaten, das Geld im Lande zu halten. Maßregeln, die deshalb genommen werden.

§. 723. Da dieſer Wetteifer, ob er gleich das Geld beabſichtet, doch von Produkten getragen wird, ſo unterhält und vermehrt er den Welthandel.

§. 724. Der Nationalreichthum beſteht nun, nachdem die Selbſtſtändigkeit der Ernährung aus

ſeinem Begriffe verſchwunden iſt, in der relativen Geldſumme eines Staats, welche ihn in den Stand ſetzt, über die Arbeit anderer nach Belieben zu disponiren, und in ſeinem eigenen Kreiſe alle möglichen Produktionszweige durch Kapitalien zu unterhalten.

§. 725. Das Nationalvermögen war etwas an ſich, der Nationalreichthum iſt etwas bloß relatives. Er begründet die politiſche Geldmacht, und die ſtehenden Armeen.

§. 726. Bey ſolchen Verhältniſſen iſt es möglich, daß ein Staat ganz verarmen, d. h. alles Geld verlieren kann, was nicht den Verkehr der erſten Bedürfniſſe vermittelt. Dieſes aber kann er nicht verlieren.

§. 727. Die Folgen dieſer Verarmung ſind: a) die Unmöglichkeit aller Induſtrie außer den Gewerben erſter Nothwendigkeit, b) äußerſt geringer Preis der Arbeiten und der Produkte; c) politiſche Nullität.

§. 728. Die geringen Preiſe der Arbeit und ihrer Produkte in einem verarmten Lande können Urſache werden, daß Ausländer ihre Kapitalien in dieſem Lande anlegen, und dadurch der Armuth wieder in etwas abhelfen.

§. 729. Die Bereicherung eines Landes bringt dagegen folgende Wirkungen in demſelben hervor:

1) Möglichkeit und höchſte Vervollkommung aller Induſtrie, woraus entſteht, daß die Nation auf dem allgemeinen Markte mit andern Nationen concurriren, und ſich auf ihre Koſten noch mehr bereichern kann.

(a) Beſſere Arbeit, b) leichtere Arbeit, c) Betrieb im Großen.)

2) Hoher Arbeitslohn und hoher Preis aller Produkte.

3) Politiſches Gewicht. (Engliſche Subſidien. Soldtruppen).

§. 730. Das Wanken eines Staats zwiſchen Armuth und Reichthum drückt ſich in der Handelsbilanz und in ſo ferne aus, als ihre Faktoren gegenſeitig von gleicher Art ſind. Iſt dieß nicht, ſo iſt die numeräre Handelsbilanz von der wahren verſchieden.

Streben der Staaten nach einer günſtigen Handelsbilanz. Maßregeln, die ſie dazu anwenden.

§. 731. Der Reichthum einer Nation tendirt ſelbſt wieder zur Armuth, indem 1) ſeine zunehmende Geldmaſſe immer mehrere Kapitalien nach dem Auslande hinzieht *). 2) Seine Preiſe ſteigen endlich doch über die Möglichkeit der Concurrenz mit andern Staaten; 3) die Nothwendigkeit, alle Kapitalien auf den äußern Verkehr zu verwenden, bringt für den innern Verkehr ein Surrogat des Geldes hervor, welches mit dem Flor des Staats zunimmt, ſo daß endlich ſeine Exiſtenz nicht nur auf dem Gelde, ſondern noch auf einem künſtlichen Gelde beruht, deſſen ganzer Werth von dem Glücke des auf den äußern Verkehr gewandten Kapitals abhängt, welches endlich durch die Concurrenz der vorhin ärmeren Länder doch ſinken muß.

*) Kolonien können hier wohlthätige Ableiter werden.

§. 732. Das Schwanken der Staaten zwiſchen Reichthum und Armuth dauert ſo lange fort, als die Quellen des Geldes neue Zuflüſſe geben, welche das Gleichgewicht ſtören. Dieſes Schwanken wird auch noch dadurch für einzelne Nationen drückend, daß es nicht zwiſchen denſelben Nationen bleibt, ſondern einige zurückſinken, andere ganz neu empor kommen.

Phönicien. Alexandria. Holland. Nordamerika.

§. 733. Die Erſchöpfung der Bergwerke muß ein Gleichgewicht zwiſchen Staaten und Staaten hervorbringen, welches ſich feſtſetzt, und endlich den Nationalreichthum wieder in Nationalvermögen verwandelt.

§. 734. Dadurch müſſen auch im Innern der Staaten Produktion und Geld in ein relatives Gleichgewicht kommen, indem die äußern Zu- und Abflüſſe des Geldes einen regelmäßigen Gang nehmen.

§. 735. Sind Produktion und Geld ſo weit im Gleichgewichte, ſo werden auch die Produkte nicht mehr des Geldes wegen geſucht, ſondern um ihrer ſelbſt willen. Dadurch wird der eminente Werth des Geldes aufgewogen.

§. 736. Die ganze Exiſtenz der Staaten reducirt ſich dann wieder auf die natürlichen Verhältniſſe des Bodens und der Gewerbe. Jener muß dieſe mit ſeinem Ueberfluſſe tragen.

§. 737. Der Nationalreichthum endet alſo wieder mit Nationalvermögen. Für die mittlere Fluktuation zwiſchen beiden ſind durchgreifende Regierungsgrundſätze unmöglich, und die ganze Regierungskunſt beſteht hier in einem klugen Temporiſiren.

§. 738. Die einzige Quelle, ſowohl des Nationalvermögens als des Nationalreichthums, iſt die Arbeit der Nation. Sie iſt theils producirende, theils bildende.

§. 739. Von einer Zeit, in welcher die Produktion der Natur ohne Arbeit den Bedürfniſſen der Menſchen genügte, geht die Geſchichte aus, und in der Zukunft liegt eine Zeit, wo die menſchliche Kunſt der Natur gebieten wird.

§. 740. Zwiſchen dieſen Extremen liegt die Arbeit mit ihrer Mühſeligkeit, und es gilt das Problem: mit der kleinſten Kraft das größte Produkt zu Stande zu bringen.

§. 741. Der erſte Schritt zu Löſung dieſes Problems iſt die Theilung der Arbeit. Die Trennung der Gewerbe iſt zugleich Urſache und Folge der fortſchreitenden Kultur.

§. 742. Der zweite Schritt iſt die Verſtärkung der Kraft durch berechnete Entgegenſetzung der Kräfte — Mechanik. Sie iſt theils Erfindung des Zufalls, theils Folge der Wiſſenſchaft.

§. 743. Das dritte zu jenem Zwecke führende Mittel iſt die Bildung eines beſondern Standes bloß für den Austauſch der Produkte.

Kaufmannsſtand. Märkte.

§. 744. Das vierte Mittel iſt die Umwandlung des Tauſches in Handel durch Dazwiſchenkunft des Geldes.

§. 745. Die Vortheile, welche das Geld gewährt, ſind:

a) ein ungemein großer Gewinn an Zeit und Arbeit.

b) die höchſte Pünktlichkeit des Tauſches,

c) die allgemeine Gangbarkeit deſſelben,

d) die Möglichkeit der Aufſparung und der leichte Transport.

§. 746. Da das Geld nicht Waare iſt, welche conſumirt wird, ſondern Austauſchungsmittel, ſo beſteht ſein Werth

a) in ſeiner Summe,

b) in der Schnelligkeit ſeiner Cirkulation.

§. 747. Daraus folgt, daß eine kleine, aber ſchnell cirkulirende Summe einer größern gleich gilt, die um ſo viel langſamer cirkulirt. Daher ſind denn auch Beförderungsmittel der Cirkulation einer wirklichen Vermehrung des Geldreichthums gleich zu achten.

§. 748. Dieſe Beurtheilung gilt ſowohl für das Ganze als für den Einzelnen, und macht die genaue Schätzung des Wohlſtandes einer Nation nach der cirkulirenden Geldſumme unmöglich.

§. 749. Durch ſeinen eminenten Werth wird das Geld ſelbſt Waare und beurtheilt nach ſeiner innern Güte und der Form ſeiner Ausprägung.

§. 750. Der innere Werth ſetzt alle Münzen ſich gleich, und nach demſelben beurtheilt ſtehn ſie al pari.

§. 751. Die Form der Ausprägung bringt, eben ſo wie die Lokalität ihres Courſes, einen Unterſchied in die Geldſorten. Daraus entſtehen Agio und Courſe.

§. 752. Um die Dauer der Münzen zu erhöhen,

wird ihr edles Metall mit einem ſchlechtern verſetzt, und durch eine Vergrößerung dieſes Zuſatzes decken ſich die Münzkoſten (Schlagſchatz).

§. 753. Um den feinen Gehalt der Münzen zu ſichern, iſt eben nicht nöthig, daß das Münzrecht ein Regal ſey. Wenn Privatleute münzen, ſo kommt es darauf an, daß jeder ſeinem Gepräge, wie irgend einer andern Waare, Credit erwerbe.

§. 754. Die edlen Metalle, welche das Material zum Gelde hergeben, erhalten einen conventionellen Werth gegen einander, der aber im Einzelnen auch wieder dem Courſe unterworfen iſt.

§. 755. Die Spekulation auf den Cours der Münzen ſowohl als der beiden edlen Metalle erzeugt einen eigenen Handelszweig, deſſen Objekt bloß das Geld iſt.

S. Syſtem des Handels von J. M. Leuchs. Zwey Theile. Nürnberg 1804. 8. ſicher das vorzüglichſte Werk in der ganzen kaufmänniſchen Litteratur. Die Schriften von Büſch ſind dagegen Geſchwätze.

§. 756. Der Werth der Produkte in Geld angegeben heißt Preis, und iſt von ihrem wahren Werthe, d. h. ihrer Nützlichkeit, gänzlich verſchieden.

§. 757. Die Preiſe werden urſprünglich beſtimmt durch die Arbeit, welche einem Produkte inhärirt, denn nur für dieſe verlangt der Beſitzer eines Produkts bey deſſen Ueberlaſſung an andere Entſchädigung. Die Natur iſt allen gemein, die Arbeit aber iſt das eigenſte Eigenthum.

§. 758. Daher nehmen die Preiſe ſelbſt die ſchon

oben entwickelte Natur der Arbeiten an, und ſtehen im umgekehrten Verhältniſſe der Nützlichkeit des Produkts.

§. 759. Sekundair werden die Preiſe beſtimmt durch das Verhältniß der Summe ſämmtlicher Arbeit zu der roulirenden Geldſumme.

§. 760. Im Einzelnen werden die Preiſe beſtimmt durch die einzelnen Richtungen, welche der Verkehr gegen ein Produkt nimmt. Steigende und fallende Nachfrage, Seltenheit oder Menge des Produkts oder der Arbeit, u. ſ. w.

§. 761. Die Preiſe, welche ſich bloß durch das allgemeine Verhältniß zwiſchen Produktion und Geld ſetzen, ſind für ein Land die natürlichen Preiſe, gegen welche die Marktpreiſe gravitiren.

§. 762. Da (nach dem obigen) die Preiſe die Natur der Arbeit annehmen, ſo folgt, daß Arbeiten und Produkte der erſten Nothwendigkeit die geringſten im Preiſe ſeyn müſſen, und daß ein auf dieſelben verwendetes Kapital die geringſten Gewinne abwerfe.

§. 763. Aller Gewinn aber iſt in dem zuſammengeſetzten Verhältniſſe ſeiner Größe und Stätigkeit. Dadurch kommt der Gewinn der niedern Erwerbsklaſſen mit dem Gewinne der höhern ins Gleichgewicht.

§. 764. Die Gewinne der höhern Erwerbsklaſſen müſſen unſtät ſeyn, da ſie auf unſtäte Bedürfniſſe gegründet ſind.

§. 765. Was phyſiſch produktiv iſt, einen Gebrauch verſtattet, oder durch veränderte Form am Werthe zunimmt, iſt auch fähig, einen Kapitalgewinſt abzuwerfen.

§. 766. Kapital iſt, was auf die Erwerbung der Gewinnbringenden Sache, ihren Unterhalt und ihre Bearbeitung verwendet wird.

§. 767. Wirft ein Kapital bloß das ab, was auf ſeinen Unterhalt oder ſeine Bearbeitung verwendet worden, wozu auch die Koſten des nothdürftigen Unterhalts des Kapitaliſten zu rechnen ſind, ſo hat es bloß einen gemeinen Ertrag. Wirft es mehr ab, ſo gibt es reinen Gewinn.

§. 768. Die einfachſte Anwendung eines Kapitals iſt auf den Anbau des Bodens, und der Ertrag hievon der ſtetigſte. Nach dieſem folgen Gewerbe, Künſte und Wiſſenſchaften, deren Ertrag größer, aber unſicherer iſt.

§. 769. Der reine Gewinn wieder zum Kapitale geſchlagen, vergrößert dieſes, folglich auch die künftigen Gewinſte, ausgegeben aber erhält er die übrigen Gewerbe.

§. 770. Vermöge der Selbſtſtändigkeit, welche das Geld ſich erwirbt, kann es ſelbſt Kapital werden, und trägt ſodann homogene Früchte als Zinſen.

§. 771. Das Geld auf Erwerbszweige verwandt, nimmt in Anſehung der Zinſen die Natur dieſer Erwerbszweige an, und erzeugt dadurch einen natürlichen Zinsfuß, der nicht für alle Erwerbsklaſſen derſelbe ſeyn kann.

§. 772. Im Allgemeinen richten ſich die Zinſen nach folgenden Verhältniſſen:

1) große und häufige oder kleine und ſeltene Anleihen;

2) großer oder kleiner Geldvorrath;
3) große oder kleine Kapitalgewinſte;
4) Sicherheit oder Unſicherheit des Kapitals.

§. 773. Von dem Stande des Zinsfußes in einem Lande läßt ſich zwar auf einen jener entgegengeſetzten Umſtände zurückſchließen, allein der Schluß bleibt immer zwiſchen einer Alternative ſchwankend, weil entgegengeſetzte Urſachen daſſelbe hervorbringen. Der Schluß kann alſo erſt durch empiriſche Kenntniſſe Beſtimmtheit erhalten.

§. 774. Die Zinſen bezeichnen den Preis des Geldes, und dieſer iſt dann der natürliche, wenn Anbietende und Suchende ſich das Gleichgewicht halten. Das Geld alſo, wie alle Produkte, erhält ſeinen richtigen Preis durch das Gleichgewicht ſeines Marktes.

§. 775. Wenn die Vertheilung der Arbeit alle Arten des Erwerbs hervorgebracht hat, ſo bilden ſich auch von ſelbſt Anſtalten, welche durch Beförderung des Waarenumſatzes die Cirkulation des Geldes beſchleunigen. Es finden ſich Producenten und Kundleute an beſtimmten Orten und Zeiten auf Märkten zuſammen.

§. 776. Vermöge des eminenten Werthes, welchen das Geld hat, ziehen die Märkte den Käufern nach und nicht den Verkäufern. Ausnahmen macht die Seltenheit der Arbeiten oder Produkte.

§. 777. Wo die Produktion lebhaft iſt, ſind die Märkte ſo häufig und ſo vertheilt, daß ſie ſich nicht mehr als beſondere Zuſammenkünſte auszeichnen, ſondern

in einem offenen Gewerbe der Producenten beſtehen.

Hiſtoriſche Entſtehung der Meſſen und Märkte.

§. 778. Meſſen, welche Centralpunkte des Handels mehrerer Staaten bilden, müſſen mit der Verbreitung und dem Steigen der Produktion ſinken.

§. 779. Ein zweites Beförderungsmittel des Waarenumſatzes liegt in der Leichtigkeit des Transports ſowohl der Waaren als der Beſtellungen. Dahin gehören Handelsſtraßen, Fuhrweſen, Poſtweſen u. dgl.

§. 780. Die Vermehrung und Beförderung des Waarenumſatzes muß nothwendig auf den Geldumlauf wirken. Es gibt aber auch unmittelbar auf das Geld ſelbſt berechnete Beförderungsmittel ſeines Umlaufs. Dieß ſind die Banken.

Girobank, Zettelbank und Diskontokaſſe. Wechſel. Hievon mündlich. S. auch Leuchs Syſtem des Handels, wo die Theorie der Bankanſtalten ſo wohl in privater als politiſcher Rückſicht mit der Bündigkeit und Beſtimmtheit entwickelt iſt, durch die ſich das ganze Buch auszeichnet.

§. 781. Die Bankanſtalten bilden ſich, wo ſie Bedürfniß ſind, als Privatunternehmungen von ſelbſt. Sie führen aber neben der Beſchleunigung der Geldcirkulation noch ein Geldſurrogat ein, das, wenn es nie an Credit mangelte, noch Vorzüge vor dem Gelde haben müßte. Allein der Credit dieſes Surrogats iſt an dem Orte ſeiner Schöpfung der größte, das Surrogat verbreitet ſich alſo ganz über den innern Verkehr, und das baare Geld zieht ſich in den äußern.

§. 782. Will der Staat ein Geldſurrogat ſchaffen, ſo thut er dieß entweder, indem er als Kaufmann ſpekulirt und bereits reich iſt, oder weil er es nicht iſt, und ſich aus der Geldverlegenheit helfen will. Was den erſten Fall betrift, ſo ſoll der Staat mit keinem Gewerbe concurriren, im zweiten Falle aber wird der Staat, weil es ihm an Credit fehlt, ſeinen Papieren gezwungenen Cours verſchaffen müſſen.

Mögliche Verhältniſſe einer Bank zum Staate. Banken von Hamburg, Amſterdam, London. Ehmalige St. Georgenbank in Venedig.

§. 783. Dieß ſchwächt ſeinen Credit noch mehr, und iſt gleich einer Schuldenlaſt, denn nur durch öfteres Einlöſen kann er den Cours ſeiner Papiere emporhalten.

§. 784. Die Surrogate des Geldes und der Zahlungen haben als Vermehrung des im Umlaufe befindlichen Tauſchmittels dieſelbe Wirkung wie eine baare Vermehrung der cirkulirenden Geldſumme — ſie ſteigern alle Preiſe, in ſo fern das Geld nicht neue Abwege findet.

Staatsökonomie.

§. 785. Die Leitung der Veränderungen des Nationalvermögens durch den Staat macht einen Theil der höhern Polizey, die Bildung des Staatsvermögens aus dem Nationalvermögen aber das Objekt der Finanzwiſſenſchaft aus.

§. 786. Bey den einfachen Verhältniſſen des Nationalvermögens nährt ſich der regierende Stand von dem Ueberſchuſſe des Ackerbaues und überhaupt von den Gaben der andern, und die Handarbeiten für den Staat ſind eine gemeinſchaftliche Laſt aller.

§. 787. Wo Geld und Kultur iſt, ſind die Arbeiten für den Staat vielfach, und der Staat bedarf einer für ihn disponiblen Summe, um ſie ins Werk zu richten.

§. 788. Dieſe Summe muß von dem Nationalvermögen genommen und in feſten Perioden erhoben werden, weil ſich die Verwendung derſelben fortwährend erneuert.

§. 789. Vorausgeſetzt, daß der Staat keine auswärtigen Zahlungen mache, iſt die Erhebung der Abgaben keine Verminderung des Nationalreichthums, weil alles wieder an die Nation zurückgegeben wird. In dieſem Falle können die Abgaben bloß die Wirkung einer veränderten Richtung des Geldes haben.

§. 790. Das Staatsvermögen kann entweder in Grundſtücken, Naturallieferungen, Erwerbszweigen oder Geldabgaben beſtehen.

§. 791. Grundſtücke, durch deren Adminiſtration oder Verleihung der Staat ſeine Ausgaben ganz oder zum Theile beſtreiten muß, geben nie den vollen Ertrag eines Privateigenthums. Der Staat muß alſo immer mehr Grundſtücke haben, als er eigentlich braucht, und verliert noch daran ſeine Abgabe.

Domainen. Ausnahme bey urbar zu machenden Grundſtücken.

§. 792. Erwerbszweige, welche der Staat (als Regalien) treibt, haben das gegen ſich, daß ſie gleichfalls nicht ſo viel ertragen, wie in den Händen des Privatmannes, daß ſie dieſen aus ſeiner Sphäre drängen, und den Staat mit ihm in eine Klaſſe ſetzen. Auch verliert der Staat hier wiederum ſeine Abgabe.

Ausnahmen, welche hiebey Statt finden können.

§. 793. Naturallieferungen kann der Staat nur in ſo ferne annehmen, als ſie einen Theil ſeiner Einkünfte ausmachen, auf dem kürzeſten Wege erhoben, und ſchnell wieder verwendet werden.

§. 794. So lange der Geldreichthum exiſtirt, ſind Abgaben in Gelde die zweckmäßigſten.

§. 795. Da die Verhältniſſe des Nationalreichthums durch das Geld in einer ſteten Fluktuation erhalten werden, ſo kann kein unabänderliches Abgabenſyſtem aufgeſtellt werden, ſondern der Politiker muß jener Fluktuation folgen. Das einzige, was hier die Wiſſenſchaft leiſten kann, beſteht in der Ueberſicht der allgemeinſten Fluktuationsverhältniſſe, aus welchen ſich Grundſätze für das Abgabenſyſtem ergeben.

§. 796. Von dem Nationalreichthume ſoll nur ſo viel in die Staatskaſſen fließen, als die Adminiſtration des Staats koſtet. Die äußern Verhältniſſe eines Staats aber können dieſe Regel ſehr abändern, indem ſie entweder dem Staate einen größern Aufwand abnöthigen, oder ihn zwingen, eine Geldſumme für die zufällige Dispoſition aufzuhäufen.

§. 797. Die Anhäufung des Geldes zu einem

Staatsſchatze muß ſoviel möglich vermieden werden, denn der Staatsſchatz iſt dem Umlaufe entzogen und todt. Ferner beſteht das Staatsvermögen nicht in dem baaren Geldvorrathe, ſondern in dem für den Staat disponibeln Theile des Nationalvermögens.

§. 798. Wenn der Staatsſchatz fruchtbringend verwendet wird, ſo muß er ſich vergrößern. Vergrößert er ſich nun auf Koſten der Auswärtigen, ſo kann dieß dem Staate vortheilhaft ſeyn, in ſo ferne die Abgaben in gleichem Verhältniſſe mit dieſer Vergrößerung abnehmen. Vergrößert ſich aber der Staatsſchatz auf Koſten der Bürger, ſo iſt er deſto mehr ſchädlich.

Ausleihen des Staatsſchatzes an auswärtige Staaten.

§. 799. Die Schädlichkeit des Staatsſchatzes kann nur dadurch aufgehoben werden, daß er von der Regierung zum Beſten der Bürger in Umlauf geſetzt wird. Die beſte Verwendung deſſelben iſt wohl, wenn der Staat eine Leihbank errichtet, welche dem Bürger auf Bedingungen leiht, die kein Privatmann eingehen könnte.

§. 800. Außerdem iſt der Wohlſtand der Bürger der beſte Staatsſchatz, indem er dem Staate ſtets eine Summe zur Diſpoſition darbietet, und dieß um ſo bereitwilliger, je geringer vorher die Abgaben waren.

§. 801. Die Bedürfniſſe des Staats gehen aus dem Nothwendigen und Nützlichen immer mehr in das Liberale über, je höher ſeine Kultur ſteigt; die Einkünfte müſſen daher gleichfalls ſteigen.

§. 802. Sie ſteigen von ſelbſt, a) in ſo ferne

ſie in Grundſtücken oder Erwerbszweigen beſtehen, denn dieſe liefern einen höhern Ertrag; b) in ſo ferne ſie in Naturalien beſtehen, denn dieſe ſteigen im Preiſe; c) in ſo ferne ſie auf dem Betriebe der Erwerbszweige ruhen, denn dieſer wird lebhafter. — Alles aber, was nun noch fehlt, muß durch neue Abgaben erhoben werden.

Von Abgaben.

§. 803. Wer ſoll und wer kann zu den Abgaben beytragen? Das eine iſt eine Frage des Rechts, das andere eine Frage der Politik.

§. 804. Beytragen ſoll jeder aktive Bürger, beytragen kann jeder, der einen Antheil am Nationalvermögen hat.

§. 805. So lange nicht jeder das Unentbehrliche dem Staate freywillig zum Opfer darbringt, muß der Staat aus dem Geſichtspunkte des Ganzen die Staatseinkünfte auf die verſchiedenen Theile des Nationalvermögens repartiren, wobey denn die ſtrengſte Gerechtigkeit gegen den Einzelnen unmöglich iſt.

§. 806. Dieſe ſtrenge Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, welche bey der Repartition der Auflagen nicht beobachtet werden kann, muß indeß durch beſondere Rückſichten bey Hebung der Abgaben möglichſt erſetzt werden. Dadurch wird eine ſtete Aufſicht auf die Vermögensumſtände der einzelnen Bürger nothwendig.

Mittel, durch welche der Staat ſich dieſe Ueberſicht verſchaft.

§. 807. Die Nothwendigkeit dieſer Rückſichten hat zur Folge, daß der Staat etwas mehr erheben muß, als er genau braucht. Die Koſten der Hebung muß er gleichfalls auf die Abgaben ſchlagen.

§. 808. Die Seiten des Nationalvermögens, auf welche die Abgaben repartirt werden können, ſind folgende: 1) die Perſonen der Erwerber; 2) der Ertrag der Grundſtücke; 3) Ertrag und Betrieb der Gewerbe, oder überhaupt Verwendung der Kapitalien; 4) Conſumtion.

§. 809. Eine Reduktion dieſer ſämtlichen Rückſichten auf eine einzige müßte zuletzt auf den Ackerbau fallen, der bey den einfachen Verhältniſſen das ganze Nationalvermögen trägt — das phyſiokratiſche Syſtem.

Entwicklung der Gründe für daſſelbe. Sie beruhen ſämtlich auf dem Begriffe von Nationalvermögen, verlieren alſo alles Gewicht, wo Nationalreichthum iſt. François Quesnaye. Le Trosne.

§. 810. Die vier oben angeführten Rückſichten umfaſſen alle Seiten des Nationalreichthums, und Sache der Regierungskunſt iſt es, das Abgabenſyſtem den Umſtänden gemäß bald auf dieſe bald auf jene Seite beſonders zu richten.

§. 811. Soll die Perſon der Erwerber des Nationalreichthums mit einer Abgabe belegt werden, ſo kann dieſe Kopfſteuer nur äußerſt gering ſeyn, weil der Arme ſie zahlen ſoll wie der Reiche.

§. 812. Dabey wird ſie aber den Armen dennoch drücken und den Reichen ſoviel als verſchonen. Sie

wird ferner kinderreichen Familien am meiſten zur Laſt fallen, und bey einem geringen Ertrage im Ganzen doch große Hebungskoſten verurſachen.

§. 813. Außerdem iſt gegen die Kopfſteuer entſcheidend, daß die Perſon des Bürgers keinen Theil des Nationalvermögens ausmacht, folglich auch nicht an ſich, ſondern bloß in Anſehung ihres Erwerbs ſteuerbar iſt. Daher erſcheint die Kopfſteuer meiſtens in perſönliche Vermögensſteuer umgewandelt.

§. 814. Da nun auch nicht die nothdürftige Nahrung des Bürgers, ſondern bloß ſein reines Einkommen als ſteuerbares Vermögen betrachtet werden kann, ſo ergibt ſich eine nicht leicht zu hebende Schwierigkeit, dieſes Vermögen auszumitteln.

Eidliche Angabe des Vermögens bey Confiskationsſtrafe. Reichsſtädte. Cenſus in Rom und Athen.

§. 815. Nimmt die Vermögensſteuer einen äußern Maßſtab, und theilt die Bürger nach demſelben in Klaſſen, ſo hängt ſehr viel von der Natur des genommenen Maßſtabes ab, ob die Steuer für die Einzelnen mehr oder minder ungleich ausfallen ſoll.

Beſondere Beyſpiele in den Vorleſungen.

§. 816. Nimmt ſie als Rangſteuer Stand und Würden zum Maßſtab, ſo kann ſie nicht fehlen, einzelnen Familien außerordentlich drückend zu werden.

§. 817. Richtet ſie ſich überhaupt nach Familien (Feuerſtätten), ohne irgend eine andere Rückſicht, ſo iſt ſie in der That reine Kopfſteuer.

§. 818. Leichter ſcheint die Gerechtigkeit zu erreichen bey der Grundſteuer. Allein dieſe ſezt nicht nur eine ſehr genaue Vermeſſung der Grundſtücke voraus, ſondern auch eine richtige Taxation derſelben. Beydes iſt koſtſpielig und mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden.

Städtiſche Grundſtücke und Grundſtücke auf dem Lande.

§. 819. Die Grundſteuer muß bloß den reinen Ertrag der Grundſtücke treffen, ſonſt ſchwächt ſie ihre eigene Baſis.

§. 820. Wenn ſie in Natura geliefert wird, ſo ſoll ſie (z. B. der Zehnte) doch nicht auf eine beſtimmte Art von Früchten fixirt ſeyn, ſonſt hemmt ſie den Ackerbau.

Maßregeln, um den Steuerherrn zu entſchädigen, im Falle er dabey Nachtheil hätte.

§. 821. Die Grundſteuer hat die geringſten Hebungskoſten und die leichteſte Controle.

§. 822. Was dem Einzelnen nachgelaſſen werden muß, kann auf die andern repartirt werden. Eben ſo, wenn ganze Gemeinden Nachlaß bedürfen.

§. 823. Die Grundſteuer, wenn ſie mäßig iſt, wird wirklich von dem Grundbeſizer bezahlt, ohne auf den Preis ſeiner Früchte geſchlagen zu werden. Denn für alle Abgaben gilt folgender Grundſatz:

„Steuern, die von dem Fond der Produktion erhoben werden, ſchwächen zuerſt den „reinen Gewinn dieſes Fonds, und afficiren

„dann erſt den Preis der Produkte, wenn die„ſer nicht weiter herabgebracht werden kann. „Steuern, welche von den Produkten „ſelbſt erhoben werden, erhöhen zunächſt den „Preis der Produkte, und ſchwächen dann „erſt die Produktion, wenn dieſer nicht mehr zu „ſteigern iſt.

§. 824. Die Gewerbſteuer trift den reinen Ertrag von jedem nicht auf die Benuzung von Grundſtücken gelegten Kapital. Sie trift alſo weder die Bedürfniſſe des nothwendigen Unterhalts, noch auch die unmittelbaren Gewerbskoſten.

§. 825. Sie trift auch die Kapitalien, welche auf Zinſen ausgethan werden, aber ſie muß jedes nur im Verhältniß der Zinſen, für die es ausgethan iſt, treffen.

§. 826. Sie trift die Gewerbe, in ſo ferne in ihnen Kapitalien vortheilhaft angelegt werden, oder in ſo ferne ihr Betrieb durch ſeine Oeffentlichkeit den Staat berührt, oder Sicherheits- und Bequemlichkeits-Anſtalten erfordert. Unter dieſen Betrieb gehören auch bürgerliche Geſchäfte überhaupt, und ohne Rückſicht auf beſtimmte Gewerbsklaſſen.

§. 827. Bey der Beſteurung der Gewerbe hat der Staat an ihrer Rangordnung einen richtigen Maßſtab, ſo weit ſie bloße Gewerbe ohne Wiſſenſchaft ſind. Mit dieſem Maßſtabe kann die Löſung der Patente in das genaueſte Verhältniß geſezt werden, ſie iſt daher die angemeſſenſte Gewerbſteuer.

§. 828. Das Unvermögen der Individuen kann

hier wieder berückſichtigt, und das daraus entſtehende Deficit auf die übrigen Bürger repartirt werden.

§. 829. Die bürgerlichen Geſchäfte, welche nicht eben zu einer beſtimmten Gewerbsklaſſe gehören, kann der Staat gleichfalls mit einer Abgabe belegen, wenn er die Bürger zwingt, die für dieſelben nöthigen ſchriftlichen Aufſätze mit einem Zeichen des Staats zu verſehen, das nach der Wichtigkeit der Geſchäfte verhältnißmäßig bezahlt werden muß. Unter den erforderlichen Einſchränkungen kann dieſe Stempeltaxe dem Staat viel eintragen, ohne dem Bürger läſtig zu werden.

§. 830. Abgaben auf den Betrieb der Gewerbe können außer den Perſonen noch folgende Objekte treffen:

a) die Gegenſtände des Betriebs.
b) Die Mittel des Betriebs.
c) Die Richtung des Betriebs.

§. 831. Abgaben auf die Gegenſtände des Betriebs erhöhen die Preiſe derſelben, fallen zum Theil mit der Conſumtionsſteuer zuſammen, wirken, wenn ſie hoch ſind, auf den Betrieb ſchwächend, und veranlaſſen Schleichwege.

§. 832. Sind die mit Abgaben belegten Gegenſtände Objekte des Luxus, ſo drücken die Abgaben niemand unmittelbar, aber ſie haben zur Folge:

a) daß der Luxus eine andere Richtung nimmt, wenn ſie hoch ſind,
b) daß mehrere Familien, welche ſich nicht einzu-

ſchränken wiſſen, ſich deſto ſchneller ruiniren, woran aber allerdings nichts gelegen iſt.

§. 833. Die Luxusſteuer muß die innern Gewerbe möglichſt ſchonen, und am ſtrengſten auf fremde Luxusartikel fallen. In dieſem Falle iſt ſie Polizeymaßregel.

§. 834. Die Luxusſteuer darf nie auf Objekte fallen, deren Genuß zwar Bequemlichkeit, aber zugleich nothwendiges Requiſit für die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit iſt. (Fenſtertaxe).

§. 835. Hohe Abgaben auf Gegenſtände des gemeinen Verkehrs gelegt, werfen nicht mehr ab, als mäßige, und untergraben den Verkehr.

§. 836. Auf die Mittel des Betriebs kann der Staat nur dann Abgaben legen, wenn ſie entweder auf ſeine Koſten beſtehen, oder für die Bürger ſelbſt lucrativ ſind.

Weggeld. Zölle. Poſtgeld.

§. 837. Die Richtung des Verkehrs kann in der Regel kein Gegenſtand von Abgaben ſeyn. Die Abgaben aber können hier als Mittel in der Hand der Polizey den Verkehr leiten.

§. 838. Die Conſumtionsſteuer, wenn ſie auf allen Verbrauch gelegt, und aus der Hand des erſten Käufers oder Verkäufers genommen wird, afficirt alle Seiten des Nationalreichthums zugleich. Sie kann daher auch für eine Erhöhung aller übrigen Abgaben gelten.

Licent. Acciſe.

§. 839. Nach dem oben aufgeſtellten Grundſatze wirkt ſie zuerſt auf Erhöhung der Preiſe, dann auf Verminderung der Kapitalgewinſte. Welche von beiden Wirkungen erfolgen ſoll, hängt jedesmal von dem Ausſchlage der Marktpreiſe ab; der Staat kann daher nicht wiſſen, wer ſie zahlt.

§. 840. Dagegen aber hat ſie den Vorzug, daß ſie auch die Fremden, welche ſich im Staate aufhalten, mit trift, welches in großen Städten, die häufig von Fremden beſucht werden, keine ganz zu vernachläßigende Rückſicht iſt.

§. 841. Die einzelnen Arten von Conſumtionsſteuer (als Mahlgelder) geniren einzelne Arten der Conſumtion, und fallen gleichfalls bald auf die Producenten, bald auf die Conſumenten, drücken aber den Armen um ſo mehr, je mehr ſie auf Gegenſtände erſter Nothwendigkeit fallen.

§. 842. Die Hebungskoſten dieſer Abgabe ſind eben ſo groß, wie der Betrug dabey. Der Staat hat alſo dieſe Abgabe auf keine Weiſe in ſeiner Gewalt.

§. 843. Das Reſultat iſt alſo: eine relativ zweckmäßige Combination aller Arten von Steuern mit ſteter Reviſion des Steuerfußes, und humanen Rückſichten bey der Hebung.

§. 844. Befaßt ſich der Staat ſelbſt mit Hebung der Steuern, ſo hat er es auch in ſeiner Gewalt, die unvermeidlichen Ungerechtigkeiten der Repartition durch Rückſichten bey der Hebung wieder gut zu machen. Er muß aber auch die Hebungskoſten, welche oft ſehr beträchtlich ſind, wieder auf die Steuer ſchlagen, und

er kann, wenn nicht das Deficit, das durch den Nachlaß bey Unvermögenden entſteht, von den Vermögenden getragen wird, niemals auf eine ſichere Summe rechnen.

845. Verpachtet der Staat die Abgaben, ſo wird zwar das Volk von den Generalpächtern äußerſt gedrückt, aber der Staat kann auf eine beſtimmte Summe ſicher rechnen.

Neues franzöſiſches Hebungsſyſtem durch eine Unterordnung von Receveurs.

Staatsſchulden.

§. 846. Die Abgaben ſind aber überhaupt nur für den gewöhnlichen Lauf der Dinge berechnet; ſoll der Staat in außerordentlichen Fällen außerordentliche Abgaben auflegen oder borgen?

§. 847. Außerordentliche Auflagen können nur in ſo ferne Statt finden, als die ordentlichen noch nicht das Maximum erreicht haben. Ein außerordentliches Bedürfniß alſo, das dieſe Einſchränkung überſteigt, nöthigt zum Schuldenmachen.

§. 848. Der Staat, welcher Schulden macht, iſt mit einem borgenden Privatmanne, der das geborgte Kapital mit Gewinn umſetzt, nicht in gleichem Verhältniß, ſondern er gleicht einem Privatmanne, der für die unmittelbare Conſumtion borgt. Ihm müſſen alſo die Zinſen eine neue Laſt werden. Die Beſtreitung der Zinſen fordert neue Auflagen, das Schuldenmachen greift alſo den Nationalfond durch neue Auflagen an.

§. 849. Dieſem Uebel kann der Staat vorerſt abhelfen, wenn er ſeine Obligationen als Papiergeld in Cours ſetzt. Die hieraus reſultirende Vermehrung der Geldmaſſe macht die Bezahlung der neuen Auflage möglich.

§. 850. Der Staat erhält, wenn er in Verlegenheit iſt, nie ein Darlehn zu gleichen Procenten, wie der Privatmann, denn er kann ſeine Verlegenheit nicht verbergen, und braucht zu jedem Anlehen eine Menge Unterhändler, welche alle ihren Gewinn ziehen.

§. 851. Iſt die Verlegenheit des Staats groß, ſo muß er Einkünfte für die Zinſen verpfänden. Behält er nun die Hebungskoſten der Einkünfte, ſo muß er das Anlehen vergrößern; überläßt er die Hebung dem Creditor, ſo kann dieſer die Unterthanen drücken und den Staat betrügen.

§. 852. Die Staatsſchuldſcheine, welche courſiren, geben durch ihr Steigen und Fallen einen beſondern Gegenſtand kaufmänniſcher Spekulation, der aber nur in der Hauptſtadt möglich iſt. Dieß zieht eine Menge Kapitalien aus den Provinzen, die ohnehin das meiſte für die Auflagen zu Bezahlung der Intereſſen beytragen müſſen, in die Hauptſtadt.

§. 853. Werden die Kapitalien im Auslande geborgt und die Intereſſen an das Ausland bezahlt, ſo kann dieß vortheilhaft ſeyn, wenn der Staat im Auslande weit wohlfeiler borgt.

§. 854. Borgt der Staat von ſeinen Bürgern, ſo verſchaft er dieſen dadurch eine ſichere Benutzung ihres Kapitals, erhält die Zinſen im Lande, und

verhindert, daß auch die Kapitalien nicht außer Landes angelegt werden.

§. 855. Die Nachtheile des Schuldenmachens im Allgemeinen kann der Staat auch dadurch vermindern, daß er theils alle ſeine Obligationen in kleinen Theilen in Umlauf ſetzt, theils auch zur Bedingung macht, daß der Unterthan das Kapital nie aufkündigen könne, die Regierung aber immer.

§. 856. Borgt der Staat von ſeinen Bürgern, ſo hat dieß im Allgemeinen zur Folge:

a) daß das Schickſal der Bürger innigſt mit dem Schickſale des Staates verkettet wird.

b) daß das baare Geld durch den Cours der Obligationen noch mehr nach dem auswärtigen Verkehr getrieben wird.

c) daß überhaupt die Vortheile und Nachtheile der Geldvermehrung entſtehen.

d) daß endlich der Staatscredit die Nation, oder dieſe jenen vernichtet (Hume).

§. 857. Ueberhaupt hat das Borgen für den Staat das Nachtheilige, daß es die gegenwärtigen Adminiſtratoren des Staats leicht zu gewagten Unternehmungen oder leichtſinnigen Ausgaben veranlaßt, indem die Nachtheile der Schuldenlaſt auf die künftige Generation mehr als auf die gegenwärtige drücken.

§. 858. Das Abzahlen der Schulden geht gewöhnlich ſehr langſam. Der Tilgungsfond beruht entweder auf zufälligen Einkünften, oder es wird eine beſondere Auflage zu Tilgung der Schulden erhoben.

Zweites Kapitel.

Oberpolizey oder Regierung.

§. 859. Die Polizey iſt die ſtete Reflexion des Staats auf ſich ſelbſt, — Oberaufſicht, welche zugleich auch die Richtung und das Spiel der lebendigen Erſcheinung des Staates beſtimmt — Leitung des Staats. — Beide Rückſichten zuſammengefaßt iſt ſie Regierung.

§. 860. Ihre Aufſicht und Leitung erſtreckt ſich über die Oeffentlichkeit aller Art, und dadurch iſt zugleich die äußere Gränze ihres Wirkungskreiſes gegeben. Das Privatleben der Bürger, in ſo ferne es ſich nicht öffentlich macht, gehört nicht vor das Forum der Polizey.

Staaten, in welchen das Privatleben in das öffentliche verwebt iſt. Tugend der Republiken.

§. 861. Das Handeln der Polizey iſt zwingend, wo es Widerſtand findet, ſtrafend, wo ſeine Abſichten geſtört werden. Die Polizey aber, da ſie eigentlich nur die höchſte Menſchheit der Nation iſt, welche ſich der Mittel des Staates bedient, um die ganze Nation zu ſich emporzuheben, ſtraft als Erzieherin ihres Volkes — ſie züchtigt.

§. 862. Die Polizey ſtraft nicht Verbrechen, ſondern Vergehen, und der Maßſtab ihres Strafens iſt Muthwille, Gefahr, Schaden.

§. 863. Es gibt Zeiten und Staaten, in welchen

alle Strafen Polizeyſtrafen ſind, und andere, wo Polizeyſtrafen als Criminalſtrafen ſancirt werden.

§. 864. Die Polizeyſtrafen conſumiren ſich nicht in der Retorſion, wie die Criminalſtrafen, ſondern haben als Züchtigungen den Zweck zu beſſern und abzuſchrecken. Sie müſſen daher ſtreng ſeyn, aber nicht ſo ſehr, daß der Staat in Verlegenheit käme, wenn er ſie anwenden ſollte.

§. 865. Die Gerechtigkeit der Criminalſtrafen zu finden iſt leicht, abſchreckende Polizeyſtrafen zu finden nicht ſchwer, aber das der Zeit und dem Volke gemäße Verhältniß zwiſchen Criminal- und Polizeyſtrafen zu finden, iſt ein Problem, welches zu jeder Zeit nur die weiſeſten Geſetzgeber zu löſen vermochten.

Phyſiſche Polizey.

§. 866. Wie der Einzelne gegen Klima, zufällige phyſiſche Einflüſſe und ſchädliche Thiere, Leben, Geſundheit und Beſitz zu ſichern bemüht iſt, ſo übernimmt die Polizey dieſe Sorge für das Ganze.

§. 867. Aus dem Zuſammenwohnen der Menſchen bilden ſich neue ſchädliche Einflüſſe, welche nur durch die vereinigte Wirkſamkeit aller abzuwehren ſind. Auch dieß iſt Sorge der Polizey.

§. 868. Jemehr ſich ein Staat zur ſelbſtſtändigen Bildung ſchließt, je mehr ferner in ihm die Theilung der Arbeit und die Kultur ſich entfaltet, deſto abhängiger wird die Suſtentation des Einzelnen von dem Ganzen. Das wachſame Auge des Ganzen, die Po-

lizey, muß alſo auch für die Suſtentation des Einzelnen Sorge tragen, in ſo fern er durch ſeine Hingebung an das Ganze hierin verkürzt iſt.

§. 869. Derſelbe Fond des Nationalvermögens kann Tauſende reichlich, zehntauſende aber nur kärglich ernähren. Die ſteigende oder abnehmende Bevölkerung kann alſo der Polizey nicht gleichgültig ſeyn. Damit iſt das Gebiet der phyſiſchen Polizey abgeſteckt.

§. 870. Die erſte Rückſicht der phyſiſchen Polizey trift auf die klimatiſchen Einflüſſe, welche fortdauernd oder zufällig Geſundheit und Beſitz afficiren. Gegen ſie ſind entweder Verwahrungsmittel anzuwenden, oder ſie laſſen ſich ganz heben.

Sümpfe. Ueberſchwemmungen. Wilde Thiere. Epidemien. Gewitter.

§. 871. Sind die Einflüſſe von der Art, daß jeder Einzelne Verwahrungsmittel dagegen vorkehren muß, ſo mache der Staat ſeine Bürger mit der Natur des Uebels bekannt, und belehre ſie über die Verwahrungsmittel. Dieſe wende er ſelbſt aus den Staatskräften an, und zwinge die Bürger zu deren Anwendung im Einzelnen.

§. 872. Da die Nachläßigkeit im Einzelnen das Ganze gefährdet, ſo verfällt der nachläßige Bürger billig in eine Polizeyſtrafe.

§. 873. Da das Zuſammenwohnen in Städten alle an einer Atmoſphäre Theil zu nehmen zwingt, welche durch dieſes Zuſammenwohnen ſelbſt afficirt wird, ſo kann die Polizey die Reinlichkeit der Straßen, als welche zunächſt auf die Atmoſphäre wirken, nicht

außer Acht laſſen. Außerdem hat auch die Reinlichkeit ſelbſt noch eine höhere Anſicht, welche des Staates wohl würdig iſt.

§. 874. Eben dieſes Zuſammenwohnen macht, daß oft das Ganze an Gefahr und Schaden des Einzelnen (z. B. Feuersgefahr) Theil nehmen muß, und berechtigt die Polizey durch Anſtalten für das Ganze, den Einzelnen einzuſchränken.

§. 875. Da der Staat weder Arzt noch Phyſiker iſt, ſo frage er über die phyſiſchen Einflüſſe auf die Geſundheit Aerzte und Phyſiker, und brauche ſie als Organe um alle Einflüſſe fortwährend zu beobachten. Collegium Medicum.

§. 876. Dieſe beſolde der Staat dafür, laſſe ſie aber, als die nicht Staatsmänner ſind, bloße Berichte und Gutachten, aber keine Verfügungen machen.

§. 877. Da Medizin und Phyſik in ihrem Fortſchreiten zur Wiſſenſchaft durch einſeitige Theorien agitirt werden, ſo verfüge der Staat auf die Berichte der Aerzte nur da, wo die Erfahrung ſich pronuncirt hat.

§. 878. Da die Geſundheitspflege der Bürger den Aerzten anvertraut iſt, ſo laſſe der Staat keinen die ärztliche Kunſt üben, der die wiſſenſchaftliche Bildung zum Arzte nicht durch Prüfungen bewährt hat.

§. 879. Die Ausübung der Chirurgie muß derſelben Aufſicht unterworfen ſeyn, wie die Medizin. Eben ſo die Geburtshülfe. Für die Praxis aber muß der Staat Medizin und Chirurgie durchaus getrennt halten, ob wohl keiner Arzt ſeyn darf, ohne die Chirurgie theoretiſch zu kennen.

§. 880. Wegen der geringen Wiſſenſchaftlichkeit, welche die Geburtshülfe fordert, und um die Scham der Weiber zu ehren, ſorge der Staat für die Bildung eines weiblichen Perſonals zur Geburtshülfe.

§. 881. Da die Wirkſamkeit der Cur großentheils von der Qualität der Arzneykörper abhängt, ſo muß der Debit derſelben gleichfalls unter Aufſicht der Polizey ſtehen. Die Verfälſchung der Arzneykörper beurtheilt aber nicht der Arzt am ſicherſten, ſondern der Droguiſt, ihre Zuſammenſetzung beurtheilt am beſten der Chemiker.

§. 882. Auch von dem Verkaufe der Lebensmittel muß der Staat das Unreife oder Verdorbene abhalten. Dieß geſchieht am beſten, indem er zur Unterſuchung der einzelnen Klaſſen von Nahrungsmitteln einzelne Bürger unter großer Verantwortlichkeit aufſtellt.

§. 883. Der wiſſentliche Verkauf ſchädlicher Nahrungsmittel verfällt in eine Polizeyſtrafe, welche von der Confiskation der Waare unabhängig iſt.

§. 884. Damit der Staat den Zuſtand ſeiner Bevölkerung genau kenne, muß er ſich genaue Verzeichniſſe der Geburten, Todesfälle und Trauungen halten.

§. 885. Außereheliche Kinder und Waiſen bedürfen einer beſondern Sorge des Staats. Dieſer Sorge ſcheint ſich der Staat zu unterziehen, wenn er Inſtitute zur gemeinſchaftlichen Erziehung ſolcher Kinder errichtet.

§. 886. Gegen dieſe Inſtitute ſind aber folgende Rückſichten:

a) die Herzlichkeit des Familienverhältniſſes fehlt ihnen gänzlich.
b) Es trift auf jedes Kind eine zu geringe Quote der Aufſicht, und keines wird nach ſeiner Eigenthümlichkeit behandelt.
c) Dieſe Inſtitute bedürfen eines Mechanismus, der nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Kinder iſt.
d) Die Gefahr des Beyſpiels iſt ſehr groß.
e) Dieſe Inſtitute ſind in ihrer Gründung koſtſpielig, und fordern doch neue Zuſchüſſe.
f) Sie waren einmal an ihrer Zeit, und ſind es nun nicht mehr.

§. 887. Beſſer iſt es, ein Familienverhältniß für ſolche Kinder zu ſuchen, indem der Staat die Humanität ſeiner Bürger zur Adoption aufruft, und die minder Vermögenden hiebey unterſtützt.

§. 888. Der Staat brauche keine künſtlichen Mittel, um die Bevölkerung zu vermehren. Sie wird von ſelbſt ſteigen, wenn ein conſequentes Regierungsſyſtem die Sicherheit des Beſitzes verbürgt, wenn die Möglichkeit vorhanden iſt, ſich mit mäßiger Arbeit zu nähren, und die poſitiven Hinderniſſe des Erwerbs hinweggeräumt ſind.

§. 889. So wie die Bevölkerung über ein gewiſſes Verhältniß zum Fond des Nationalvermögens geſtiegen iſt, tritt Mühſeligkeit an die Stelle des Wohlſtandes. Die neuen Erwerbszweige oder raffinirten Erſparniſſe, die etwa der Staat ſeinen Bürgern an-

weiſen könnte, ſind nur unbedeutende Palliative gegen die Folgen der Ueberbevölkerung.

§. 890. Eine Ueberbevölkerung entladet ſich entweder durch Krieg oder Peſt, oder Auswanderung und Kolonien. Letztere ſoll der Staat, wenn er kann, anlegen, und wenn ſie gegründet ſind, ihrer Bildung zu ſelbſtſtändigen Staaten nicht entgegen arbeiten.

Kolonien der alten Welt. Nordamerika.

§. 891. Auswanderung aber ſoll der Staat in jedem Falle geſtatten, denn der Bürger muß wählen können, von welchem Ganzen er forthin ein Theil ſeyn will.

§. 892. Die Gründe für die Nachſteuer ſind durchaus nichtig, und die Auswanderung darf keine Einſchränkung leiden, als dieſe: daß keiner heimlich auswandern darf ohne die Forderungen des Staats und ſeiner Mitbürger an ihn befriedigt zu haben.

§. 893. Die Sorge der Polizey für die Ernährung der Bürger hat folgende Rückſichten:

1) das richtige Verhältniß der Gewerbe zu einander;
2) den Markt der Produkte;
3) die Ernährungsfähigkeit der Subjekte.
4) die Leichtigkeit des Verkehrs.

§. 894. Die richtigen Verhältniſſe des Perſonals aller Produktionszweige ſind nur bey den einfachen Verhältniſſen des Nationalvermögens, nicht aber bey denen des Geldreichthums möglich.

§. 895. Die Bürger rennen oft blind zu einem

Gewerbe, welches der Augenblick zu begünſtigen ſcheint. Der Staat ſoll ihnen dieſes nicht wehren, er ſoll aber über das Steigen und Fallen der Gewerbe Aufſicht halten, und den Bürgern Winke darüber ertheilen.

§. 896. Die Gewerbe erſter Nothwendigkeit ſind in der Regel die ſtetigſten; dagegen die, welche vom Luxus und auswärtigen Handel abhängen, die unſteteſten.

§. 897. Dem Bürger muß die Wahl der Gewerbe zwar frey bleiben, aber das Treiben derſelben muß nicht ohne feſtgeſezte Qualification geſtattet werden.

§. 898. Den Gewerbsklaſſen darf keineswegs eine Schließung geſtattet werden, welche die Zahl des Perſonale beſchränkte, oder den Uebergang von einem Gewerbe zum andern hinderte.

Hiſtoriſche Entſtehung der Zünfte.

§. 899. Die Folgen geſchloſſener ſtädtiſcher Zünfte ſind:

a) daß ſie ſich gegenſeitig ihre Produkte vertheuern;
b) daß ſie die höchſte Vervollkommung der Gewerbe zurückhalten;
c) daß ſie ſich gegen das Land in Vortheil ſezen;
d) daß ſie die Gewerbspolizey hindern;
e) daß ſie auch dem ſchlechten Arbeiter ſein Fortkommen ſichern.

§. 900. Der erſte Schritt zu Vernichtung der Zünfte und ihrer nachtheiligen Folgen, iſt die Geſtat-

tung ſtädtiſcher Gewerbe auf dem Lande. Dadurch leiden die ſtädtiſchen Gewerbe anfangs nicht wenig, bis endlich das Gleichgewicht mit dem Lande ſich herſtellt.

Entſchädigung derer, welche ihr Gewerbe nach dem Zunftrechte bezahlt haben, bey Aufhebung der Zünfte.

§. 901. Die volle Freyheit aller Gewerbe bringt allein die richtigen Preiſe und die beſte Qualität aller Produkte hervor.

§. 902. Ein Monopol begünſtigt Einen auf Koſten aller; iſt aber eine gerechte Belohnung für den, der ſich durch eine nützliche Erfindung um alle verdient gemacht hat.

Privilegien. Erfindungspatente. Brevet d'invention.

§. 903. Die freye Concurrenz in der Produktion fordert aber auch einen freyen Markt der Produkte. Durch beyde zuſammen erhält der Producent die richtigen Zinſen ſeines auf die Produktion verwandten Kapitals, und der Abnehmer die beſte Waare im natürlichſten Preiſe.

§. 904. Wenn die Preiſe der Produkte ſich bloß nach innern Verhältniſſen im Staate (bey freyer Concurrenz der Produktion und Conſumtion unter Inländern) fixiren, ſo hat der Staat allerdings gar keinen Grund, andere Preiſe erkünſteln zu wollen.

§. 905. Kann aber ein Staat ſeine Preiſe von

dem Einfluſſe auswärtiger Verhältniſſe nicht rein halten, ſo können die im Ganzen mehrerer Staaten allerdings ſehr natürlichen Preiſe eines Produkts für dieſen einzelnen Staat ſelbſt ſehr unnatürlich werden, und fordern dann künſtliche Gegenanſtalten.

§. 906. Wenn durch auswärtige Einflüſſe ein Produkt unverhältnißmäßig im Preiſe geſtiegen iſt, ſo ſteigen die andern Produkte darum doch nicht ſogleich in demſelben Verhältniſſe. Es bleibt alſo lange oder immer ein nachtheiliges Misverhältniß zwiſchen den Preiſen.

§. 907. Die Polizey wird alſo nicht umhin können, die Preiſe, welche ſich im Verkehre mehrerer Staaten feſtſezen, für ihren eigenen Staat zu modificiren, und dieſe Maßregel muß am meiſten auf die Produkte der erſten Nothwendigkeit treffen, weil ihr enormes Steigen oder Fallen ſich nicht (wie bey Produkten der Hände) durch ſchnelle Vermehrung oder Verminderung der Produktion ausgleichen läßt.

§. 908. Die Mittel, welche der Polizey hier zu Gebot ſtehen, ſind:

a) Beherrſchung des Marktes,

b) geſezliche Preiſe oder Taxen.

§. 909. Die Beherrſchung des Marktes durch Vermehrung oder Verminderung der Concurrenz der Käufer und Verkäufer iſt nicht nur das wirkſamſte Mittel, ſondern auch das, welches der Privatwillkür am wenigſten zu nahe tritt.

§. 910. Die geſezlich fixirten Preiſe oder Taxen ſind äußerſt mislich, denn ſie ſind äußerſt ſchwer, ja

unmöglich, ſtreng durchzuführen, und treten meiſtens Käufern oder Verkäufern (vorzüglich leztern) zu nahe.

§. 911. Die Aufhebung der Zünfte macht dieſes Mittel ſehr entbehrlich. Dadurch wird es dem Staate möglich, dieſelben nicht ſowohl als Zwangspreiſe, ſondern vielmehr als bloß öffentlich promulgirte Preiſe beyzubehalten.

§. 912. Es iſt allerdings möglich, daß ein Staat in Anſehung ſeines ganzen Verkehrs mit andern im Nachtheile ſey. Dieß gibt denn allerdings einen Grund, ſein Verhältniß zu andern Staaten durch künſtliche zu modificiren.

Impoſten. Aus = und Einfuhrverbote. Ausfuhrprämien. Rückzölle. Engliſche Navigationsakte.

§. 913. Dieſe Anſtalten ſind um ſo mehr nöthig, je mehr ein Staat Nationalreichthum und je weniger er Nationalvermögen hat. Die Ueberſchreitung einer gewiſſen Gränze bey dieſen Anſtalten erzeugt den Schleichhandel.

§. 914. Die Anſtalten zur Leitung des Handels ſind äußerſt koſtſpielig, und bringen meiſt nur die halbe Wirkung hervor. Der Staat bediene ſich ihrer daher ſo ſparſam als möglich, und greife lieber zu indirekten Mitteln.

Mauthweſen. Douanenſyſtem in Frankreich.

§. 915. Iſt ein Staat in Anſehung von Produktionszweigen von andern Staaten abhängig, ſo

differirt es ſehr viel, von welcher Art dieſe Produktions-zweige ſind. Der Staat, der die Produktionszweige der erſten, aber nothwendigſten Art hat, wird von ſelbſt die der höhern Art haben, wenn es Zeit iſt. Erzwingt er ſie aber vor der Zeit durch Monopole, Impoſten und dergl., ſo nöthigt er ſeine Bürger zu Entbehrung der guten, und zum Ankaufe ſchlechter Produkte.

§. 916. Der Staat, der ſich im umgekehrten Falle befindet, kann nur im ſteten Steigen ſeines auswärtigen Verkehrs blühen, und muß daher ſeine ganze Kraft auf dieſen verlegen.

§. 917. Zu Beförderung dieſes Verkehrs ſind folgende Mittel von der erſten und ſicherſten Wirkſamkeit:

1) Strenge und ſchnelle Juſtiz. Dieſe vermehrt den Credit der Unterthanen bey Auswärtigen.
2) Vollhaltige Münze. Schlechte Münze vertheuert alle fremde Produkte.
3) Erleichterung des Verkehrs. Durch gute Unterhaltung der Straßen, Kanäle ꝛc. Ferner öffentliche Sicherheit auf Straßen ꝛc.
4) Strenge Ordnung in den Beförderungsmitteln des Verkehrs, Frachten, Poſtweſen ꝛc.

§. 918. Bey alle dem vergeſſe der Staat aber nicht, daß die Theilnahme am Welthandel nur ein vorübergehendes Glück gibt, indem theils unvorhergeſehene Ereigniſſe demſelben eine ganz andere Richtung

geben, theils auch der Welthandel nur in der Jugend einer Geſchichtsperiode im höchſten Flor iſt.

Entdeckung des Wegs um das Vorgebirge der guten Hofnung. Hanſeatiſcher Bund.

§. 919. Bey aller Theilnahme an dem Welthandel nehme der Staat dennoch die ſorgfältigſte Rückſicht auf den Ackerbau, das Nationalvermögen (im Gegenſatze gegen den Nationalreichthum), und den kleinen innern Verkehr.

§. 920. Der kleine innere Verkehr fordert unter andern auch ſtrenge Polizeyaufſicht auf Maß und Gewicht. Die Rückſicht auf das Nationalvermögen fordert, daß der Staat die Hinderniſſe des Ackerbaues und der einfachſten Gewerbe möglichſt beſeitige, durch Achtung den Werth dieſer Stände anerkenne, und durch Darlehn ſie nöthigenfalls unterſtütze.

§. 921. Da nicht alle im Stande ſind, ſich ihren Unterhalt auf irgend eine Weiſe zu verſchaffen, die Subſiſtenz der Einzelnen im Staate aber mit dem Ganzen verwebt iſt, ſo kann der Staat von der thätigen Rückſicht auf die Armen nicht diſpenſirt werden. Die Armen aber haben durchaus keine Anſprüche an die Sorge des Bürgers, ſondern bloß an die Fürſorge des Staats.

§. 922. Das erſte iſt, daß der Staat ſich mit den Quellen der Armuth, der Zahl und Bedürftigkeit der Armen bekannt mache, dann daß er die für die Armuth diſponibeln Fonds zweckmäßig verwende.

§. 923. Die Verbindlichkeit des Staats, für

die Armen zu ſorgen, liegt in der Abhängigkeit der Subſiſtenz Einzelner. Eben hierin liegt auch die erſte Urſache der unverſchuldeten Armuth.

§. 924. Die wahre Armuth beſteht in der ſubjektiven oder objektiven Unmöglichkeit einer Unterhalt gewährenden Arbeit. Im erſten Falle fällt auf den Staat die ganze Ernährung des Armen (Spitäler); im zweyten die Beſchäftigung deſſelben durch Unterhalt gebende Arbeit (Arbeitshäuſer).

§. 925. Spitäler und Arbeitshäuſer ſind unvermeidlich. Ihre Regie aber iſt koſtſpielig, und der Staat muß möglichſt jede Gelegenheit ergreifen, die Dürftigen durch Privatverhältniſſe zu verſorgen, wenn es ohne ihren Nachtheil geſchehen kann.

§. 926. Partielle Unfähigkeit zur Selbſternährung fordert auch nur partielle Hülfe.

§. 927. Alle Armenfonds müſſen unter Einer Verwaltung ſtehen, und es muß jeder Bürger ſein Almoſen nur durch die Hände der Armenpolizey geben dürfen. Alle Rechnungen über die Verwendung der Armenfonds müſſen öffentlich vorgelegt werden.

Rechtliche Polizey.

§. 928. Die Polizey auf das rechtliche Leben der Bürger gerichtet, hat folgende Rückſichten:

a) das Recht mit der Erziehungsſtufe der Nation parallel zu halten;

b) die Verwaltung des Rechts überflüſſig zu machen.

§. 929. Das erſtere geſchieht dadurch, daß die Regierung in den Geſezbüchern des Civil- und Criminalrechts zwar das relativ Beſte ihres Zeitalters zu erreichen ſucht, aber keineswegs etwas für alle Zeiten beſtehendes. Die Regierung hat fortſchreitend ihre ſtehende Geſezgebung nach dem Geiſte der Zeit zu modificiren, und daher eine periodiſche Reviſion der Geſeze zu veranſtalten.

§. 930. Die zweyte Rückſicht erfüllt der Staat theils durch Anſtalten zur öffentlichen Sicherheit der perſönlichen und dinglichen Rechte; theils auch durch allgemeinen Unterricht über das ſtehende Recht des Staats, aber aus einem höhern Standpunkte als dem bloß rechtlichen.

§. 931. Darum errichte die Polizey Anſtalten zur öffentlichen Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, und zu Verhinderung der Angriffe auf beyde. Zu dieſem Zwecke muß der Staat die das Land bereiſenden Fremden nicht unbeobachtet laſſen (Päſſe), und mit den benachbarten Regierungen freundſchaftlichen Verkehr halten, damit ſie ihm zu ſeinen Sicherheitsmaßregeln die Hand reichen.

§. 932. Am meiſten wirkt der Staat auf die rechtliche Seite des Lebens ſeiner Bürger, wenn er die Geſeze zu einem Gegenſtande des Schulunterrichts macht, aber dieſelben aus dem religiöſen Standpunkte behandeln läßt. Denn die innerliche Lebendigkeit, welche die Seele aller Rechts- und Pflichtverhältniſſe

iſt, liegt allein in der Religion. Dieſes Verfahren erhebt die Bürger über das Recht zur innern Sittlichkeit, und lehrt ſie zugleich den Werth des Rechts kennen und ehren.

§. 933. Der Staat ſelbſt erhebt ſich über das Recht in aller Handlung der Polizey, welche das Volk zur Humanität ruft. Am auffallendſten aber erſcheint dieſe Höhe des Staats in der Begnadigung eines Verbrechers, wo der Staat das Recht, das eine ſtrenge Nemeſis fordert, durch Gnade bricht.

§. 934. Die Begnadigung ſezt voraus, daß der Staat den Verbrecher in einer höhern, als der bloß rechtlichen Qualität faſſe, der Verbrecher muß ſich alſo erſt durch Reue über ſeine Verbrechen erhoben haben.

Todesangſt vor der Begnadigung.

935. Der Staat kann ferner nur Staatsverbrecher begnadigen, denn nur hier iſt er Exekutor ſeines eigenen Rechts. Wo ein Privatverbrechen begangen worden, trägt der Staat das Schwert für den Beleidigten.

Polizey der Sitten, Religion, Wiſſenſchaft und Kunſt.

§. 936. Da die Sittlichkeit der Bürger ihr Leben beſeelt, ſo kann es nicht fehlen, daß nicht der Staat ſelbſt von der Sittlichkeit oder Unſittlichkeit ſeiner Bürger afficirt werde.

§. 937. Wenn demnach der Theil der Nation, der durch ſeine Natur berufen iſt, den übrigen Theil zu erziehen, wirklich die Regierung in Händen hat, ſo wird er die Sittlichkeit der Bürger nicht außer Acht laſſen.

§. 938. Ehe das Volk noch Sittlichkeit hat, hat es ſchon eine Sitte, in welcher ſich die Individualität eines Volks rein abdrückt. In dieſer Sitte erkennt ein weiſer Geſezgeber bereits die künftige Sittlichkeit.

§. 939. Alle Sitte conzentrirt ſich in dem lebendigen Verhältniſſe beyder Geſchlechter gegen einander. Sobald die Sitte ſich in freyer Anſicht verloren hat, drückt ſich in demſelben Geſchlechtsverhältniſſe die ganze Sittlichkeit der Nation aus.

Geſchlechtsverhältniß im Orient, bey den Griechen, und bey den germaniſchen Völkerſtämmen.

940. Der Staat kann die Sittlichkeit des Volks niemals durch äußern Zwang berühren, ſondern nur eigne, in ſeine Handlungen gelegte Sittlichkeit. Dieſe ſpricht ſich auch als Achtung gegen Sittlichkeit aus.

§. 941. Die Wirkungen der Unſittlichkeit fallen in das Gebiet der Polizey, wenn ſie öffentlich werden.

§. 942. Sobald ein Volk aus der Sitte herausgeht, durchwandelt es in ſeiner Entwiklung alle ihm mögliche Stufen der Unſittlichkeit, und der Staat kann dagegen nichts thun, als daß er in ſeinem eigenen Regierungsperſonale Männer habe, welche dem Ver-

derben der Zeit ein Beyſpiel ſelbſtſtändiger Sitte vorhalten.

§. 943. Bey dem erſten Herausgehn aus der Sitte werden die Bürger noch über dieſelbe als über ihre verlaſſene Unſchuld erröthen, und der ſtrafende Tadel der Obrigkeit kann noch eine Zeit lang die Unſittlichkeit zügeln. In dieſem Zeitraume ſind Cenſoren und Luxusgeſeze noch an ihrem Orte.

Cenſoren in Rom. Luxusgeſeze dort und in Deutſchland.

§. 944. Ueberall drückt ſich das Herausgehen eines Volkes aus der Sitte durch zunehmenden Luxus aus.

§. 945. Luxusgeſeze treffen demnach nur das Symptom, nie das Uebel ſelbſt. Eine Cenſur aber kann ihnen ſo lange Achtung verſchaffen, als die Appellation an die alte Sitte bey dem Volke noch Gewicht hat. Cato.

§. 946. Iſt die Sitte gänzlich erloſchen, ſo fällt auch die Religion des Volks, die in ſeine Sitte innigſt verwebt war, und die Reflexion ſtrebt, alle Zügel verſchmähend, nach Selbſtſtändigkeit.

§. 947. Auf dieſem Wege bildet ſich das Raiſonnement, das auch das Heiligſte nicht verſchont, und endlich in iſolirter Abſtraktion ſich zur ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft zu bilden verſucht.

§. 948. Die Wiſſenſchaft iſt nichts als Bildungsſtufe eines Volks, in welcher ſich alles wirkliche Seyn allmählich in ein ideelles Schauen überſezt, und

ein Volk hat ſo viel Wiſſenſchaft als es Tiefe des Seyns hatte.

§. 949. Die Wiſſenſchaft iſt geendigt, wenn das Volk in der Organiſation ſeines Schauens auch das Geſez des Seyns erkannt hat.

§. 950. Da in dieſer Zeit die Reflexion auch über die phyſiſche Exiſtenz herrſcht, ſo hat der Staat dafür zu ſorgen, daß jeder Bürger die für dieſen Zweck nöthige Reflexionsausbildung erhalte. Dafür errichtet der Staat niedere Schulen.

§. 951. Dieſe Anſtalten müſſen nur für den zwingend ſeyn, der des Privatunterrichts entbehrt, und der Staat ſoll für den lezten durchaus keine Norm ſezen. Nur daß er ſich durch öffentliche Prüfung bewähre.

§. 952. Die Verſuche, die Wiſſenſchaft organiſch zu ſchließen, liegen über die Sphäre jener Reflexion hinaus, und ſollen darum auch nicht in die niedern Schulen gezogen werden. Für dieſe iſt der brauchbare und nützliche Theil der Wiſſenſchaften beſtimmt.

§. 953. Jene Verſuche werden diejenigen ſelbſt unternehmen, welche durch ihre Natur dazu berufen ſind, und der Staat muß ihr Unternehmen willkommen heißen, weil es dazu dient, das Ende der unſeligen Zwiſchenzeit herbey zu führen.

§. 954. Jene Verſuche kommen zu Ende, nachdem ſie erſt alle Einſeitigkeiten der Reflexion zur Selbſtſtändigkeit auszubilden vergebens verſucht haben. Der Staat aber ſoll keine dieſer Geſtalten der Spekulation

weder begünſtigen noch bekämpfen. Jede will ihre Zeit erfüllen, und keine irdiſche Macht kann es hindern.

§. 955. Der Staat, der die Ausſchweifungen der Wiſſenſchaft zügeln will, erreicht keinen Zweck, als den, daß er ſeinem Volke die Entwicklung erſchwert.

§. 956. Nach allen Ausſchweifungen kommt endlich die Wiſſenſchaft dahin zurück, daß das Volk ſich und die Welt mit klarem Schauen erkennt, und der Gottheit mit freyer Verehrung dient.

§. 957. Darum muß der Staat die Wiſſenſchaft fördern. Dieß geſchieht durch Anſtalten: a) in welchen für die Subſiſtenz ſolcher Männer geſorgt wird, die ihren Beruf, einzig für die Wiſſenſchaft zu leben, bewieſen haben — Akademien. b) Durch Lehranſtalten der höhern Wiſſenſchaften, d. h. ſolcher, welche ſich durch Philoſophie zur Geſchloſſenheit ausbilden wollen — Univerſitäten. c) Durch ein wiſſenſchaftliches Publikum, welches in wechſelſeitiger Converſation ſich erregt — Preßfreyheit.

§. 958. Die Wiſſenſchaft gedeiht nicht ohne Freyheit der Unterſuchung, und die Freyheit des öffentlichen Urtheils, als Ausdruck der politiſchen Perſönlichkeit, die in einem monarchiſchen Staate auch dem gemeinen Bürger zukommt, fordert ebenfalls Freyheit der Preſſe.

§. 959. Da aber die Schriften auch Mittel zu politiſchen Zwecken ſeyn können, ſo ſind ſie

a) in politiſcher Hinſicht der Aufſicht des Staats unterworfen;

b) in Civil- und Criminal-Rückſichten aber muß der Autor oder Verleger den Civil- und Criminalgerichten verantwortlich ſeyn. Einer von beyden muß ſich alſo nennen.

§. 960. Es muß erlaubt ſeyn, ſich aus wiſſenſchaftlichen Büchern über alles zu unterrichten. So wenig der Misbrauch der Preßfreyheit durchaus zu verhüten iſt, eben ſo wenig wird uns jemand dafür garantiren, daß nicht auch der Preßzwang gemisbraucht werde.

§. 961. Die Wiſſenſchaft, wenn ſie zur Selbſterkenntniß gekommen iſt, findet ſich, weder der Tiefe, noch auch der Expanſion nach, dem Univerſum gleich, das ſie in ſich abzubilden verſuchte. Sie arbeitet vergebens, das Unendliche zu umfaſſen, und ſinkt in ſich ſelber zurück.

§. 962. Aber ſie hat auch in ihrem eignen Geſez das Geſez der Welten gefunden, und mit eignem Leben das Leben des Weltgeiſtes ergriffen. So wie ſie jene Rückſicht demüthigt, erhebt ſie dieſe.

§. 963. Die Schranken der Individualität ſcheinen es zu ſeyn, was den Menſchengeiſt vor dem Weltgeiſte demüthigt, und doch ſind es eben dieſe, in welchen das Geſetz der Welten erkannt worden. An dieſe Schranken alſo knüpft ſich jener Wechſel von Demüthigung und Erhebung — Religion.

§. 964. Es iſt klar, daß die Religion eines Volkes durch ſeine Individualität bedingt ſey.

§. 965. Dem Wege der Reflexion, auf welchem eine Nation aus ihrer Sitte heraus zur Wiſſenſchaft gelangt, und durch dieſe die Religion wiederfindet, ſteht gegenüber das objektive Leben einer andern. Dieſes iſt weit entfernt, das Leben der Welt in ſich zu reconſtruiren, folglich auch von Ernſt und Andacht entfernt. — Dagegen iſt ſein Leben ein Spiel mit Formen objektiver Anſchauung — Poeſie.

§. 966. Ein organiſches Spiel mit objektiven Formen — die Kunſt — gibt in ſeinen Produkten den Schein höchſter organiſcher Lebendigkeit, ob ſie gleich nicht in ihm iſt, und obgleich den Producirenden bloß die objektive Geſtaltung erfreut. Der Freyheit, dem Ernſte und der Andacht gegenüber erſcheint die Kunſt als muthwillig und frivol.

§. 967. In dieſem Muthwillen und deſſen Ausſchweifungen liegt die Entwicklungsbahn einer ſolchen Nation, und es kann nicht fehlen, daß, wenn ſie aus dem Spiele herausfällt, ſie nicht auch dem Ernſte und der Wiſſenſchaft anheimfallen ſollte.

Sokrates. Plato gegen Homer.

§. 968. Die echte Kunſt geht allein aus der ganz objektiven Individualität eines Volkes hervor, und ſteht der ſubjektiven gegenüber, welche zur Wiſſenſchaft und zur Andacht führt. Dieſe zwey Individualitäten ſtehen als Extreme der Humanität an der Spitze unſerer Weltgeſchichte — erhabene Weisheit des Orients, und die Grazie griechiſcher Kunſt.

§. 969. Alle neuere Nationen ſind in der Mitte

zwiſchen dieſen Extremen. Jede Nation wird alſo die Kunſt berühren, indem ſie an dem Antiken ſich zur Kunſt bildet; ſie wird die Wiſſenſchaft berühren, indem die Andacht des Orients in ihrer Religion ſich fortpflanzt, und den Keim der Wiſſenſchaft in ihr nährt.

§. 970. Der Staat muß alſo die Kunſt ebenfalls ehren. Für die Kunſt ſorge er, indem er die Anſchauung des Antiken ſeinen Bürgern möglich macht und Kunſtſchulen anlegt, in welchen die Nachahmung des Antiken getrieben wird.

§. 971. Für die Religion ſorge der Staat, indem er für die Religion der Nation einen Cultus errichtet, der alle Forderungen der Aeſthetik des Erhabenen befriedigt. Dabey aber hindere er keinen Bürger, den hergebrachten Cultus auf hergebrachte Weiſe zu ehren.

§. 972. Eine vollendete Humanität läge in der Vereinigung der ſubjektiven und objektiven Humanität, der Religion und der Kunſt. —

Vierter Abſchnitt.

Von dem Untergange der Staaten.

§. 973.

Der Staat iſt eine Metamorphoſe der Menſchheit, hat alſo als politiſche Form nichts ewiges in ſich. Die Reiche ſind Nationen, deren Individualität in der politiſchen Form lebt; auch ſie gehen vorüber, wie alle Geſtalten des Seyns.

§. 974. Der Staat hat ſelbſt in ſeiner Polizey einen Punkt, welchen die Form nicht erreicht, und in welchem bloß die edelſte Menſchheit der Nation zu wohnen beſtimmt iſt. Je mehr ein Staat Polizey und trefliche Männer hat, ſie zu handhaben, deſto eher iſt er fähig, den politiſchen Mechanismus äußerer Formen in der freyen Lebendigkeit ſeines Volks untergehen zu laſſen.

§. 975. Alle Zeiten haben Staaten gebildet, und ihr Untergang war ſo verſchieden, wie ihr Bildungsprinzip. Folgende Anſichten aber greifen, als leichte Umriſſe, einer Weltgeſchichte vor, die noch werden ſoll.

Alte Welt.

§. 976. Die höchſte klimatiſche Lebendigkeit eines Landes, welche die Völker an ſeinem Boden feſthält, verbunden mit der Weichheit und Inſichgekehrtheit der menſchlichen Natur, die dieſem Klima verwandt iſt, gibt der Sitte eine Feſtigkeit und politiſche Ausbildung, die ſelbſt unter fremden Dynaſtien die Völker in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbſtſtändigkeit erhält. Solche Nationen könnten nur untergehen, wenn ſich die Eroberer an die Vernichtung ihrer Religion und Sitte wagten.

China. Indoſtan. Japan. Tibet.

§. 977. Je mehr eine Nation in ihrer Subſiſtenz von einer Eigenthümlichkeit des Klima abhängig iſt, deſto feſter wurzelt ſie in ihrem Lande, und neigt ſich gleichfalls zu einer einſeitigen Geſchloſſenheit, welche fähig iſt die Eigenthümlichkeit der Nation zu retten, auch wenn ſie als Staat die Selbſtſtändigkeit nicht mehr hat. Nur kultivirende Eroberer vernichten ſie.

Aegypten. Cyrus. Alexander. Ptolemäer.

§. 978. Je weniger ein Volk durch obige Urſachen mit einem Lande ſich familiariſirt, je unſteter alſo ſeine Sitze ſind, deſto weniger wird es ein ausgebildetes Staatsgebäude aufführen. Seine Züge werden es nach feſten Sitzen lüſtern machen, und es wird erobern, aber ſeine Eroberungen werden als Aggregate nur eine kurz dauernde Exiſtenz haben.

Aſſyrer, Syrer, Chaldäer, Araber, Meder, Perſer, Ebräer.

§. 979. Je näher ein Volk den Küſten liegt, durch welche das Meer die Welttheile verbindet, und je weniger ihm dieſe Küſten ſelber gewähren, deſto mehr wird es den Welthandel zu unternehmen geneigt ſeyn, und in dieſem ſich eine Vielſeitigkeit aneignen, welche der einförmigen Sitte feindlich iſt, aber auf die Sicherheit des Beſitzes ein Staatsgebäude aufführt, das ſo lange dauert, als das Handelsglück der Nation.

Phönicier. Karthager.

Griechiſch-römiſche Periode.

§. 980. Mit den griechiſchen Staaten fängt die Geſchichte erſt an, politiſch zu werden. Sie waren Völkerſtämme unter Königen, und wandelten ſich erſt ſpäter in mehr oder minder demokratiſche Staaten um.

§. 981. Mit dieſer Umwandlung beginnt die freye Ausbildung jedes kleinen griechiſchen Staats zu ſeiner vollen Individualität, und der ganze Verein griechiſcher Staaten konnte ſo lange blühen, als nicht äußere Gewalt ihn zerſtörte.

§. 982. Allein das Innere dieſes Bundes verſchloß noch einen Gegenſatz, der ihn zum Untergange reif machte — die Eiferſucht von Lacedämon und Athen. Auswärtige (Perſer und Macedonier) zerſtörten von dieſem Punkte aus die griechiſche Welt von Republiken.

§. 983. Tiefer im Occident hatte ſich indeß eine Republik erhoben, die den Keim der Staatsform der neuen Welt, der Monarchie, als ariſtokratiſches Prinzip in ſich trug — Rom.

§. 984. Die ganze innere Geſchichte Roms liegt in dem Kampfe des ariſtokratiſchen und demokratiſchen Prinzips.

§. 985. Der Sieg des ariſtokratiſchen Prinzips endigte in Monarchie, denn die objektive Entwicklung aller Aemter, wie ſie die Monarchie fordert, war bereits gegeben. Allein der erloſchene Nationalgeiſt ließ die Monarchie ſchon bey ihrem Entſtehen zur Despotie werden, indem die Kaiſer die wichtigſten Aemter auf ihre Perſon übertrugen.

§. 986. Wie die griechiſchen Staaten begann auch der römiſche mit Vertreibung der Könige, nachdem ſie bereits vieles für die politiſche Organiſation gethan hatten.

Urſachen der Größe und des Verfalls des römiſchen Staates.

Fränkiſch-Deutſche Periode.

§. 987. Noch weiter weſtlich, in einer römiſchen Provinz — Gallien — bildete ſich durch das Einwandern germaniſcher Barbaren ein eignes Reich der Franken, mit einer urſprünglich freyen Stammesorganiſation.

§. 988. Ihre Eroberungen gingen auf feſte Wohnſitze aus, und als ſie dieſe gewonnen hatten, war der ruhige Genuß des Landes ihr vorzüglichſtes Streben.

§. 989. Dadurch blieb die Regierung ganz den Anführern der Stämme, und denen, welche ſie an ihre Perſon feſſelten. Dieß geſchah durch die Austheilung

der den Anführern zugefallenen Grundſtücke unter ihre ſteten Gefährten, und ſo bildete ſich eine perſönlich dingliche Organiſation der Regierung — das Lehenſyſtem.

§. 990. Die Größe und Erweiterung des Staats forderte Statthalter, mächtige Vaſallen, und ſo kam die Macht der Vaſallen allmählich in einen Gegenſatz mit der königlichen.

§. 991. Dieſer Gegenſatz vollendete ſich, je mehr die Lehen in Eigenthum übergingen, und ſo entſtand, als endlich das deutſche Reich von ſeiner Wiege, dem fränkiſchen, ſich losgeriſſen hatte, in dem letztern Reiche der Gegenſatz von Landes- und Reichshoheit, der in dem Emporkommen der erſtern die alte Lehensverfaſſung allmählich ganz auslöſchte.

27,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Jakob,

Grundriß der Staatswissenschaft und Politik zum Gebrauche akademischer Vorlesungen

Leipzig 1805

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.172-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764635-0